

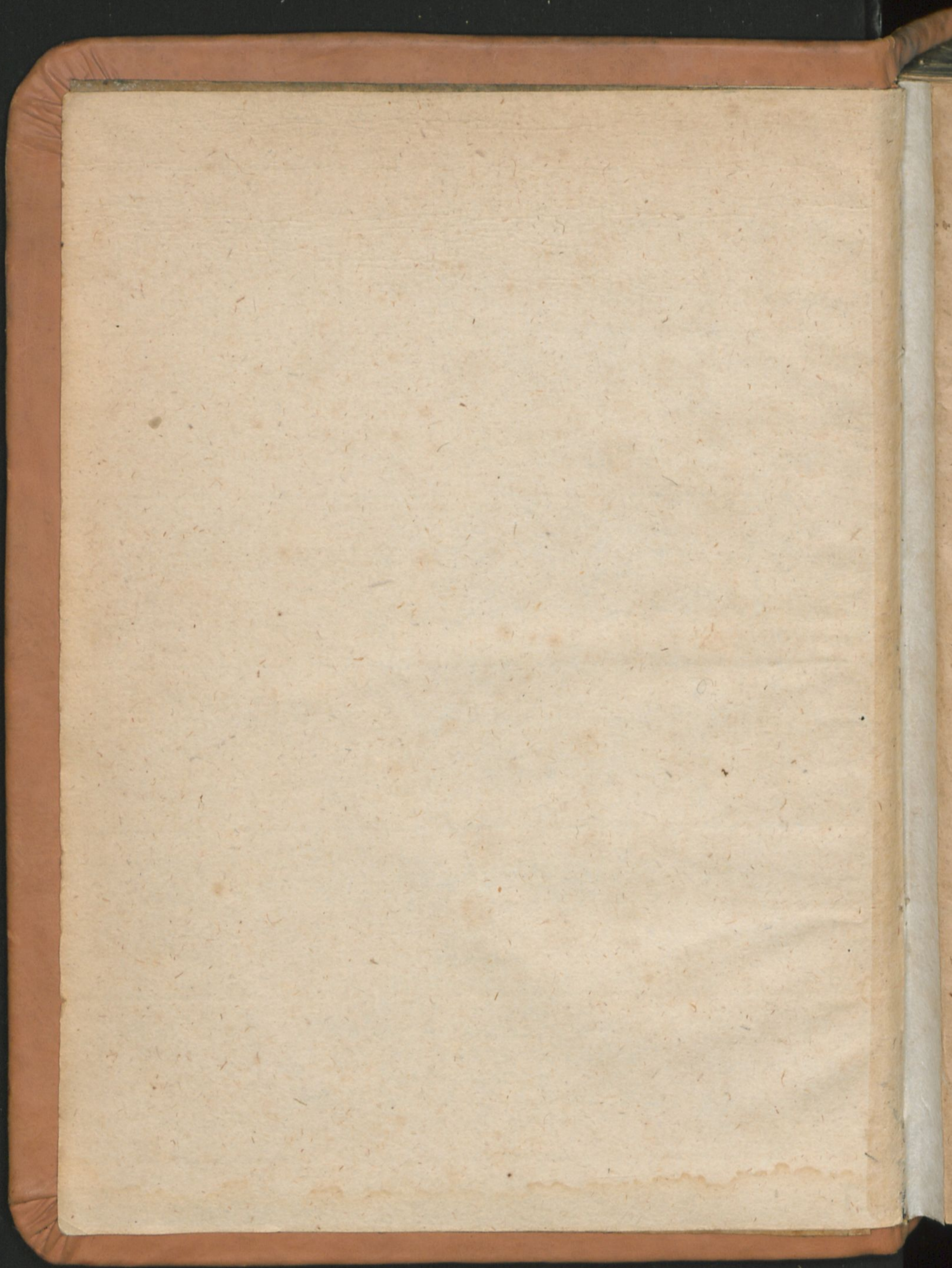
Paul Schleifer Seidenhirtler
offert das buch. Anno .j. 5. 74

fürcht Gott, Thü Recht, und sifew Niemand
scripsi 15 April. Anno 86.

Anno Chi 15 86 den 6. tag Decemb.
gegen Abend zwaißes 8 und 9 Uhr
In der Dürflängte hochgeborene fürst
und her von Zarsim Ernst fürst zu
Anhalt, Ernst zu Anhalt, her zu
zu Ezerst und Beustung. Christlich
und seliglosen. In Gott vorstulden
des almechtige Gott vorleige 8 f. 8
aus froliche Ruffstimmung. Amen

EX LIBRIS
ILLVSTRISSIMI VIRI,
DN. DAN. LVDOLPHI,
LIB. BAR. de DANCKELMANN,
S. REG. MAI. BORVSS. CONSILIARII
STATVS INTIMI, cetera,
BIBLIOTHECÆ ACAD. FRIDERICIANÆ
TESTAMENTO RELICTIS.

Pa. 9.



Wesmstey

thumes Anhalt Kosti-
cey vnd Landes Ordnung.



1572.

Von Gottes Gnaden
wir Joachim Ernst/

Fürst zu Anhalt / Graff zu Asca-
nien / Herr zu Zerbst vnd Bernburgk etc.
Entpieten allen vnd ißlichen vnsern Prelaten/
Ritterschafften / Heupt vnd Amptleuten /
Schößern / Schültheissen / Gleisleuten/
Boigten / Richtern / Rethen der Stette / Ge-
meinden vnd allen anderen / vnsern Vnter-
thanen vnd Vorwandten / Geistlichs vñ welt-
lichs Standes / vnsern Grus vnd Gnade zu-
uorn / Wirdige / Besthe / liebe andechtige
Kethe vnd getreuen / Nachdeme weilandt die
Hochgeborne Fürsten / Herr Wolffgangk /
Herr Joachim / Herr Carl vnd Herr Bern-
hardt / Fürsten zu Anhalt / Graffen zu Asca-
nien / Herrn zu Zerbst vnd Bernburgk etc.
vnser freuntliche liebe Bettere vnd Brüdere /
Christlicher milder gedechtnus / beneben vns /
in vorschienem Sechzigstem Jahre / nottwen-
dige gebürende vorordnung ezlicher Artickel
gethan / Christliche Disciplin vnd Policen be-
langendt / wie es in ihrer Liebden vnd vnsern

A ij Landen

Landen damit solte gehalten werden / Solche
auch öffentlich außgekündiget vnd publiciret/
Vnd es aber Gott der Allmechtige sieder der
zeit nach seinem Göttlichen willen vnd wolge-
fallen / also gefügt / das ihre Liebden selige/
aus der sorgfeltigkeit / last vnd beschwerunge/
dieses zeitlichen vorgenglichen Lebens / in
das ewige gesezet / Das also nuhemehr nach
ihrer E. tödtlichen abgang / die Bürde der
Regierunge dieses ganken Fürstenthumbs /
vns alleine oblieget / vnd zu tragen / von Gott
vorsehen vnd aufferleget.

So haben wir im eingange solcher vn-
ser volligen Regierunge / befunden / das hin
vnd wider / solche Ordnung / zum teil in zer-
rüttunge kommen / Zum teil vnd nach gelegen-
heit itziger leuffte / vnd erheischunge dieser vn-
ser volstendigen Regierunge / nicht allein ob-
berürte Artickel / mehr erklerunge bedürffen/
Sondern das auch in viel andern vnd mehr
Puncten / vorsehunge vnd ordenunge zuthuen
vnd zu machen höchlich von nöthen / wie dann
auch an ime selbst billich / Auch im Heiligen
Römischen Reich / vnd desselbigen Abschiede/
heilsam bedacht / erwogen vnd beschlossen / das
ein

ein kñlicher Standt Christliche gute Policzey vnd Ordnung in seinen Landen vnd gespieten / anstellen vnd erhalten solle / Inmassen wir befunden / das unsere Vorfahren / sich allezeit löblicher Ordenunge / zu beförderung der Ehre Gottes / fortpflanzunge warhafftiger Religion / vnd zu erhaltunge Erbarkeit / vnd guter sitten / bevolissen.

Dem allem nach / wir vns vnser tragenden Fürstlichen von Gott vorlihenen Ampts / vnd was sich disfals gebüren wöllen / erinnert / vnd mit zeitigem rathe / auff vnterthenige beliebunge vnser Landschafft / etliche nottwendige Puncten / Artickel / Christlicher Policen vnd Ordenunge / zu wolfarth vnd bestem / vnser Lande vnd Vnterthan / begreiffen / vnd vorfassen lassen / wie vnderchiedlich hernach volget.



A tiz Von

I.
Von Gottes
Furcht.

*Admonitio ad
pictorem.*

Deil die Furcht Gottes ein
vrsprungk ist / aller Weisheit
vnd reichen segens / Hinwidder die ver-
achtungne Gottes / vnd seines Worts /
ein vrsache alles vnglücks / zerrüttunge
vnd vnheils / In deme / das die grosse verachtungne ges-
gen Gott vnd seinem Wort / in diesen letzten geschwin-
den fehrlichen zeiten / grosse Straffe drawen / So
erinnern wir einen iglichen in gemein / das er sein selb-
sten glück / wolfart / heil vnd seligkeit / wahrneme /
vnd für augen habe / Gottes Wort liebe / vnd gerne
höre / Sich gegen dem ganzen Ministerio ehrerbittig
erzeige / vnd sich / wie einem Christen gebüret / vorhal-
te / Dann Kohlose / mutwillige vorechtere Gottes / vnd
seines Worts / sind wir nicht gemeint noch schuldig
in vnsern Landen wissentlich zu gedulden.

In sonderheit aber wollen wir / das sich mens-
niglich / zu anhörunge Gottes Worts vleissig halte /
vnd zu förderst an den Sontagen oder andern Festen /
vleissig zur Kirchen gehe / vnd andere gescheffte vnd
arbeit / die zeit vber / da Gottes Wort vnd die heilige
Sacramenta gehandelt / einstelle / Vnd sol in allen
vnsern

vnsern Emptern / Stetten vnd Dörffern / verboten
sein / das vnter den Predigten an Feiertagen vnd Sontas-
gen / kein Gelag / Zechen / Spielpleze / oder derglei-
chen / gehalten / Sondern da solches vberfahren / mit
einer ziemlichen Geldbusse / oder auch am Pranger
oder Gefencknis / nach gelegenheit der stelle / gestrafft
werden / Daran denn die Superintendenten vnd Pre-
diger jedes Orts / bey den Gerichts beuehlhabern / er-
innerunge thun / vnd darob sein sollen / das deme also
nachkommen / oder do nachlässigkeit gespüret / vns ge-
bürlichs einsehen zu haben / berichten.

Sonntag v. f. f. f.
Tag

Es sol auch ein ißlicher wissen / vnd vorwarnet
sein / das wir alle leichtfertigkeit / fürwitz / mutwillen / so
gereicht zur vnehre Gottes / seines heiligen vnd selig-
machenden Worts / vnd des heiligen Ministerij / nach-
scherffe der Rechte / vnd mit vngnaden zu straffen /
nicht vnterlassen wollen.

Hinwider / sollen die Super Intendenten / des-
gleichen vnser Befehlhabere / Ritterschafft / vnd Rethen
der Stedte / in vnserm Lande / auff die Pfarherr vnd
Kirchendiener gut achtunge geben / damit sie mit gu-
ten Exempeln iren Zuhörern vorgehen / sich alles erger-
lichen Kohen lebens enthalten / vnd do sie mengel sün-
den / die sie nicht abwenden könten / vns berichten / dar-
mit Ergernus vormieden / auch nicht falsche Lehre ein-
reisse.

Wir wollen auch zum offtern / vnd do es die
notdurfft erfordert / alle Jahr in vnsern Landen viliti-
ren

Visitation der Kir.
für d. Schulen

ren lassen/damit Kirchen vnd Schulen erhalten / vnd
das / was ergerlich einreissen wolte / abgeschafft wür-
de / Vnd wollen der vnterthenigen erinnerung vnd
bitt/vnser gesampften Landtschafft / das gleichförmige
Ceremonien in allen vnser Lande Kirchen sollen ge-
halten werden/ mit gnaden eingedenck sein / Was wir
auch hierin mit Rath vnser Geistlichen / vorordnenen/
deme sol sich menniglich in vnsern Landen gemess vnd
gehorsamlich vorhalten.

I I,

Geistliche Be- richte.

WEs auch teglich allerley irrunge/in Ehe
vnd andern gewissen sachen fürfallen / Sol ein
ijlicher SuperIntendent in seiner befohlenen
SuperIntendenz vnd Craise / so weit sich der erstres-
cket/solche sachen zu verrichten / vnd volgender massen
darinnen zugebaren haben.

Ein

Erstlichen/ do solche sachen zwischen den Pars-
ten vorfielen / welche gültliche handlung bedürfftig /
auch in der güte vorhoffentlich möchten ohne vorles-
zung der Gewissen / beygelegt werden / Sol ein jeder
SuperIntendent/neben seinen zugeordenten/ an müs-
glichen

glichen vleisse / die Parten in der güte zuuorgleichem
nichts erwinden lassen.

Im Andern aber / do die güte entstünde / oder
do die sachen sonsten an jr selbstn also gewandt / das
sie zu Rechte gedeien / vnd nach Rechtlichem erkentnus
müssen entscheiden werden / Vnd es aber an deme / das
gemeintlich solche sachen / dermassen priuilegirt / das
nicht nötig / weitleufftigen oder sonsten gemeinen
Rechts Proceß / darin zuhalten / Sondern möge darin
de simplici & plano, procedirt werden / So sollen vns
ser Super Intendenten darin auch weitleufftigkeit
meiden / Vnd do die sache nicht so gar vorwirret / das
sie können summarie in eine Frage gefast werden / auff
den fall die sache wol einnehmen / eine Frage stellen /
vnd auff beider Part vnkosten / auff ein Consistorium
oder Scheppenstuel zuuorsprechen schicken.

Wre aber die sache disputirlich / oder die Par-
ten weren mit der Frage nicht einig / Sollen die Par-
ten zugelassen werden / mit setzen gegen einander zu-
uorfahren / vnd ire notturfft selbstn zu deduciren.

Vnd damit gleichwol hierin vorgeblicher vn-
kosten vnd weiterung vorhütet / Sollen sie die Super-
Intendenten folgender massen vngefahrlich vor anz-
lassen.

Nach deme sich irrungen vnd gebrechen zwis-
schen N. Elegern an einem / vnd N. beklagten anderß-
teils / in N. sachen zugetragen / Derwegen sie heute
vor mich N. Super Intendenten / vnd meine zugors-
dente /

*Ringelruf
urkundlich*

*Procedirt im
geistlichen ge-
richt*

I. Casus

II. Casus

*Exempel solches
proceß.*

dente/ vorbeschieden / Vnd aber vber allen eingewan-
ten vleys/ die gute nicht stedt finden wollen/ oder die sa-
chen also geschaffen / das sie in der güte nicht haben
können entschieden werden / Als habe ich beide teil
mit irer selbst bewilligung/zu Rechte vorfasset / Wie
folget / vnd also :

Das Cleger seine Clage / innerhalb vierzehent
tagen / gezweyfacht / bey mir gerichtlich / mit vnd ne-
ben angelobunge der gewehr / einlegen / Davon sol
dem beclagten die eine Abschrift von der Clage zu-
geschickt / Vnd von der zeit an / er solche empfehlet/
gleiche frist/ Als vierzehent tage/zugelassen sein / dawis
der seine Exceptiones dilatorias / ob er der ehliche für-
zuwenden hette/ zusamt der Antwort / auff die Clage
vnd litis contestation/ auff ein mal auch gedoppelt
einzubringen.

Darauff als dann Cleger seine Replica wider
gezweifacht / vnd in vierzehent tagen / vnd Beclagter
seine Duplica/in gleicher frist/ sol für mir einbringen/
Jhlicher bey vorlust des Sakes / Das also jeder mit
zweien Saken / seine notturfft deduciren / vnd zum
Urteil beschliessen müge vnd solle / Doch das im
letzten Sake keine newerung eingefüret.

Solche Acten sollen hernach auff der Partem
vnkosten vorschicket vnd vortprochen / Do auch be-
weisungen zuuorfüren den Partem auffgelegt / sollen
dieselbigen in Sechsfischer frist/ wie breuchlich / volfü-
ret/ Vnd do es Publicirt/jederm teil wider mit zweien
Saken/

Sachen / abgewechselter weise / solches zu disputiren /
zugelassen / vnd sonsten one vnser vorwissen / keine leu-
terung weiter nachgegeben werden / Dann weil es
bey dem Richter stehet / in solchen Priuilegirten sachen
summarie oder seruato iuris ordine zu procediren /
Wollen wir vns vber obberurte vnser vorordnungen /
ob an vns von den geistlichen Richtern / oder den Para-
ten was weiter gelanget / nach gelegenheit vnd vmb-
stende der hendel vnuorweislich zu bezeigen wissen.

Was aber in solchen Processen / vor vnsern
Superintendenten / erkandt / sollen vnser Amptleu-
te / Ritterschafft / Richter / Voigte vnd Rethen der
Stedte / weme es gebüret / darüber die gebürliche Ex-
ecution vnwegerlichen thun vnd ergehen lassen.

Do aber in diesen fellen was fürstünde / daraus
vns oder vnser Herschafft Landt vnd Leute nachteil
zu befahren / Soll vns nicht vorhalten / Sondern jeder
zeit angemeldet werden.

Als wir aber von vnser Landschafft / sonderli-
chen den Stedten / vndertheniglichen angelanget / das
wir in vnserm Lande selbst ein Consistorium an-
richten wolten / Do wir nuhn zur fürderlicher geles-
genheit / vnd mit zeitigem Rath ein Consistorium be-
stellten / Sollen darnach vor demselbigen diese sachen
geörttert werden / Wie wir solches als dann weiter
wollen vorordnen / vnd der notturfft nach Publiciren
lassen.

B ij Ehesachen.

Ehesachen.

Wir hiebuorn/nach ob gemelten vnsern freundlichen lieben Vettern vnd Brüdern seligen/in vnsern Landen/die heimliche winckelvorlöbniß / Sonderlich / welche one vorwissen vnd bewilligung der Eltern / oder derer / so an der Eltern Stadt sind / geschehen / nicht geduldet / Weil wir dann nochmals anderst nicht befinden / dann das daraus allerley vnrichtigkeit / auch verwirrung erfolget / vnd hierdurch den Eltern vnd Obrigkeit / schuldiger gehorsam / Göttlichem gebott zuwider / entzogen wirdet.

*Corsecus parca
tum requirit*

So seindt wir nicht bedacht zugestatten / das solche Personen in vnsern Landen / sich Auffbieten lassen / oder ire Hochzeit halten mügen / Ob wir wol dem vbllichem Rechten hierin / ob solche Ehe krefftig oder nicht / vorzugreifen nicht gemeinet. Were es aber sache / das elliche Eltern oder Befreundten / vnbillliche hertigkeit gebraucheten / vnd one erhebliche Rechtliche vrsachen / der Kinder oder Vorwandten Ehe / hinderten / (wie offte zu geschehen pflegt) auff den fall wollen wir mit linderung der straffe vnd sonst / vns der billigkeit zu erzeigen wissen / Sonsten sollen vnser Super Intendenten / die irrungen vnd gebrechen in Ehesachen / vleissig in gütlicher handlung erwegen / damit den Gewissen geholffen / vnd wider:

*Asperitas nimia
parentum impu
bet.*

wieder die verbotene gradus / wie von ehlichen vnsern
Vorfahren hierin auch vorsehung geschehen / nicht
freuentlich gehandelt.

Es sollen aber die Super Intendentten vnd
Pfarherrn / frembden vnbekandten gemeinen Perso-
nen / ehe vnd zuuor sie ires herkommens / wesens vnd
wandels / ehrlichen vnd gnugsamen schein fürbrin-
gen / oder sonsten / nach gestalten sachen / mit gewissen
bürgschafften / vorsicherunge thuen / zu Heyrathen
nicht nach lassen / noch sie auffbieten / oder sie Copu-
liren / Dann sich oft zutregt / das solche vnbekandte
Personen / anderer örter / mit Ehe auch verbunden /
vnd sich allerley weiterunge darnach vorursachet.

Als vns auch gläublich fürkümpt / das ehliche
mit zweyen oder dreien / vnderschiedliche Vorlöb-
nus halten / Vnd aber nicht billich / das solcher betrug
vnd leichtfertigkeit / denselben Personen / so es wissen-
lich geübt / zum besten komen solte. Derwegen sollen
dieselbigen in vnsern Landen nicht geduldet / sondern
daraus ewigk vorwiesen werden.

Welche Personen auch sich nur einsten mit
einer andern / so albereit mit andern Vorlöb-
nus gehalten / einliesse / vnd von berurter ander Person /
vorigen Vorlöb-
nus wissenschaft trüge / Sol diesel-
bige gleicher gestalt des Landes vorwiesen werden /
Aber welch teil des betrugs vnschuldig vñ vnwissendt /
soll mit dieser straffe verschonet sein.

Peregrini.

*Sponsalia cu
pluribus celebri-
ter prosecu-
buntur.*

Hem consentio

B iij

Do

^{2.}
Sponsalia clancula
ria alicuius.

multa 30 fl
vel proscriptio.

Coitus post spon
salia ante nu
tias.

multa 30 fl

proscriptio sine
tine.

Non concedit spon
salia in eadem domo
gemotare.

multa 20 fl

Do aber jemandes von vnsern Vnterthanen
in seiner gewahrhaftig betrugliche Gelübniß wissent
lich gestattet vnd vorhelete / der oder die sollen den
Gerichten dreissig Taler zur straffe vorfallen sein/
Oder do er es an Gelde nicht hette / der Gerichte vor
wiesen werden.

Es wird vns auch fürbracht / wie sich viel Ex
empel teglich zugetragen / das die jenigen / so öffentlich
Vorlobte gehalten / für der zeit des ordentlichen
Kirchganges / sich zusammen finden / vnd also die
Kindtauffe offte vor / oder mit / oder bald nach der
Hochzeit geschehe / welches ergerlich vnd guten sitten
zuwieder.

Weil dann dieselbigen irer Ehre nicht erwar
ten / vnd die Gemeine ergern / Sollen dieselbige Pers
onen semplichen dreissig Taler zur straffe vorfallen
sein / Welche die Gerichtshalter jedes Ortes / auff den
fall werden vnseumlichen von inen einzubringen wiss
sen. Oder do sie es an Gelde nicht vormöchten / auff
ein halb Jahr sich vnser Lande zu eussern / angehal
ten werden.

Damit auch solchem ergerlichen wandel / so viel
möglichen vorkommen / Gepieten Wir bey Peen
zwanzig Taler / das die verlobte Personen / vnder
Bürger vnd Baurleute / ober Nacht beysammen / in
einem Hause / nicht bleiben sollen / Solche straffe / so
offte es geschicht / vnwegerlichen zu erlegen.

Do

Do auch ledige Personen mit einander in vns
zucht begriffen/oder dessen genugsam vberwiesen/ Ob
sie gleich vorwendeten/ sie hetten einander die Ehe zus
gesagt/oder wolten einander noch Ehelichen / Sollen
sie doch nach der Hochzeit auff ein Jahr lang/ in vns
ser Lande nicht geduldet werden.

Do aber ledige Personen einander fleischlichen
erkennen würden / welche einander keiner Ehe gestün
den / noch solche zu volziehen willens / Sollen beide
teil gestrafft/ vnd der Geselle zwanzigt / die geschwen
gerte aber zehen Taler zu erlegen / angehalten wer
den.

Do sie aber solche straffe zuerlegen vnuormis
gens weren / Sollen sie / doch mit zimlichem Beseng
nus gestrafft werden. Es were dann/das die ledige
Weibesperson/ gedrungen oder genötiget/ Da solches
wie zu Rechte genugsam erwiesen/ Sol nach ordenun
ge der Rechte hierin vorfahren werden.

Wir wollen auch nicht gestatten/ das jemandes/
wes Standes der sey/ in vnsern Landen/ mit Concu
binen oder vnehelichen Weibern solle Haushalten/
vnd sich mit denselbigen vormischen / Sondern dies
selbige vneheliche Haushaltung gar verbotten has
ben / vnd vns gegen den vordrechenden / mit ernster
Straffe zuerzeigen wissen.

Diweil auch der Ehestande ein vnaufflöslich
Bandt sein sol / vnd nach Gottes Ordenunge stette
vnd veste zuhalten / So befinden wir doch tegliche
Elage!

*Scortatio promissis
lib. iij.*

*promissio per
annum*

*Scortatio non pra
missis aut subseque
tib. iij.*

*Mag. 20. ff
Fam. 10. m.*

*aut def. pec.
Caric.*

*Excepto casu stupri
concord.*

*Concubinatus
prohibet.*

Dissidia et separationes coniugum.

Elage / das ehliche Eheleute / das wenig betrachten / sondern von einander lauffen / nicht beyssammen wohnen wollen / vnd gleichwol in vnsern Landen / auch wol in einer Stadt wonhafftig bleiben.

1. Conuilianda

2. In una regione

conuiliandi coniugum.

Derwegen vnd wo solche durch vleis vnser Rethen / Amptleute vnd Super Intendenten / nicht können zusammen getheidinget / sollen sie in vnsern Landen auch keines weges geduldet werden / Aber gleichwol / do das eine teil gar vnschuldigt / vnd es bey vns erlangen würde / das es in vnsern Landen geduldet / Sol das ander vngheorsame / so lange sein Ehegenosse lebet / von diesen Gütern nichts zufordern / Sondern das vnschuldige vnd gehorsame teil / solche die zeit seines Lebens zugebrauchen haben. Wir befunden dann vrsachen / warumb der Güter halben andere vorsehung zuthun nötig sein wolte / Darin wollen wir vns als dann der gebür vnd vnuorweislich zubezeigen wissen.

Elage.

*Absentia et diu
turnior separatio
coniugum sine diu
tuo.*

Nach deme auch ehliche Eheleute / aus fürwitz vnd mutwillen / von einander weichen / vnd ehliche Jahr keine ehliche beywonunge haben / Sondern sich von einander / vnd an vnterschiedlichen örtern enthalten / Letzlich aber eins zu dem andern sich nötig gen vnd dringen thut. Wiewol wir nu diese zusammenhaltung des Ehestandes zuuorhindern nicht gemeinet / So wollen wir doch den mutwillen vnd fürwitz / den sie zuuor geübet / keines weges vngestrafte hingehen lassen / Sonderlich aber / do befunden / das einer sein Weib vnd Kinder lange zeit vorliesse / nichts

tes

tes zuentpöte / oder Handreichung thete / Der soll durch öffentliche Mandat erfordert / vnd eine bestimmte zeit angestellt werden / Das er sich wider zu haus mache / oder seines abwesens erhebliche vrsachen anzeigen / Wo der keines geschehe / wolten wir inen darnach in vnserm Lande nicht dulden.

Es soll aber kein Weib in abwesen ires Ehemannes / sich mit einem andern ehelichen verloben / viel weniger beyschlaffen / Sie sey dann ires Mannes todts gewisse berichtet / vnd habe es mit genugsamen vrkunden zubescheinen ohne vnser sonderlich vorsehewust vnd nachlassung / darin wir vns nach vmbstenden der sachen / der gebür / wollen zuerzeigen wissen.

Do sich aber ein Weibes Person darwider zu handeln vnterstehen würde / die sind wir neben dem me / so sich mit ir eingelassen / in vnsern Landen zugedulden nicht gemeinet.

IIII.

Son Gotteslestung / Fluchen vnd Schwestern.

Nach deme Gott der Almechtige nicht alleine gegen den Gotteslesterern / Sondern auch den Dbrigkeiten / die solche Laster zu we-
ren

Publica astatio

.1.

.2.

Cui si non parat

*Abjente marito
alio non nubat
uxor*

*Sine consensu illu-
stri.*

sub poena prisonis

ren schuldig sein vnd gedulden / zu den wercken des
Zorns / vnd erschrecklicher zeitlicher vnd ewiger straff
beweget wirt / auch Gotteslesterung / Schwestern vnd
Fluchen / durch des heiligen Römischen Reichs Abs-
chied / vnd alle Recht höchlich verbotten.

*Debitio à
blasphemia ec-
clesiastica*

So wollen wir krafft desselbigen vnd aus trar-
gendem Fürstlichem Ampt / in vnsern Landen / ernstli-
chen hiermit beuolen haben / das vnser Super Inten-
denten / Pfarherr vnd Prediger / das Volek allezeit
vleißig warnen / damit sie Gotteslesterunge / vnd bey
dem Namen Gottes / seiner heiligen Marter / Wun-
den / Crafft oder Macht / zuschweren / vnd dergleichen
freuentliche schwere vnd flüche / gentslichen vormeiden /
vnd sich desselbigen enthalten sollen.

Pœna politica

Do aber solche vormanunge bey Jemandes
kein statt finden / vnd in vorachtung gestelt würde /
So wollen wir vns / zuuolge des Reichs constitution /
vnd vnserm obligenden Ampt vnd gebür nach / mit
der straffe volgender masse / gegen den vordrechern /
zuuorhalten wissen / Nemblich / so jemandes freuent-
liche lesterwort / ohne mittel / in oder wider Gott / seine
allerheiligste Menschheit / oder die göttliche Sacramen-
ta / redet / der soll am Leben / oder mit benennung ekli-
cher Glieder / wie sich das nach gelegenheit der Pers-
sonen / auch ordenunge der Rechte / eigendt vnd gebür-
ret / peinlich gestrafft werden.

In conniuentibus

Es sollen auch die jenigen / so bey solcher Got-
tes lesterunge sein / vnd die anhören / schuldig sein /
dieselbige

dieselbige der Oberkeit jedes Orts anzuzeigen / oder do
sie es verschwiegen / darumb auch nach vnser messig-
ung vnd bedencken / gestrafft werden.

Wir ordenen vnd wollen auch / das alle vnd
jeder vnser Beuehlhabere / Kethe der Stedte / vñ die ire
Obergericht haben / die Personen / so sich des fluchens
vnd schwerens / bey der Crafft vnd Macht Gottes / dem
Leibe / Glieder / Wunden / Todt / Marter / vnd Sacra-
ment / nicht enthalten / ernstlich straffen / vnd dieselbige
auff die Sontage / an öffentliche Pranger oder Hals-
eisen für der Kirchen stellen / oder in Gefengnis / mit
Wasser vnd Brodt / etliche tage speisen lassen / oder
nach gelegenheit der Personen / vnd gestalt der vberfas-
rungen / an irem Gute straffen / das Gelt in gemeinen
Kasten zulegen / vnd fürder vnter Haussarme Leute
aufzuteilen vorordenen.

Do aber jemandes solch freuentlich böshaffe-
tig fluchen vnd schweren / öffter treiben / vnd dauon
durch diese gelinde straffe / zu ein / zwey / oder drey mas-
len / nicht abzuweisen were / Sondern eine vngötte-
liche / vnleidliche gewonheit daraus machen wolte /
Der soll in vnsern Landen nicht geduldet / oder auch
dazu / nach gelegenheit des böshafftigen vbertrettens
vnd so oft gepflogen vnd Iterirten Lasters / am Leibe
gestrafft werden.

Wir beuehlen auch vnsern Ampt vnd Beuehe-
lichsteuten / vnd alle die ire Gerichtbarkeit haben / das
sie mit allem vleisse hierauff / wie die erkundigung vnd
nachforschung am besten geschehen müge / bestallunge

E ij

thun /

*Poenā illorū qui
tentate quādam
iurant aut deso-
rent alios*

In contumaces

1.

2.

In conuentic et
negligentem ha
gustatū infer
re.

thun / Dann do wir von euch / die dieses zu straffen
haben / nachlässigkeit oder ewre eigene vorbrechun-
ge hierin befunden würden / Wollen wir mit soniel
mehrern ernste gegen euch zugebaren wissen / Dar-
nach sich ein jchlicher / wes standes er sey / zu richten
habe.

V.

Von Zollererey vnd Straffe aller Laster in gemein.

Es ist auch nicht ohne hochbewegende
Vrsachen / in des heyligen Reichs constitutionen
geordnet / das vbrige zutrinccken ernstlichen zu-
uorbieten / Aldieweil aus trunckenheit der Allmechtige
höchlichen erzürnet / auch viel lasters vbel vnd vn-
raths / entstehet / wie die tegliche erfahrung giebet. Der-
wegen wollen wir menniglich in vnsern Landen / sich
angeregten Constitutionen hierin gemess zuerzeigen /
gnediglich erinnert / auch vnsern Superintendenten /
Pfarherrn / Beuehlhabern / vnd andern Gerichtshal-
tern / ernstlich aufferlegt haben / solch laster nach geles-
genheit der Person vnd zeit / mit worten / vnd in ander
wege / nach gestalten sachen zu straffen.

Weil auch in diesem letzten alter der Welt / alle
laster oberhandt nehmen / welche Gottes zorn vnd
straff erwecken / den Segen vnd gedeien den Landen
enkiehen //

entziehen / auch grosse gefehrlichkeit / in vorenderung
der Regiment drawen / So beuehlen wir euch / vnd
meinens ernstlich / das jr solche Laster / Sonderlich
Todschlege / Ehebruch / Hurerey / Zeuberey / vnd son-
sten alle andere / wie die nahmen haben mügen / vn-
nachlessig / vormüge der Rechte / straffet / vnd keiner
in seinem Ampte vnd Gerichten / dieselbige vorschweis-
ge / vnderdrucke / oder so leise vberhin streiche / Sonder-
lich wollen wir nicht / das peinliche sachen / dadurch
das Leben vorwircket / durch vnser Beuehlhabere /
oder die so Obergerichte haben / noch von den Parten /
ohne vnser bewilligung vnd dem Rechten zu entge-
gen / sollen bürglich gemacht / oder zu einiger Gelt oder
ander straffe gelassen werden / Dardurch dann nicht
alleine nachlassung / Sondern auch vrsach gegeben
wird / lestlich viel böser Thaten zu beginnen vnd
zuorbringen.

V I.

Unkost der Pein- lichen Rechtsfertigung.

Damit auch die Vbelthat der Unko-
sten halben / so auff Peinliche Rechtsfertigung
ge gehen / nicht vngestraftet bleibe / Thun wir
hierin nachfolgende erklerunge.

E iij

Wo

Wo in Peinlichen sachen Cleger sind / als des
entleibten Blutsfreunde oder andere Personen / so
sich Peinlicher Clage anmassen / oder jnen sonsten
zuorffüren gebüret / sollen dieselbige den nottwendig-
gen Vnkosten der Rechtfertigung tragen / wo sie es
vormügen / Doch so viel immer möglich / mit vber-
flus der vnnötigen Vnkosten verschonet werden / Wie
wir dann vnsern Amptleuten vnd Beuehlshabern /
hierin gebürlich einsehen zuthun / hiermit wollen auff-
erlegt haben.

Würden sie es aber Armut halben nicht vor-
mügen / vnd were eine streffliche That kundtbar / vnd
vor augen / darzu kein Cleger sich angebe / Sollen vn-
ser Ampte / oder die jenigen / so ire Obrigkeit haben /
nichtes weniger mit Peinlichem Gerichte vorkahren /
vnd die vbertrettunge nach ordnung der Rechte / Pein-
lich straffen lassen / vnd die Vnkosten aus anlage der
Ampts vnd Gerichtsvorwandten vnd Vnterthanen /
wie bishero in diesen Landen herkommen vnd breuch-
lich / darzu nemen. Ob es auch gleich Priuat Perso-
nen belangete / sollen doch dieselbigen durch gemeine
Vnkosten vnd Anlage / wie bishero breuchlichen /
gerechtfertiget werden / vnd von dieser Ordenunge /
sol / wie sich bishero erkliche angemast / die vom Adel
oder sonsten / niemand außgezogen sein. Do es auch
vmb die Mißhandlung also geschaffen / das dem
Theter seine Güter confisciret / So sol der Vnkosten
von solchen Gütern genommen werden.

Von

Von Schulen vnd Stipendiaten.

Dieweil auch die Schulen nicht das geringste Kleinodt in einem Lande sind/darin die vnschuldige Jugend in Gottes furcht erzogen / mit guten Künsten vnterwiesen vnd geleret / damit sie darnach zu Geistlichen vnd Weltlichen Regimenten zugebrauchen / So wollen wir / das die Super Intendenten vnd Pastores / neben jeders orts Obrigkeit / sich vmb dieselbige mit allem vleis vnd ernste annemen / vnd jertlichen Inspection halten sollen/wie die Lehrer sich in Lehre vnd Leben erweisen.

Wir lassen vns auch gnediglich gefallen / das alle halbe Jahr ein Examen der Knaben in der Schulen / in beysein des Pfarhers / desgleichen Bürgermeisters / Stadtschreibers vnd anderer zwene des Raths / gehalten / vnd also die Jugend zu mehrern vleisse möge gereizet werden. Sonderlich aber sollen die Pfarherr oder Super Intendenten wochentlich die Schulen besuchen / vnd zusehen / wie die Jugend vnderwisen / vnd was vor ordnung gehalten wirdt.

Dieweil dann wir hievorn auch etliche viel Stipendia für die Jugend vorordenet / haben wir solche
ferner

*Inspectoria
officiū.*

*Examina scho
lastica.*

*nach de officio
inspectionis*

Stipendia

tantum indige
ny

ferner im gange bleiben zulassen / vnser trewen Landts
schafft bewilliget / Also / das vnser eigene Vnterthanen
derselbigen vehigt sein / vnd nicht an frembde
vnd auslendische gewant werden sollen / Darumb
auch hinfurder bey vns selbst oder in vnser HoffCantz
ley / von denen / welche solcher Stipendien bedürfftig /
soll angesucht werden / damit wir wissen / ob dieselbigen
auch recht angewendet / vnd worzu die jenigen / so derer
geniessen / mit der zeit wider zugebrauchen sein müs
gen.

VIII.
IVSTITIA.

Die Gerechtigkeit zieret vnd segenet die
Regiment / welche sonst durch Ungerechtig
keit / verrüttet vnd vorendert werden / Darumb
vns in vnsern Landen / nichtes höhers angelegen / dann
das wir nach dem heiligen Göttlichen Wort vnd rei
ner Lehre des Euangelij / eine stracke gute Iusticien in
vnsern Landen erhalten / vnd vnser Regierung /
durch Göttliche vorleihunge / also anstellen mügen /
damit vnser Lande / Fürstenthumb / vnd derselbigen
Einwohner bey Friede vnd Recht / zu auffnemen kome
men / Auch menniglich die Gerechtigkeit / bey vns / vn
sern Rethen / Amptleuten vnd Beuehlhabern / erlan
gen / vnd in guter Ruhe vnd einigkeit erhalten werden
mügen.

Ob vns nuhn wol nicht entgegen / Sondern
wir sehen es auch für gelegen vnd gut an / vnd wollens
hiermit

hiermit also angeordnet vnd beuohlen haben / Das die
gemeine Clagen / Sonderlich geringschickig sachen/
die nicht ohne mittel für vns gehören / in vnsern Am-
pten / Stedten / vnd bey andern Gerichtshabern / so sol-
che sachen zu entscheiden gebüren / gesucht / vnd ehe sie
an vnsern Hoff gelanget / zu vorhütunge der Parten/
selbst Vnkosten / auch allerley berichts vnd nachrich-
tunge halber / der örter dahin sie gehören / sollen fürges-
nommen vnd abgehandelt werden.

Weil wir gleichwol hierin sorgfelig / damit die
Armut hierdurch nicht vnterdruckt / Hülffe vnd Rechts-
los gelassen / So wollen wir / das niemandes / wer
der auch sey / solle der wege gesperrt werden / bey Vns
selbst vnd in vnserm Hofflager / seine nott vnd sachen
anzubringen.

Damit aber die Parten hierzu nicht geursachet /
vnd so viel möglich / mit der mühe vnd vnkosten vor-
schonet bleiben / So sollen vnser Ampt vnd Beueh-
lichs Leute / Stedte / vnd die ire Gerichte haben / ire
Vnterthanen / oder wer vor jnen zuthun hat / in jren
anligen / gutwillig hören / vnd die billigkeit / ohne affect
vorfügen / Sonderlich vleissigen / die Parteyen jrer ges-
brechen / in der güte zuentscheiden vnd zuuortragen.

Do aber von jnen die Sachen in der güte / nicht
könten beygelegt werden / vnd sich gebürte / oder die
Parten selbst bewilligten / Von jnen derhalben Rechts-
lichs außtrags zugewarten / sollen sie die Parten also
vorfassen / vnd zum Rechten voranlassen / Damit so
D viel

viel möglich vnkosten vnd weitleufftigkeit vormieden/
Auch jeder teil seine notturfft in dreien Saken vor-
bringen vnd ausfüren müge / Vngesefhrlich auff die
forma / wie oben eine vorfassungge im Geistlichen Ge-
richte gestellet / Doch nach gelegenheit der Person vnd
hendel/solche zurichten/zuumehren oder zu endern.

Vnd soll in solchen fellen den Partien frey ste-
hen / eine Leuterung / oder an stadt der Leuterung/ die
Appellation an vns zubewilligen vnd anzunemen/ Zu
welchem sie aber willigen würden/darbey sollen sie es
auch bleiben vnd wenden lassen/ Jedoch soll hierdurch
keiner Iurisdiction / die ire sonderliche Priuilegia vnd
wolhergebrachte gewonheit hette / ichtes benomen
sein.

Es werden aber nurh diese oder ander sache/
welche sonsten ohne mittel vor vns gehören/ an vnd
für vns gebracht / Sollen solche an vnserm Hofe an-
genommen / vnd darauff was billich/ gleich vnd Rechts/
vorschaffet werden / Darmit sich in vnsern Landen
niemandes zur billigkeit zubeklagen / oder nicht mitges-
teilten Rechtens mügen zubeschweren haben.

Vnd do wir es vor nottwendig achten / in vns-
fern Landen ein Hoffgerichte zu ordnenen / zu bestellen
vnd zu Publiciren / wirdet sich als dann ein jchlicher
derselben Hoffgerichts Ordnung gemess zuvorhal-
ten wissen.

Als auch vnser Landtschafft bey vns vnder-
thenige erinnerung gethan / das wir in vnser Cankley
Ordnung der Tax / wolten gnediglich auffrichten /
Also

Also haben wir darin die messigung bestellet/ das sich
einiger vngbürtlicher vbernehmung oder auffsatz/ nie-
mandes mit billigkeit möge zubeschweren haben.

I X.

Aduocaten vnd Procuratorn.

DB wir auch wol einem ißlichen wol
gönnen / das er in seinen anliegen vnd geschaff-
ten / gutes Raths vnd Beystandes brauche /
Weil wir aber gleichwol befinden / das nicht allein
etliche in jren bösen sachen / vnd jrem gegenteil / mehr
zum verdries / mühe vnd vnkosten zuerregen / dann jres
eigen verhofften gewinß halben / sich mit vielen vn zens-
turischen Procuratorn vnd Beystar: / gefast machen /
Sondern auch wol solche Procuratores funden wer-
den / welche die Leute zu zank / widerwillen / vnd jres
eigenen gesuchs / vnd nukes halben / in vngegründte
weitleufftigkeit führen.

So wollen wir vnsern Vnterthanen / so wol
Aduocaten vnd Procuratores / sie sind ein oder aussen
vnserm Lande / die sich gleichwol des Aduocirens oder
Procurirens in vnserm Lande zuüben / vnterstehen /
gnediglich erinnern haben / Das sie die sachen der billi-
gkeit / Erbarkeit vnd Rechten nach / selbst erwegen /
vnd mit scheinbarlichen greifflichen vngrunde / sich

D ij

nicht

*Officij sui admo-
nent*

nicht vnterfahen / Jemandes in vnkosten vnd beschwe-
runge zufüren / Auch Vns vnd Vnsere Hoffregie-
runge / mit vorgeblicher mühe vnd vnruhe / zube-
laden / Dann hierin wollen wir vns jeder zeit / nach
gelegenheit der Person vnd sachen / mit gebürlichen
einschauen / zubezeigen wissen / Vnd do jemandes hirs
über ein schimpff begegnet / mag er es jme selbst
zumessen .

*Qui non admittit
di ad gerendas
causas*

Darumb wollen wir auch nicht gestatten / Sol
auch von vnsern Beuehlhabern vnd Gerichtshaltern /
nicht nachgehengt werden / Das besessene Bürger/
Pauren / Handwercksteute / welche darumb ire Na-
runge vorlassen / alleine die Arbeit zusuchen / vnd hiers
durch faule Tage zusuchen / sich Procurirens anmas-
sen / oder damit zugelassen werden sollen.

*Qui contra admit-
tendi .*

*Quo se gerere de-
beant*

Dann dieselbigen allen jren vleis dahin legen /
wie sie gezentke erwecken / die sachen vorwirren / vnd
dardurch jren genies vnd vnderhalt haben mügen /
Sondern welche in vnsern Landen Advocirens vnd
Procurirens pflegen wollen / Sollen der Rechte erfas-
ren / vnd wo nicht gradirt / doch also qualificirt sein /
das sie dessen zur notturfft / kundtschafft vnd zeugnis
vorzuwenden / Dieselbige sollen sich auch in reden vnd
setzen / bescheidenlich / vnd vnserm Hoffgebrauch / die
sache werde zu gute oder Rechte tractiret / gemess
erzei-
gen / Ihnen neue ordenunge zumachen / oder jres gefal-
lens / die Sache / nach jrem ermessen / zuvorschleiffen /
vnd die ordentliche voranlassunge zu erweiten nicht
suchen / Vnd wie oft geschicht / mit vorbitterten wor-
ten /

ten/ die Parten in einander mengen / Vnd wie wir/
vnd vnser Kethe / die Sachen befinden vnd vorord-
nen/ von Munde in die Fedder z usetzen /oder auff ge-
wisse Sake /die Parten zuuorfassen/ oder ordentlichen
Proceß der Rechte nachzulassen / An deme sollen sie
auch begnügig sein. Wiewol wir hierin niemanz
des vberreilen oder vorkürzen / Sondern eines jedern
notturfft wollen wissen erwegen zulassen.

X.

Misbreyche der Gerichte.

Es langet vns glaublich an / das an
vielen orten/ den Gerichten merckliche beschwe-
runge vnd misbreyche zuwachssen / Auch das
durch die Richter selbst / Scheppen vnd ander Ge-
richts Personen / viel newerunge vnd auffsetze ges-
macht / Derowegen ordenen/ wollen/ vnd gebieten
wir / das man solche vnbilliche auffsetze vnd beschwe-
rungen/ an den Gerichtsstülen/ vnd bey den zugehörig-
gen Personen abschaffe / Vnd das alle / so vnser Ge-
richte vorwalten/ oder ire eigen haben / gute ordenun-
ge dem Rechten gemess halten / in Bürgerlichen vnd
Peinlichen sachen/die Leute nicht vbernemen.

Sonderlich/das die Vnkosten/so auff Richter vñ
Scheppen / die Wechter / Scharffrichter vnd anders
D. iij. gehet/

Officium Iudicū

quod

Sunt iudicia

gehert/ gemessigt vnd also angestellet/ das kein vberflus
hierin erscheine / noch die Parten sich dessen zubekla-
gen / Desgleichen sollen sie von den Acten / welche
gemeine zusein / die Rechte vnd natürliche billigkeit
vorordnenen / Abeschrifft vmb zimliche gebür nicht we-
gern. Vnd sollen sich unsere Beuehlhabere / Vor-
wandte / vnd Vnterthanen / denen Gerichtsfachen
fürzusein oblieget / in iren Gepieten eigentlich erkun-
den/was für beschwerunge / auffseze vnd newerunge/
vber althergebrachte vornünfftige Erbare vnd gebreuch-
che an den Gerichtsstülen eingefüret / Dieselbige ab-
schaffen / vnd in besserung führen.

Oder do inen solche enderunge zumachen / zu
schwer / Vnd do auch sonsten gleich alte langwirige
gebreuche eingerissen / welche gleichwol dem Rechten
vngemes / vnd sonsten zu befürderunge der sachen vn-
dienstlichen / Wie wir dann solche an etlichen örthen
eingerissen genugsam befunden / Vns dasselbig
eigentlich vnd schriftlich berichten/Wollen wir hierin
enderunge vnd besser ordenunge zumachen wissen.

Dann ob wir gleich keinem Gerichte an iren
alten wolhergebrachten vbungen abbruch zuthun ge-
meinet/ So wil vns doch/durch vnerbare vnrechtmes-
sige eingeschlichene gewonheiten / ob solche an Vns
gelangeten / die Iusticien vorhindern zulassen nicht
gebüeren.

Vbermessige

U̇bermessige straffe v̇nd Buesse.

Nach deme wir oben/ aus angezeigten
Vrsachen/ vorsehen v̇nd gebotten/ das vnser
Beuehlhabere/ Rette/v̇nd andere/ so den Ge-
richten vorstehen/ die Laster v̇nd Mißhandlungē/
vormüge der Rechte/ernstlich straffen/ v̇nd darin nicht
connuiren sollen/ welchs wir v̇ns zu einem jeden also
geschehen werde/ gentslichen vorsehen.

So wollen wir aber hinwider auch nicht/ das
sie mit vnbillichen Straffen v̇nd Buessen jemandes
beschweren sollen/ Dann wir befinden durch vielfelti-
ge Clagen/ v̇nd anzeigen/das die so in vnsern Landen
ire Gerichte haben/ hierin den Sachen offte zu viel
thun/ v̇nd die armen V̇nterthanen mit teglichen
Geltbussen/ also außsaugen/ das sie letztlich ire Nas-
rung verlassen müssen.

Darumb ordnen v̇n wollen wir/ wo sich hierin
fürder v̇orbrechung v̇nd straffbare felle zutrügen/ in
oder auffer vnsern Ampten/ das die/ so die Gerichts-
barkeit zuorwalten/ oder eigen haben/ nach gestalt
der v̇orhandlungē v̇nd v̇orbrechung/ also sollen ge-
baren.

Nemlich/

Multarum
210

Nemlich / wo dieselbige in beschriebenen Rechts
ten/ausgedruckte Peen haben / das vormüge derselbi
gen vordahren / vnd mit keiner höher Straffe die Leute
te beleget werden. Aber in willkürlichen Straffen/
welche in teglichen gemeinen brüchen am meisten statt
haben / Soll in alwege die billigkeit vnd vmbstende
der Sachen betracht vnd bewogen / Darmit die Leute
nach befindunge vnd gelegenheit der Sache/mit vber
messiger Straff/ nicht in vorderb geführt werden/Dañ
hierin wollen wir als der Landesfürste / so solches an
vns gelangt / gebürliches einsehen haben / vnd was
vbermessig / abschaffen. Do es auch der Gerichts
herr gar zu grob gemacht / ine selbst in straffe nez
men.

X I I.

Der Eempter Gerechtigkeit.

D auch wol unsere Amptleute / Schö
ffer vnd Beuehlhabere jren pflichten nach/dar
mit sie vns zugethan vnd vorwandt / schuldig/
In massen wir jnen hiermit auch ernstlich bey dersel
bigen Pflichten / wollen eingebunden / mandiret vnd
beuohlen haben / das sie vber vnser Eempter gerechtiga
keit mit treuem vleis halten / auch daran nichts entz
ziehen lassen.

Vnd

Vnd do Sachen vorfielen / Vns oder das
Vnsere betreffende / es sey vmb Eigenthumb / Dbrig-
keit / Folge / Steuer / Gerichte / Wildtpane / Jagt / oder
anders. Oder aber / do sie befunden / das vnsern Em-
ptern eincherley entzogen were / vns oder vnserer Rechte
berichten / vnd gleichwol an allen deme / das zu billichen
erhaltunge vnserer Gerechtigkeit dienstlich / nichts
erwinden lassen. So sollen sie dennoch wider die
billigkeit vnd herkommen / niemandt beschweren / oder
an dem jenigen / so inen zu Rechte zustehet / vorunruhig-
gen / oder sonst vnnotturfftige gezentk erwecken. Dañ
vnser gemüt vnd meinunge nicht ist / das jemandts
das seine abgezogen / oder wider die billigkeit beschwe-
ret solte werden / Sondern wir begeren alleine das
vnser zu behalten / vnd einem seden das seine zu lassen.

XIII.

Ober vnd Erb- gerichte.

Derweil sich auch offte irrungen an den
fellen / so zu Ober vnd Erbgerichten gehören /
zwischen vnsern Vnterthanen selbst / auch
denselbigen / vnd vnsern Ampten zutragen / alleine
darumb / das etliche felle von einem teil zu Ober / von
dem andern / zu Erbgerichte wöllen gezogen werden /
E Also

Also können wir dieselbigen besser nicht vorkommen/
dann das wir solche felle / nach vbliehen Rechten vnd
gewonheit vnterscheiden. Derwegen wir solche
nachfolgender massen / auch allerseits wollen ange-
zeiget haben.

Zu Oberg- richte.

*Was zu obgenicht
zu lesen!*

Ehöret / was hohe vorbrechüge sind /
so die mißhädler am Leibe oder mit vorweisun-
ge gestrafft werden / Als da sind / Mord / Raub /
Diebe / vber vier Schilling werdt / Brandt / Vorwe-
gelagerung / Auffruhr / Verretheren / Meineidt / Keke-
ren / Zauberer / Bludschandt / Ehebruch / vnnatürli-
che Vnzucht / Falsch / so begangen wird in Brieffen /
Siegeln / Münzen / falsch Wahre / Gewichte vnd
Maß / Vorfelschunge seines eigen Nahmens / Stans-
des / Wapens / Gemerck / so es geschicht / dem andern
zu schaden / Alle Kampffer / Fleisch vnd offne Wun-
den / Schandmael vnter den Angesichten / Stiche
oder Schlege / Stöße oder Würffe / do gefehrlichkeit
des Lebens ausfolgen möcht / oder welche auff Landt-
strassen / in befreieten örtern / auch an Ampts oder
Geistlichen Personen begangen / Do einem Hende /
Singer / Beine / Füße oder Zehe / abgeschlagen werden.
Item Hausfried brechen / Thür oder Fenster freuent-
licher weise beschedigen / oder ausschlagen vnd werffen /
Stadt

Stadt oder Schloßmauren bey Nachte fuerbrechen/
gezogen Schwert vnd Waffen / darmit einer den and
dern verwundet / gelehmet oder gewürget / Peinliche
vnd scharffe Frage / Item einem Man sein menlich
Gliedt / oder der Frawen ire Brüste abschneiden / vor
terben oder vorlehen / Einander mit Giffte vergeben/
Eines todten Grab zerstören / violiren / berauben / des
todten Körper oder sein Gebein / daraus nemen / den
todten Körper spoliiren / einen Menschen vorkauff
sen / oder ohne seinen willen wegfüren / geschenck vnd
Sinantz geben vnd nemen / damit jemandes corrup
piert / Ein dingt zweien vorkauffen oder vorsehen /
Mahlbeume oder Mahlsteine zerhauwen oder auß
graben / Neue Zölle auffsetzen / schmechen vnd peinlich
beklagt werden / oder atrox iniuria / Als ob jemandes
hohe vnd befreiete Personen / die im Regiment sein /
schüldte vnd iniurierte. Item ob einer an befreieten Bra
ken einen schmechete / als auff Schlosse / Rathause
vnd in Kirchen. Do einer schendliche schmechbrieffe
ertichte / anschlecht oder findet / vnd andern offenbaret.
Item todte Körper auffheben / Unsinnige Leute durch
die freunde / oder aus Rechtlichem Ampt vorwahren
lassen. Mit zweien Weibern sich verloben. Mit Korn
vnd Getreide wuchern vnd auffsetze machen. Einen
geechtigten oder andere Mißhändler vnd Vbelthea
ter / hausen / herbergen / Oder zu obberürten stücken /
eines oder mehr / helffen rath vnd that geben. Vnd
alle andere brüche / vngerichte / vbelthete vnd mißhan
delunge / die da Haut vnd Haer / oder Leib vnd Leben
belangen.

E ij

Weme

Weme nuhn an einem orte / Ober oder Hals-
gerichte zustehet / dem gebüret / die jenige / so obberürte
Vngerichte / Brüche / Vbelthete vnd Mishandlung
thun / zustraffen vnd zurecht fertigen. Vnd ob auch
der ermelten peinlichen sachen eine / bürglich / vnd also
(dadurch das Eieger seine Buß oder Wehrgelt haben
vnd vberkommen wolt) angestellt würde / Demnach
solte solchs nach von dem jenigen / deme das Ober
vnd Halsgerichte zustendig / gerechtfertiget werden.

Zu Erbge- richte.

*Was zu arbzgericht
gaförn.
proprie*

Schören / was kleinere vnd geringere
felle sein / Als / Diebstal vnter drey Schillinge /
das ist / die weniger als vier groschen werd
sind / Verbottene Wahre feil haben / Verbottene
Messer vnd Wassen tragen / Haer ausreuffen / Schles-
ge die nicht tödtlich sein / noch lehme bringen / daraus
auch keine Wunde wird / Als braun vnd blau / Nasen-
blut / Maulschellen / Zehn bluten / die nicht wackeln /
Negel kraken / auch andere Blutrüsten vnd vorlesun-
ge / daraus keine Wunde noch lehnde erfolgt / schlechte
te wort / die aufferhalb hohen vnd befreieten Personen /
vnd ortern geschehen / vnd Peinlich nicht geklagt wer-
den / Vnzüchtig mutwillig geschweß / Messerzüge /
wann niemandes damit beschedit wird.

Item do einer den Gerichten vngheorsam wird /
oder

oder für Gerichte sich ungebürlich erzeiget. Item der
sich für Gerichte was vorwilliget / vnd deme nicht
nachkome / vnd alle Bürgerliche sachen / die nicht von
Heinlichen sachen herfließen / Als Schulde / Gülde /
Pfendungen / güter / ligendt / stehendt / vnd farendt /
beweglich vnd unbeweglich / die betreffen viel oder
wenigk. Solche Felle alle / sollen in die Erbgerichte
gerüget / vnd durch dieselbige gestrafft vnd gerechtfert
iget werden.

Do auch jemandt /deme das Erbgerichte zusten
digk / durch sonderliche begnadunge / vorschreibunge /
oder vorwerthe beständige vor Jahrunge vnd vbunge /
ekliche Felle in die Obergerichte gehörigk / erlangt vnd
hergebracht / die mügen dessen geniessen / Sonderlich
do ekliche vnser Stedte mit sonderlichen Fellen Priui
legirt weren / vnd solche wol herbracht / sind wir
hierin vnnotige enderung zumachen / nicht bedacht /
Jedoch sol es vor Vns mit nottürfftigem berichte
aufgefüret werden. Ob sich auch ander mehr Felle
zutragen / darin zweiffel vorfiele / ob sie zu Ober oder
Erbgerichten gehörigk / sollen die Parthen hierüber
des Rechten sich lassen belernen / damit zwischen inen
selbsten kein Mißuorstandt vorfiele / auch niemandes
vnrecht geschehe.

2. ex accidenti

XIIII.
Ruhe Gerichte.

E iij

Damit

Damit nuhn obberurte Felle/ vnd an-
der Mißhandlung gebürlichen gestraffet/
sollen die Ruhegerichte in vnsern Landen mit
vleis erhalten / Auch wo keine bishero gehalten / auff-
gericht werden / Dann hierdurch viel vbel gestraffet/
vnd mancher dardurch böses zuthun / abgehalten wir-
det. In sonderheit aber wollen wir / das die jeni-
gen / so wider diese vnser Ordnung vorbrechen /
sollen gerüget / vnd der Obrigkeit jedes orts angezei-
get werden.

X V.

Schulden.

Unbekanntlich sind
ins.

1.

2.

Unbekanntlich

Handschreiben

Wann vmb Schulden geklagt / wel-
che liquidirt vnd bekentlich / Sol der beklagte
gewiesen werden in vierzehentagen sich mit
dem Eleger abzufinden. Do aber solches in der
zeit nicht geschehen / Sol auff des Elegers ferner ansu-
chen / binnen Sechsfischer frist / die gebürliche Hülff
mitgeteilet werden. Wehre es aber vnbekentliche
Schuldt / welche der Beklagte nicht gestehen wolte /
oder erhebliche vrsachen dagegen fürzuwenden vor-
meinte / Sollen die Schulden durch vorbescheide / in
güte oder Rechte / gebürlichen liquidiret / vnd darnach
wie sie befunden / gericht werden.

Wo aber klare Brieffe vnd Siegel vorhanden /
Sonderlich in pactis executiuis / vnd jemandes so vors-
gessen

gessen sein wolte/dieselbige disputiren zulassen / ehe dan
demselbigen begnüge geschicht/Sol keine solches nach
gehenget/Sondern seine Brieff vnd Siegel / an sich
zulösen angehalten/vnd Inhalts gegebener Brieff vnd
Siegel/vorholffen werden.

Dann Menschlichen glauben vnd Erbarkeit
nichtes gemessers / denn trawen vnd glauben / vnd
was sich einer gegen dem andern verbunden / treuli-
chen zu halten. Es were dann / das einer beweisen
könte / das er solchen sein Brieff vnd Siegel zuuor
allbereit gnüge gethan / vnd bezalet hette/damit sol er
gehöret. Do er aber sonst andere schuzrede
vnd behelff wolte vorwenden / die sollen für der Zas-
lunge nicht zugelassen / Aber hernacher ime nicht ge-
wegert werden / das er derhalben denen / so er zalet/
wider vornemen vnd besprechen müge / welcher ime
auch für den Gerichten / do die Zalunge geschehe / solle
fuesz halten / Oder do die Zalunge möchte grosse
merkliche beschwerunge geben/mügen die Gerichts-
halter die Schulden in depositum nemen / bis die
sprüche vnd förderungen gegen einander / wie sich ge-
ziemet / außgefüret / Doch sollen sie solchs / ohne
merkliche ursache nicht liederlich fürnemen / Sona-
dern die vmbstende / vnd sonderlich / das Brieff vnd
Siegel gelöset/wol erwegen.

Welche Stedte aber nicht Obergericht / aber
gleichwol sonst jr Bürger zur Zalunge mit dem
Gehorsam zu zwingen / wol herbracht haben / Die
sollen darbey auch gelassen / von vns vnd vnsern Be-
uehlhabern /

Exceptio Copindar
Landtschiffen so
1. gültig.

2. gültig
cum conditione.

1.

2.

Cautela.

uehlhabern/ darüber geschützt vnd gehandhabt wer-
den.

X V I.

Zinse von außgelie- henem Gelde.

*Vubilliger
Zinse*

Weil auch die heilige göttliche schrift/
so wol die geistliche Rechte/den Wucher nicht
zulassen / Wollen wir die Wucherlichen con-
tract in vnsern Landen ernstlichen verbotten / vnd
auch derhalben nach vorordnung des Reichs consti-
tution / vnd andern Rechten / gebürliche straffe vnd
einsehen vorbehalten haben.

Billiger Zinse

Wann aber zu erhaltung teglicher Hantie-
rung vnd Gewerb / einer von dem andern Belt auff-
nimpt vnd entlehnet / damit seinen nutz vnd frommen
schaffet / Vnd do nuhn hierüber Stipulationes / vor-
gleichung vnd obligationes geschehen / Doch das vom
Hundert vber Sechss nicht genommen / vnd sonst
kein Wucherlicher betrugt darin begriffen werde /
Weil die Reichs Constitution vnd beschriebene
Rechte hierin etlicher massen nachlassunge thun /
1. » Soll ein jzlicher sein Brieff / Siegel vnd obligation /
2. » genüge zuthun / sich vleissigen / darmit die hülffe vnd
andere gebürliche wege nicht dürffe für die Handt
genommen werden.

Wann

Wann sichs aber begeben / das aus dem / das zu vorgeschriebener zeit / die Zahlung nicht erfolget / vbermessige scheden vnd Interesse gefordert / sollen dieselbigen noturfftiglichen bescheinet vnd dargethan / vnd zur vngedür mit solcher hohen förderunge niemandts beschweret werden. Wie wir dann auch in andern sonderlichen fällen / do Wucherliche vorteil gebraucht / messigung / vnd die billigkeit wollen zuuorfügen wissen. Sonderlich aber / do der betrug zu gros / vnd von einem geschehe / der es offte zugebrauchen pfleget / Sol der vortbrechende teil darumb von vns vnd jedes Orts Gerichtshaltern / in straff vnd abtrag / nach vnsrer ermessigung / genommen werden.

*Interesse vnd
Wucherliche vorteil
damit zuhalten*

Wann auch jemandes auff Korn / so noch im Felde stehet / Bürgern oder Pauren / Gelt hinaus geben / vnd dadurch einen wolfeilern Rauff des Getreidigs / dann es sonst gütig / erlangen wolte / Soll hierin mit vnsrer Ampt vnd Beuehlsteuten vorwissen / gehandelt. Do auch die vorfortheilung zu gros befunden / durch vnsrer erkenntnis gemessiget werden.

*Ob man auf Korn
so vor auf dem Felde
galdt außgeben möge.*

XVII.

Lehnwahr.

Wir befinden auch / das von denen / so ir eigen Gerichte haben / die Leute mit vbermessiger Lehnwahr / in viel wege beschweret / vnd

*Zufallsfall
ein Hof.*

vnd darin grosse vnordenunge gehalten werden. Setzen demnach vnd ordenen / das hinfurder die Lehnwahr nicht höher / dann von Junffzig Gütten einer / Wie es dann auch dem Rechten gemess / vnd auch nicht eher / solcher massen genommen / dann wann die Güter vorkaufft / oder vorwechselt / vnd der kauff oder wechsel / wirklich volzogen werde.

*Bei absterbung
darf kein Hof
wie ein Zufall.*

Wann aber die Lehnherren oder Lehnteute vorsterben / oder sich sonst voranderunge zutragen / So soll es bey doppelten Zinsen / so viel solche Güter zerlichen zugeben pflegen / bleiben.

XVIII.

Abzug.

Sleichergestalt pflegen sich auch mit dem Abzuge / Wann etliche vorkauffen / vnd von einem Gerichte ins ander in vnserm Fürstenthumb ziehen / oder sich aus vnserm Fürstenthumb / in ein ander hottmessigkeit begeben / grosse vngleichheit zutragen / Dann weil niemandes der Abzug gestattet / er vortrage sich dann zuvor mit seiner Obrigkeit / darinnen aber grosse vnordenung fürfallen / Darumb ordenen vnd setzen wir / das es hinfurder mit dem Abzuge folgender masse sol gehalten werden.

*Abzug dann so in
Land bleiben.*

Do unsere Vnterthanen in vnserm Lande bleiben / vnd alleine aus einem Ampte oder Gerichte in
das

das ander ziehen / Sollen sie vor den Abzug den zwanzigsten Pfennig zuerlegen schuldig sein.

Do aber jemandes aus vnsern Landen vnd Fürstenthumb in ein anders sich begeben würde / der sol vns / vnserm Ampte / oder der Obrigkeit / darunter er gefessen / den Zehenden Pfennig / seiner ligenden Güter / so hoch er sie anworden / erlegen.

Deßgleichen / do frembde vnd außlendische / in vnsern Landen Erbfelle zuholen / vnd solche in ein ander Fürstenthumb / oder Gebiete / wenden wolten / Sollen dieselbigen den Zehenden Pfennig daruon auch zu geben pflichtig sein. Es were dann / das wir vns mit etlichen vnsern benachbarten / in andere wege vorglichen / Der sollen die Vnderthanen sich auch zuerfrewen haben. Oder aber / Do auch etliche benachbarte hierin erhöhung bey jren Vnderthanen / so in vnser Lande sich begeben wolten / oder bey vnsern Vnderthanen / die in jren Gepieten Erbe zu fördern hetten / gebrauchten / Wollen wir hinwider die gleichheit zuhalten wissen / wann vnser Vnderthane sich vnter dieselbige wenden / Oder jre Vnderthane in vnser Lande Erbfelle holen würden / vnd jnen ander gestalt / solche / dann wie es mit den vnsern gehalten / nicht Passiren lassen

Do aber etliche Gerichte vnd Stedte mit ein wenigern Abzuge wollen zufrieden sein / vnd jre Vnderthan vnd Bürger darmit vorschonen / können wir wol geschehen lassen / Aber vber diesen Abzug /

S ij

wie

abzug dann so aus
dem Lande zieht.

also fremde so
da vber

Exceptio

1.

2. Talio.

Der abzug kann zu
ringert od ganz
Capit. v. d. d. d.

abruicht gestri-
gast.

wie obberürt / sol niemandes höher beschwert wer-
den.

XIX.

Kittergüter.

*Feuda sine Dno feudi
confessu non ali
enanda.*

So viel aber Lehngüter betrifft / haben
dieselbige ire maß / vnd vorsehung zu Recht /
das solche ohne vorwissen vnd bewilligung der
Lehnhern / bey außgedruckter Peen / nicht sollen alies
nirt / vorendert oder geschwechet werden / darbey lassen
wir es auch beruhen.

*q. tu negligit: eigg
negligit: damna*

Weil wir aber gleichwol so viel befinden / das
sich ehliche vnter stehen / dessen vngeacht von vns rü-
rende Lehngüter / ohne vnser vorwissen / vorwilligung
vnd vorgünstigung / nicht allein zuuorkauffen / Sona-
dern auch iren abkuffern / solche Güter zu tradiren /
einzureumen vnd zu vbergeben. Vnd also dann
erst solches an vns gelangen zulassen / vnd vmb die
Lehn zubitten / Daraus dann zerrüttung vnserer
Lehn / auch vordruckunge der Leibgedinge / so bißweis-
len auff solchen Gütern hafften / vnd andere viel vns-
richtigkeit folgen.

2. prohibiti

So wollen vnd gebieten wir / das niemandes
hinfurder sich anmassen solle / Kittergüter / so vnser
Lehn sein / zu alieniren / oder andern abzutretten oder
einzureumen / Er habe es dann zuuor mit anzeigun-
ge allera

ge aller bürden vnd beschwerunge / so auff solchen
hafften / an vns gelangen lassen / vnd vnser bewilliz-
gung darauff erlange. Welcher aber solchs würde
vbertretten / zu derselbigen Güter wollen wir vns In-
halts vnd vermüge der beschriebenen Rechte halten/
vnd vns beides gegen dem Reuffer vnd Vorkuffer
dieser vorachtunge halber / mit ernster Straffe er-
weisen.

Wir wollen auch menniglich hiermit vorwar-
net haben / das niemandes auff Lehngüter / nicht als
lein ohn vnser / Sonder auch der mitbelehnten bewil-
ligunge / Gelt leihen / oder in ander wege an sich zus-
bringen / sich anmasse / Dann wir hirüber hülffe zus-
thun / vnd der gesampften handt / jr gerechtigkeit abzus-
schneiden / nicht bedacht.

Do sichs aber zutrüge / das einem ein solche nott
fürstünde / das er sein Lehngut vnuormeidlichen an-
greiffen müste / zuuorsehen / zuuorkuffen / oder Gelt
darauff zuentlehen / Vnd die mitbelehnten wolten
darein nicht willigen / Sindt wir erböttig / den ansu-
chenden / an vorbescheidt / verhör vnd handlung / kein
mangel erscheinen zulassen / vnd nach besindung der
nott / erheblichkeit vnd ander gelegenheit mehr / gebürs-
liches / billiches rechtmessiges einsehen zu haben.

X X.

Bauergüter.

§ iij

So wollen

3. Poena.

Sub. conditionibus

1. *significanda*

2.

*Actus in conditione
intelligitur*

S wollen wir auch hinfurder nicht gestatten/das die Ritterschafft sollen Paurgüter/ ohne vnser vorwissen / vnd erhebliche hochdringende ursache/ Kauffweise an sich bringen / vnd solche selbst besitzen / Dann wann solches geschieht/ So wollen sie darnach solche/als Rittergüter gebrauchen / Dardurch nicht allein in den Zinsen zerrüttung gemacht / Sondern die Landtvolge / Dienste / vnd Steuer / werden auch dadurch merklichen gemindert. Do wir es aber nachliessen / Wie wir vns dann hierin nach gelegenheit der fälle / wol wollen zuuorhalten wissen / Solte gleichwol der Keuffer vns die Steuer volge/ vnd ander gebür dauon entrichten.

Ob wir aber wol nachlassen können / das aus dringender nott / vnd nach gelegenheit der felle/ die Paursleute ire Güter einer dem andern abkeuffen mügen / So sol doch solches auch mit vorwissen der Obrigkeit geschehen / Vnd solche Keuffe / in eines jeden Gerichts Handelbuch vorzeichnet werden.

Sonderlich aber / sollen vnser Beuehlhabere/ auch andere vnser Vnderthanen von der Ritterschafft / hinfurder nicht gestatten / das die Paursleute ire Hufen/Zinse/ Erblehn vnd Fronbare Güter / von vns vnd vnsern Emptern / oder inen zu Lehne rüren/ zureissen/vnd stückweis vorkauffen / Damit die schuldige Dienste vnd Fronen / nicht geschwecht / die Zinse gebürlichen entrichtet / vnd ander vnrat so heraus erfolgt/ vormieden werde,

Vnd

Vnd wann sichs gleich zufrüge/ das durch Tod
des felle / viel zu einem Gute gehöreten/ vnd dasselbige
zu teilen hetten / Sol doch einem / der es im vormü-
gen/ oder der nechste darzu were/ solches gelassen / Die
andern vor jr teil mit Gelde abgelöset werden / es wes-
ren dann merckliche vrsachen vorhanden / Worumb
die teilunge / sonderlich wo die füglich geschehen köna-
te / nicht zu wegern / oder es würde sonsten bey dem
Lehnherrn anders erhalten.

Weil auch ekliche vleissige Hauswirte / beides
vom Adel vnd andern / mit vorsehung eklicher Weis-
den/ire Güter/gemeinem Nutz zum besten/ vormeren.
Kömpt vns für / das ekliche vorwegene Leute / solche
aufrotten vnd abhawen. Ordenen derwegen / do
jemandes betreten würde / der ein Sakweide freuent-
lichen abhiebe vnd aufrisse / das derselbige den Gerich-
ten/darin solcher schade geschicht / von jeder Sakweis-
de/ Zehen Taler soll zur straffe vorfallen sein.

Wir befinden auch / das viel vnser Vnderthanen /
Sonderlich die Paurleute / einander merck-
lichen vortreiben / in deme sie die Felder mit einander
besehen. Darumb beuehlen wir hiemit / das bey vors-
lust des Samens niemandes / weder frembdt noch ein-
heimisch / so wenig die Dienstpoten / sich solches auß-
sehens anmassen / oder dasselbige auff seinen Aekern
gestatten / Viel weniger den Acker vormieten / oder
vmb die helffte sehen lassen solle/ Darauff dann vnser
Ampt vnd Beuehlichsteute / auch die Gerichtshelder
gut achtung geben sollen.

Es soll

Es sol auch niemandes vngewönllicher weisse in die Brach/Rocken/Bersten oder Haffer sehen/ ausgenommen Hanff vnd kochen Speise/ darmit ordenung mit den Feldern gehalten / vnd die gewonliche Triffte vnd Hut nicht geschmelert werde.

X X I.

Von den Gütern/ Welche Auslendische in vnserm Lande haben oder befo= men.

Wir befinden/ das vns von den Zennisgen/ Welche vnder andern Obrigkeiten gessen / vnd auch Lehn vnd Güter von vns oder in vnserm Fürstenthumb haben/ allerley beschwerunge zugezogen / das sie vns mit diensten / volgen/ steur/vnd ander gebüer/ vorgehen / vnd vns mit ihrer Obrigkeit allerley weiterunge zuziehen.

Darumb beuelen wir vnsern Heupt vnd Beuehlichleuten/das sie sonderlich auff solche Güter gut achtunge haben / vnd alle Bürden / so andere vnserer Vnderthanen tragen müssen/von denselbigen Gütern auch einforderen/Sie weren dann Insonderheit in etlichen fellen von vns gefreiet.

Damit auch dergleichen vnrichtigkeit ferner/so
viel

viel möglich vorhütet / So wollen wir vnd gebieten
hiermit ernstlich/ das keine vnserer Vnderthanen einen
Aupländischen / der nicht vnser Pottmessigkeit vnter
worffen/vns mit keinem Gelübde vorwandt / oder in
vnserm Lande nicht gefessen ist / viel weniger solche
selbsten bewohnen wollen / kein ligendt Gut vorkauf-
fen/ oder in ander wege zukommen lassen solle / ohne
vnser erleubnus. Dann solcher contract soll nicht
alleine vnkrefftig vnd vnbindig sein / Sondern wir
wollen auch den Vorkuffer vnd alienanten/ in ernste
straffe nemen.

Do aber auswertigen vnd welche in vnsern
Landen vnd Fürstenthumb nicht besessen/durch Erba-
felle/ Ehesteur / Testament/ Vbergabe/ oder in ander
wege liegende Gründe vnd Güter zufiele / Sollen dies
selbigen dauon vns Erbhaltung thuen/vnd genugsam
Reuersiren / vns alle gebürnus dauon zuleisten / oder
in Zweien Tharen / solche Güter / do sie die selbsten
nicht besitzen / oder sich Personlichen vnter vns be-
geben wolten/ vnsern einländischen Vnderassen/zu vor-
kauffen schuldigk sein.

Do sie der keines thun wolten / Sollen die Bez-
richtshalter an jedem ortho/do solche felle sich begeben/
die Güter selbstē feil bietten/ vnd den jenigen/ so sie an-
gefallen / die Kauffsumma zustellen vnd gefolgen
lassen.

Ⓞ

Reinigung

*Aupländisches soll
keine ligend
gründe vorkauf
Contract*

*conditio
Poenae*

*Grund der auzt
dauon gebür
zuleisten*

1.

2.

3. *Officiu Magistrat
erga tale*

Reinigung der Glei- der vnd Grenzen.

Derweil sich teglich viel zancfs/ Son-
derlich vnter den Paurleuten / das einer dem
andern das seine abepflüget / hütet / oder son-
sten zu nahe ist / zutreget / Gebieten wir das vnser
Ampte / Ritterschafft / vnd die Gerichte haben / daran
sein / darmit die Dorffgemeinden alle Jahr / die Flues-
ren / durch sonderlich darzu geordnete Personen / in
ihrem beysein / besichtigen / vnd also die Malstein / Zei-
chen vnd Grenzen / zwischen inen selbst vnter ein-
ander vleissig halten. Do auch irrungen darein vor-
fielen / das dieselbigen mit vleis besichtigt / vnd in rich-
tigkeit gebracht / Damit die alten Felt vnd Marck
Scheidungen vnd Grenzen / nicht in vorgessen vnd vne-
gewißheit kommen / daraus offft gros vnrecht erfol-
get.

An den Landtgrenzen aber sol niemandes vns-
erer Vnderthanen / wer der auch sey / bey seynen pflich-
ten vnd höchster straffe / vns das wenigste von den bez-
nachbarten enziehen lassen / Sondern do sie was nach-
teiliges oder widerwertiges fürnemen spüreten / Vns
vnuorzüglich berichten. Viel weniger soll sich jeman-
des vnter stehen / ohn vnser bewust vnd eigener vnter-
nehmung vnd sonderlichen Beuehl / die Landtgrenze
mit

Reinigung

*Irungen bey
selben*

Landtgrenzen

mit den benachbarten heimlichen oder öffentlichen zu
ziehen/oder darin das wenigste fürzunehmen. Dann
dieses behalten wir vns allein vor / vnd wollen jeders
zeit / zu erhaltung vnserer Lande gerechtigkeit / vnd
guter Nachbarschafft / hierin die notturfft zubeden
cken/vnd wie sie gebüret/zubezeigen wissen.

X X I I I.

Femme vnd We-
ge zu bessern.

Es sollen auch die Femme / Wege
vnd Schlege / in gutem Bau vnd besserung/
durch die jenigen / so es zuthun schuldig / er-
halten / Desgleichen die Landtstrassen / notturfftig-
lichen gebessert werden / In massen ihr die Amptleut/
Schösser vnd Beuehlhaber jederzeit daran erinne-
rung vnd notturfftige vorsehung thun/ auch die nach-
lassigen in straff nemen/oder vns berichten sollet.

X X I I I I.

Beleihunge /
CONSENS
vnd Leibgedinge.

§ II We

W Er hinfurder vmb Lehn/Leibgedin-
ge/ Nuttzettel oder gunst anzusuchen / der
sol solchs in vnserm wesentlichen Hofflager
thuen/damit solche sachen/daran ein jzlichen selbst ge-
legen / desto richtiger Registriret / vnd Misuorstande/
auch andere vnordenungen vorhütet werden.

Wann auch hinfurder bey vns vmb Lehn an-
suchunge geschicht / so sollen die entpfaher ire Lehn-
brieffe / auch ob sie die Güter erkaufft hetten / Ihre
Kauffbrieffe/ zusampt besiegelten glaubwürdigen auff-
lasbrieffen / vnd die so zu der gesampten handt gehö-
rigt / mit sich bringen / Wann solches geschicht /
vnd der Lehnbrieff gestalt vnd genzlich vollzogen /
Wollen wir vns als dann / vnd nicht ehr (wo vns
auch sonst andere vorhinderungen nicht abhalten)
mit der beleihunge gnediglich vnd vnuorweislich er-
zeigen.

Wer aber vmb Leibgedinge seines Weibes an-
suchet / der sol bericht vnd vrfundt jres einbringens/
desgleichen der mitbelehnten bewilligung vnd Ehes-
beredunge / mit zur stete bringen / darmit die Leibge-
dings Brieffe dester ordentlicher können vollzogen
werden.

Wann auch Paurleute oder Bürger / welche
ohne mittel vnsern Ampten vnterworffen / Eheberes-
dunge machen / Sollen sie dieselbige in vnser Empter
Handelbuch lassen einuorleiben / Ohne das solche kei-
ne krafft in vnsern Landen haben sollen.

Vnd

Vnd dieweil wir teglich erfahren / das durch
solche Ehebetidigung / welche ohne vnser Empter
vorwissen geschehen / die Güter einer einzigen Person/
gar zugewendet / die anwartende Erben betrogen / vnd
die Güter auch offte zurissen / vnd ander vnfügung
vorgenomen werden.

So beuehlen wir vnsern Ampten vnd Beuehl-
habern hiermit ernstlich / das sie die vnbilliche betei-
digung / so wider den Landes gebrauch beschehen / vnd
darin mitteinbringen vnd gegenvormachung / vn-
gleichheit gehalten / nicht sollen einschreiben noch darüber
halten / Sondern als weren solche nie geschehen / Was
sonsten Recht vnd billich ergehen lassen.

Do auch hinfurder bey vns vmb gunst vor-
setzer Güter angelanget wird / Sol vns der Vorseher/
vrsach / dardurch er beweget / auch eigentlichen schein
dervorsehung / neben der mitbelehnten consens für-
bringen. Do wir nuhn solche erheblich vnd ge-
nugsam befinden / wollen wir vns mit gnaden vnd
nach gestalten sachen / zuerweisen wissen.

Doch wollen wir hinfurder lenger nicht / als
drey Jahr / in einige vorsakunge / aussershalb sonde-
rer Ehehafften vnd zustende / consentiren / vnd williz-
gen. Do auch der / so sein Guth vorsehet / solches
aufzanges der dreien Jahren nicht wider löset / sol er
vns dorumb in eine Geltstraffe / als vom hundert ein
Gülden / sohoch die Pfandsumma sich erstreckt / vn-
wegerlichen zuerlegen vorkallen sein / Vnd vns son-

sten die ablösung zuthuen oder andern zu gestatten
frey vnd beuor stehen / In massen wir dann hiemie
menniglich wollen vorwarnet haben / das wir ander
gestalt / dann wie in vnser Cansley breuchlich / nicht
consentiren wollen.

X X V.

Holtzmarcken.

Nach deme mit der zeit an vielen or-
ten an Holz mangel vorkommen möcht / deme so
viel möglich / mit göttlicher vorleihunge in
vnsern Landen vorzukommen / Ordenen wir in ge-
mein / das die Holtzmarcken in guter acht gehalten /
vnd nicht verödet werden / Wie wir dann in glaubwür-
dige erfahrung kommen / das esliche jr Gehölke / aus
lauter mutwillen / so vmbhawen / vnd in einem leicht-
ten werde hinwegt geben / damit ire mithbelehnten / de-
nen sie es nicht gönnen / keine anwartunge darzu ha-
ben. Derwegen wollen wir solche vnnotturffli-
ge vorwüstunge in den Gehölken / so vnser Lehn sind /
bey vorlust derselbigen verbotten haben.

Beuehlen aber in sonderheit vnsern Ampt-
leuten / Schössern vnd Holtzförstern / das sie auff vns-
er Holzunge gutt achtung geben / in die junge gehaw
nicht treiben / noch darin ein islichen seines gefallens
Holzlesen lassen / Sondern do wir solches Armen
gestats

*Follus nicht nur
Erbsitz Erbsitz.*

gestatten / das hierin solche maëß gehalten / wie wir
jeder zeit vorkündigen lassen.

Die jenigen aber / die sich (wie bisshero viel-
feltig / sonderlich von den Hausgenossen / so sich vor
den Thoren enthalten / geschehen) vnterstehen / heim-
lich oder öffentlich Holz abzutragen / Die wollen wir
lenger in vnsern Landen nicht gedulden / Sondern
wann sie darüber betretten / sollen sie daraus vor-
wiesen werden.

Es soll sich auch niemandes vnterstehen / Mast-
beume abzuhauwen / bey Peen Zehen Taler / von
jedem Mastbaume / der abgehawen wird / vns zur
straffe zuerlegen / Dann hierdurch würde leylichen / die
Mastunge / in geringering vnd abfall kommen / Vnd
wir auch vnser Vnderthanen / daran merckliche vber-
habende vnd wolhergebrachte gerechtigkeit der Mas-
tunge vorlehet. Do aber jemandes zu besserung
der Lehn eslicher benötiget sein würde / sol solches mit
vnserm vorwissen / vorgünstigung vnd zimlicher maëß
vorgenomen werden.



Wiltpaen

Solz Diab.

*Mastbaum
nicht abzufallen*

cc limitatio.

Wildtpaen vnd Jagten.

*Verminderung
in folgenden.*

Es soll sich auch menniglichen vnserer Welden / Wildtpanen / Försten / Heiden / Gehegen / vnd andern Gehölzen / mit Jagten / Schiessen vnd Heken / genzlich enthalten / in vnsern Wildtfuhren vnd gehegen / kein Hirschen / Wilde Schweine / Behren / noch Rehe / oder ander Wildtpret / suchen / oder mit Hunden darein gehen oder reiten / bey höchster vnser vngnade vnd straffe.

Desgleichen / soll auch niemandes keine Wilde Hüner / Gense / Enten / Trapen / Auer oder Birekhan / oder ander Fedder Wilpratt / vnd Hasen / in vnsern Gehölze / Feldern / Bassern / Teichen / Gehegen / schiessen oder fahen. Wer hierüber betretten / deme soll die Büchsse vnd Reke genommen / vnd vns darzu Zehen Taler zur Straff zu geben aufferleget werden.

Mulda

Vilguffar

Es sollen sich auch die Scheffer vnd Hirten vnser Wildtpaen / mit den Schaffen vnd Viehe enthalten. Do jnen aber darin zu treiben vorgönnet würde / Welches mit vnserm vorwissen geschehen soll / Ihren Hunden lange Kleppel / Fünff viertel ellen langk / anhängen. Vnd do sie solches nicht theten / sollen

Sollen inen die Hunde genommen / vnd darzu vmb
Drey Taler gestrafft werden.

Damit aber auch vnter vnsern Vnderthanen
der Jagten halben/irrunge/ gebrechen/ Zanck vnd wi-
derwillen/vorhütet/ vnd nicht erreget werde/ Ordenen
wir mit frem beschlus vnd bewilligung / das ein jeder/
mit Jagen / Heken vnd Weidewerck zutreiben / auff
sein vnd seiner Leute Eigenthumb / bleiben / vnd eines
andern Güter / Gerichte / Grund vnd Bodem / niche
berühren solle / Es geschehe dann mit desselbigen nach-
lassunge vnd guten willen. Wo sie aber vnter ein-
ander vormengete Güter vnd Koppeltriff vnd Weide
hetten / Do werden sie sich der gemengten Jagter hal-
ben/ Nachbarlich vnd freundlich auch wol zuuergleich-
chen wissen.

Wir setzen / ordenen / vnd wollen auch / das
vnser Vnderthanen/ denen Jagten zustehen / vnd die
haben / mit Jagen / Beissen / Heken / Schiessen oder
Weidewerck treiben/allewege auff Bartholomej / erst
anfahen/vnd auff Fastnachten hernacher auffhören/
Auch den armen Leuten in nasser zeit / irer Sahmfel-
der verschonen sollen. Wer das vbertrette / der soll
Zwanzig Taler zur straffe vorfallen sein.

Nachdem auch ekliche Müßiggenger das jun-
ge Fedder Wilprat mutwillig veröden / vnd die Eyer
vnd junge Vogel/auch wilde Enten / zu vnzeiten auf-
nehmen / Wollen wir solches hiermit bey straff eines
Gülden/so offte jemandes darüber betretten wirdet/vorz-

h

botten

*Jagten der Vnter
thanen.*

Zweit zu jagten

Zehn zu jagten

*Jung fadner
Cultyrat*

botten haben / Darauff dann vnserer Holzförster vnd
Ampts Diener vleissige achunge haben sollen.

X X V I I.

Fischorde- nung.

Nach deme sich in vnsern Landen nicht
wenig vnrichtigkeit zutragen / in vnd mit den
Fischereien / von wegen des gemeinen Elb-
stroms / der Sahlen / vnd sonsten gemeinen Wassern /
des sich auch Frembde vñ Hausgenossen / So wol an-
dere / die ire Hausnarunge derhalben hindan sehen / an-
massen / Vnd merckliche vnordenunge darin gespürer /
vnd aber die Strame / Wasser vnd Beche vngleich / das
zu nicht einerley gebreuch vnd nachlassung haben.

*Sol auch ort zu
Lagenfucht zu
maist l. h. d.*

So beuehlen wir vnsern Amptleuten / Beuehl-
habern / vnd die ire Obrigkeit haben / das sie sich der
gelegenheit ires Ampts / vnd Gerichtbarkeit / disfalls
die Fischeren betreffend / vleissig erkundigen / vnd
stückeweise Ordenunge machen / Wie viel tage in der
Woche in den gemeinen Wasser nach gelegenheis
ires orts /

Item das nicht menniglich ohne vnterscheidt /
Sondern alleine den besessenen Vnderthanen / darin
zu fischen

zu fischen nachgelassen/Wie es auch mit den Gahren/
Namen / Netzen / Fischzeugen / vnd andern zu halten
sein solle/vnd vns dauon bericht thuen/da wir es dann
ferner vor nötigk achten / Wollen wir eine gemeine
Ordenunge zumachen / vnd sonderliche ausschreis
ben derhalben zuthuen wissen.

Wir verbieten aber hiermit bey Leibesstraffe/
vnd vorweisung des Landes / das dieselbige Fischer/
so in dem gemeinen Elbstram ligen / Auch allen an
dern / die sich des fischens vleissigen / mit Garen/ Net
zen oder andern gezeuge/ wie der namen haben magt/
sich gantzlichen sollen enthalten / in vnsern Negewas
fern / vnd an den örtern / da es nicht gemein ist/ vnd
ohne vnser bewust/niemandes zu fischen gestattet wir
det/ fische zu fahen / oder sich darin sonsten mit dem
Fischzeuge / betretten zulassen.

XXVIII.

Bawen.

Nach deme vns daran zusein gebüret/
das vnser Lande vnd derselbigen Vnderthas
ne / zu besserunge vnd auffnemen können / So
ermanen wir vnser Vnderthanen / die vom Adel/
Bürger vnd Paurleute/ das sie sich/so viel eines igli
chen gelegenheit ist/ reinlicher gebewde vleissigen / das
hierin einer dem andern hülffe vnd fürsichub thue.

H ij

Sonders

Singalvesten

Sonderlich sol an den örtern / do Steine wol zube-
kommen / Ider der sonsten ein Baw anseheth / Zwen
Gemach hoch steinern / vnd auff jeder seite Brandts
giebel / oder zum wenigsten an einem orte / do es von
nöten / einen zu bawen sich vleissigen / darob die Rethen
der Stedte mit ernst halten sollen.

Derwegen vnd wann die von der Ritterschafft
zu iren Bebeuden der Rittergüter irer Vnderthanen
förderunge vnd sonderlich Bawfuren bedürffen / So
sollen ire Vnderthanen sich nicht vorwegern / iren
Erbherrn zu den Bebeuden irer Rittergüter / bawfuren
zuthun / darin sich dann ire Erbherrn hinwider aller
bescheidenheit werden zugebrauchen wissen.

Ob sich aber derselbigen halben vnwille vnd
wasser massen solche geschehen solten / irrunge zwis-
schen inen zutrüge / Wollen wir an vnserm Hoffel
oder durch Commissarien / hierin billiche maß treffen
lassen.

Damit auch die Bürger vnd Einwoner in
Stedten desto mehr lust vnd zuneigung zu Bawen
gewinnen mügen / Sollen die Rethen der Stedte inen
mit Ziegel / Kalk / vnd ander fürderunge / wilfahrige
vorschübe / vnd derwegen allezeit durch ire Bawmeis-
ter / oder sonderlich darzu deputirte Rathpersonen
bestallunge vnd vorsehunge thun / darmit solcher vor-
rath / so zum Baw gehörig / vorhanden / vnd denen /
so bawen wollen / vmb einen zimlichen Pfennig ge-
lassen / Auch nach gelegenheit des Bawes / mit ehli-
chen

chen darzu vorehret werden. Do aber die Paursteute
sonsten zu Bawen nicht lust hetten / Sollen sie von
irer Obrigkeit / das sie gleichwol ire Güter in bewliche
wesen erhalten / erstnlichen angehalten werden.

X X I X.

Brawen / Schen- cken / Vnd andere Bürger- liche Hantierunge.

Wir achtens für ein Nottwendigk /
zu Friede / Ruhe / vnd aller Wolfarth / er-
sprieslich werck / die vorsehunge zuthun / In
massen wir befinden / das ander Chur vnd Fürsten /
durch ausführliche Sakunge / Constitution vnd Dre-
denunge / solches mit mehrern erkleren / Damit ein
Standt neben dem andern seine Nahrung habe / vnd
ein jglicher in seinem stande vnd wesen bleibe.

Dieweil dann Brawen / Schencken / Kauff-
manschafft vnd Handwerck treiben / vnd dergleichen
Hendel zur Bürgerlichen Nahrung gehören / dar-
durch auch die Stedte erhalten müssen werden. Dar-
umb setzen / ordnen vnd wollen wir / das die auff dem
Lande / sich solcher Bürgerlichen Hantierunge / sollen
eussern.

Der Adelige standt / sich seinem Adeli-
chen

H iij

*Das Landt jassen
das brawen vnd
bolen.*

Item
chen wesen / vnd wandel nach / von seinen Rittersolde
vnd Rittergütern / vnterhalten. Der Paurman sich
seines Pfluges vnd seines Ackerwercks nehre / vnd son-
derlich Bier zu brewen vnd zuuorpfennigen / oder
Handwerck auff den Dörffern zu treiben / Wahre zu
keuffen vnd zuuorkeuffen / enthalten sollen / Darmit
also ein jklicher seiner Nahrung / so ime gebüret /
warte.

*Caubela de pini
legiatis*

Do aber alte Erbkrehschmar sein / oder sonst
jemandes auff dem Lande mit Bierschencken / oder
ander Handierunge Priuilegiret / vnd solches vber
Rechtsworwerte zeit / wol herbracht hette / Wollen wir
hierin / do wir des grundes berichtet / niemandes
an seiner billichen befügunge / zur vngbür beschwe-
ren.

X X X.

Lurkauffen.

Wir wollen auch die gefehrliche Vor-
keuffe in vnsern Landen / In massen solche
Monipolia / in gemeinen beschriebenen Rechts-
ten / auch Reichs Constitutionen ernstlichen vorbot-
ten / nicht gestatten.

*Monopolia p^{ro}hi-
bitur Ingre*

Derwegen do sich etliche anmassen würden /
sonderliche Vorkeuffe anzurichten / dardurch die Wa-
ren gesteigert / Sollen solche schedliche Vorkeuffer
nicht

nicht gelitten/ Sondern vmb die Wahre / vnd sonst
nach vnser ermessigung / gestrafft werden. Wiewol
wir derhalben die gebürliche keuffe vnd abfuren / Als
das von denen auff dem Lande / Getreide / Wolle/
Fische / vnd anders gekaufft vnd vorkuffet werde / Wo
ferne allein damit kein betrug vnd sonderlicher gefehr-
licher nachteil einer ganzen Gemeine / nicht gesucht/
nicht wollen gewehret haben.

*quo intelligenda
sunt constituta.*

Die Vorkuffe aber in Stedten vnd auff
freiem Markte / sollen die Rethen der Stedte also ein-
ziehen/ Damit der gemeinen Bürgerschaft nicht vn-
ter den Feusten die Wahre gesteigert / vnd alleine eines
oder zweier Vorkuffer nutz gestattet / Sondern der
gemeine Nutz für allen dingen gefördert werde /
Darauff auch vnser Amptleute / Schösser / Stedte/
Voigt vnd Richter jedes Orts / gut auffsehen haben/
Vnd do es nicht abgeschafft / vns davon berichten
sollen.

In spe in egyptis.

X X X I.

Vorsehunge in

Stedten mit Fleisch /

Brodt vnd Wein.

Wiewol einem jeden Rath vnser
Stedte / iren Ampten vnd Pflichten nach/
gebüret //

gebüret/ selbstn Ordnungge vnd einsehunge zuthuen/
damit die Bürgerschaft mit Fleisch / Brodt/ Wein/
oder ander Notturfft zur gnüge vorsehen/ Wie dann
etliche hierin vleisses vnd trew genugt fürwenden.

So befinden wir doch / das etliche hinwidder
jr Ampt vnd gebür nicht genugt bedencken / Sone-
dern in alle deme oberhin streichen / vnd die Armuth
dabey grosse Nott leiden/ auch eine vnordenunge ober
die ander einschleichen lassen / Welches vns dann von
inen nicht zu geringen mißfallen gereichet. Gegen
den andern vnd vleissigen aber / wollen wir vns in
allen gnaden erweisen.

Damit aber die Armuth hierin bedacht / So
ordnen vnd wollen wir/ das die Rethen vnser Stedte /
mit den Fleischhawern sollen die ernste vorschaffungge
thun/damit sie die Stedte jederzeit mit gutem tügliche
Fleische zu aller notturfft vorsehen / vnd das alles so
geschlacht wirdet/ von Ochssen/ Kalbern / Lemmern/
Scheffsen / Schweinen vnd dergleichen / in öffentli-
chen Fleischbencken / vnd gehörigen örtern / vor-
kaufft / solches auch von den darzu vorordenten Pers-
sonen geschetzt werde.

1.
Fleisch soll vorsehen
ordnen

2.
aufgesetzt -1-

Weil aber die/ so es schaken sollen / hierin offte/
wie wir berichtet / den Fleischern mehr zugethan sein/
dann das sie jr Ampt vnd gemeinen Nutz für augen
halten. Sollen die Rethen der Stedte / vnd neben
inen vnser Beuehlhabere / Schösser / Boigte / vnd
Richter/ selbstn darauff achtunge geben / darmit das
Fleisch

Fleisch recht vnd nicht zu theur geschekt. Auch mit dem Gewichte kein falsch oder betrugt / gebraucht werde / Vnd darneben das einsehen haben / vnd die vorderunge thun / darmit den Leuten nicht auffgedrungen werde / do sie Fleisch haben wollen / das sie darzu Köpffe / Bekröse / Geschlinck / vnd dergleichen / vnd solches alles in höherm werdt / als es gültigt / annehmen müssen.

Vnd sollen der Rath die vorbrechende Fleischer darüber in eine zimliche Geltbusse nemen / Do auch keine straffe an Ihnen helffen / oder sie sich sonst / wie wir wol erfahren / beschweret machen wollen / Geben wir den Rethen der Stedte macht / das sie mit vorwissen vnser Hauptleute vnd Beuehlhabere andere / als Lestern / vnd menniglich freygestatten vnd nachlassen sollen / auff feilen kauff Viehe zuschlachten / vnd Fleisch zuorkuffen / von menniglich vngehindert.

Deßgleichen sollen die Rethen der Stedte mit den Beckern / ernste vorfügunge thun / das sie die Bürgerschaft mit Brode nottürfftig vorsehen / auch nach steigenden vnd fallenden Getreidekauff / eine ordnung halten / vnd das Brode wegen lassen. Vnd do sie befinden / das Brode zu klein sein / mit harter Busse gegen jnen vorsehen.

Ingleichnus / sollen sie die Wein vnd Bier Keller mit gutem Getrencke / Wein vnd Bier / jederzeit bestellet haben / Vnd die vorschaffung thun / das solches vnuormenget vnd vnuormischet / den Leuten

J

vmb

3. Infranzbrust
wichtig

4. Zulage

5. Straff des flie
sches

6. Bachward
wichtig.

7. Bier v. Wein
schaut

vmb gleichmessige Bezalunge gelassen / auch rechte
Maß gegeben werde. Dann do hierüber Clage an
vns gelanget / wollen wir vns gegen dem Regierenden
Rathe / mit vngnaden / vnd ernstem einsehen des orts /
vnd sie an irem eigen vnd nicht gemeinen gute zu
straffen wissen.

X X X I I.

Gasthöffe.

Wir werden von vielen zum offtern
mal Clagweise angelanget / vnd berichtet /
Wie etliche Wirte vnd Gastgeber / in vnsern
Landen ir Beste vnd Wandernde Leute / mit der Zer
runge vnbillich vnd vbermessig beschweren / Welches
wir dann lenger vnd hinfurder zugestatten nicht ges
meinet.

*Ordnung zum
dar zehnter gab
nim Raft ed.*

Mul. In negligentia

Weil aber die Rechnunge der Zerunge / nach
wolfeile vnd theurunge der zeit anzustellen / vnd
solche zeit nicht allwege gleich sind / So wollen wir
dis einsehen zuthun / den Rethen der Stedte oder aber
des orts / da die Gastunge ist / den Gerichtsherrn vnd
Beuehlhabern / auffgetragen / vnd hiermit ber Peen
Sunffsig Gilden / so sie auffm fall ires vnleisses /
do wir den hierin vormercken würden / vns von irem
eigenen vnd nicht gemeinem Gute / erlegen sollen / be
wohlen haben / Das sie alle halbe Jahr / oder (do
sie es

Sie es für nottwendigk achten / vnd die vorenderunge
der theurung oder wolfeilen Jahren also erforderete)
alle viertel Jahr sollen eine Ordenunge machen /
vnd solches vnter irem Siegel an die Wirtshäuser
schlagen lassen / Wie theur die Wirte Futter vnd
Mahl / auch Stalmiethē oder Rauchfutter / nach ge-
legenheit der zeit / geben sollen. Vnd was also
von inen geordenet / sollen die Wirte / als were es
vnsere eigen beuehl vnd Insiegel / gehorsamlich hal-
ten.

Do aber einer oder mehr darwidder handelte/
der oder die sollen von den Rethen der Stedte oder
den Gerichtsherrn des ortes / jedes mahl vmb Zehen
Gulden gestrafft werden. Vnd soll der Wirte
schuldigk sein / vormäße oberwenter Ordenunge / dem
Gaste stückweis zu rechnen / Ihme auch ein Zettel
der Zerunge zuzustellen.

Deßgleichen nicht mehr trincken von Bier vnd
Wein holen lassen / dann die Geste selbstē begeren
vnd bestellen / Oder sie dem Wirte / der darumb fras-
gen vnd sorgfellig sein soll / zulassen / das für sie oder
ire Diener möchte gereicht werden / Darüber auch
gute richtigkeit oder Kerbstöcke halten. Dann do
der Wirte den Dienern wolt viel aufftragen / ohne
vnd wider der Herrn beuehlich vnd willen / das soll
ime der Herr zu bezalen nicht schuldig sein.

Do auch ansehnliche Geste / oder wer die wes-
ren / vber die Ordenunge / so des ortes publiciret / ein
herrlicher vnd besser Malzeit / vnd ausrichtungē
begeten /

J ij

*Wia oft solich no
uirtuor*

Affigenda.

Con. f. 10.

*Wirdt se. d. d. d. d.
Gandert muld. d.
10 ff.*

*Alia ad hospitium
exstantia*

begereten / Die werden sich mit dem Wirte deßhalber
ferner auch wol zuuorgleichen wissen.

Es sollen auch die Wirdte / so öffentliche Gast-
höffe haben / die Wandernde vnd Werbende Leute /
sie kommen zu Wagen / Rosß oder Fuß / wo es nicht
vordechtige Personen weren / gerne herbergen vnd
auffnehmen / vnd jedem / seinem stande nach / gebür-
liche aufrichtung thun. Do sich des ein Wirdt vns
billich vorweigern würde / sollen die Rethen der Stedte
oder Beuehlhabere / des ortes / ein ernstes vnd gebürli-
ches einsehen haben.

X X X I I I.

Von Unbekandten Unbesessenen Leuten.

AEdoch wollen wir / das ein jklicher
Gastgeber in Stedten vnd Dörffern / auff die
Leute / so er herberget vnd auffnimpt / gutt
achtung geben / Vnd do gar unbekante auch vordech-
tige Personen / lenger dann eine Nacht im Gasthoffe
vorwarten / vnd gleichwol kein Gewerb oder vrsache
kündte vormarckt werden / Sich so viel möglich / irer
Namen vnd gelegenheit erkundigen / vnd es der
Obrigkeit anzeigen / auch ferner ires Raths vnd bes-
scheidts hierin erwarten solle.

Sonsten

Sonsten aber wollen wir Unbeseffene / welche
kein Gewerb oder Arbeit haben / nicht dulden. Vnd
beuehlen allen Gerichten in gemein / das sie auff sol-
che Müßiggenger achtunge geben lassen / das sie zu
vorhütunge Dieberey vnd ander vnratz nicht gelit-
ten / Auch niemandes solche zu hausen vnd auffzuhal-
ten gestattet werde / Wie wir dann der Hausgenossen
halben in vnsern Emptern vnd sonsten wollen son-
derlichen Beuehl vnd Ordenunge zuthuen wissen.

X X X I I I I.

Dienstbotten vnd Gesinde.

Was das vleissig auffsehen in Am-
pten vnd Stedten / wie iho erst angezeigt/
geschehe / das die Müßiggenger nicht gedul-
det / vnd den Hausgenossen / sich also einzuschleichen /
nicht nachgelassen / würden ohne zweiffel viel irer
Dienste besser auswarten müssen. Wie vngehorsam
aber sich das Gesinde gegen den Hausvatern vnd
Hausmüttern erzeiget / Ist menniglich bewust.

Darumb ordenen / setzen / vnd wollen wir / das
keiner dem andern seinen Dienstbotten abspannen /
abmieten / oder widerspenstig machen solle. Do sich
aber ein Dienstbote selbst vnderstünde / aus seinem
Dienste

J iij

Dienste

II.
Kaufmanns Dienst
Lohn

Dienste / vor endunge der miete vnd zeit / freuentlich
auszutreten / Das demselbigem kein Lohn gefolget /
Auch niemandes in vnsern Landen / bey straff Fünff
Gulden / der Obigkeit vorfallen zu sein / widder auff
vnd annemen.

III.
Zurückführung der
Dienstboten.

Darumb soll auch kein Gesinde / sonderlich
Keisige Knechte / angenommen werden / Er oder sie
bringen dann zuvor beweis / bericht / kundtschafft vnd
Passort / wie sie sich gegen jren Herrn vorhalten / vnd
von jnen abgeschieden sein.

IV.
Kaufmanns Dienst
Lohn

Hinwidder do jemandes sein Gesindlein auch
aus dem Dienste verstossen / vnd ehr vorfliessung der
zeit vrlauben / darzu aber keine redliche erhebliche vrs
sache haben würde / der soll jme sein Lohn vorfallen zu
geben schuldig sein / vnd von der Obigkeit darzu ans
gehalten werden.

mit demselben
Lohn.

Do aber vrsache vnd mengel anzuzeigen / wor
umb jme solch Gesinde nicht gefiele / Soll er jme dann
noch sein Lohn/nach vorlauffener zeit entrichten.

V.
Abzahlung mit Dienst
Lohn

Were es aber sache / das der Dienstbote vrsach
hette / sein Dienst vor der zeit zuvorlassen / vnd sich
Herr vnd Knecht derhalben mit einander nicht vor
gleichen könnten / Sollen die Gerichtshaber jedes orts /
sie nach befindunge der sachen in billigkeit entschei
den.

Handt.

Handwercks Leute.

Wiewol es nicht ohn/das vnser Lande
vnd Vnderthane notturfft ist / die Handt-
wercke in den Stedten zu haben / vnd sie bey
iren guten gewonheiten vnd gerechtigkeiten / zu schüt-
zen vnd zu handthaben / So befinden wir doch viel
vnd grosse mengel / welche vns nicht allein aus Fürst-
lichem obliegendem Ampte / in vnsern Landen nicht
zugedulden / Aber viel mehr enderunge vnd gute orde-
nung anzurichten gebüret / Sondern auch solch ein-
sehen zu haben / wie in des Heiligen Reichs Constitu-
tionen vnd Abschieden / Vns so wol / als andern Chur
vnd Fürsten / vnd gehorsamen Stenden des Reichs
aufferlegt.

Derwegen beuehlen wir den Rethen vnser
Stedte / das einsehen / krafft dieses vnser Beuehls/
ernstlichen fürzuwenden / darmit ein ieklicher Handt-
werker vnd Bürger / in Kleidung / Zerunge / ein-
keuffen auffm Marckt / Gastungen vnd anderm / sich
seinem Stande gemess halte / vnd darin kein vberflus
vnd vngedur treibe oder vorneme. Das sie auch
die Leute / beides in der Stadt vnd auffm Lande /
nicht vbersehen / Sondern mit einer zimlichen billichen
bezalung

*Sollens sich ihres Standes
gemess halten*

*11.
Billiche bezalung*

Landtschickel

bezalung vnd belohnunge für ire Arbeit genüßig
sein

3. Jahr 1648

Item / das sie die Wahre beständig vnd gute
machen / Desgleichen das sie die Leute fördern / vnd
sich aller vnbilligkeit enthalten / Vnd was die Kette
vnsrer Stedte / bey einem jzlichen Handwerke / für
mangel befinden / nach jeder Stadt gelegenheit / solche
in besserunge richten / ordenunge machen / vnd dar
über vnnachlessig halten sollen.

*Alte innungen
v. böse gulten
früher*

Als auch ekliche Handwerke in Stedten / alte /
doch böse vntüchtige gewonheiten vnd Innungen /
herbracht / welche viel vnlusts / zank vnd vnrichtigkeit
geben / Derwegen dann durch der Reichs sakunge
vnd Abschiede / derer gar viel auffgehbt / vornichtet
vnd vorbotten / Vnd wir befinden / das ekliche so halsz
starrig vber solchen Misbreuchen halten / das auch
wir in billichen anordnungen vnd beuehl / offte nicht
genugsame volge haben.

*Wurden abge-
schafft.*

*zahn confirmirt
mit Vorbesalt.*

So wollen wir / das keine gebreuch oder her
kommen in den Handwerken weiter krafft haben
sollen / dann so ferne wir solche den Reichsordnun
gen vnd Erbarkeit gemess / auch gemeinem nutz zutreg
lich sein vormercken / vnd jnen also approbiren vnd
confirmiren werden / das wir vns auch alle vnserre be
stetigung solcher gebreuche / alter oder newer Innun
ge / nach gelegenheit der felle vnd leuffte / gemeinem
Nutz vnd vnserm ganken Lande zum besten / zu vor
mehrern / zu mindern / zu endern / oder gar auffzuheben /
wollen fürbehalten haben.

Gebieten

Gebieten auch vnsern Rethen der Stedte / do
sie der vntügliehen gewonheiten innen würden / das sie
vns dauon berichten / vnnnd ferner vnser bescheidts
hierinnen erwarten wöllen.

Wir vormercken auch / das sich in etlichen vns
fern fürnemen Stedten / die Handtwercker auff ein
müßiges leben vleissigen / allein des Bierbrawens
warten / vnd darneben ire gute Handtwercke gar lies
gen lassen / Dardurch nicht alleine sie in eussersten
vorterb gerathen / Sondern auch vnser Stedte in
abfall kommen.

Derwegen wollen wir selbstn einen jßlichen
erinnert / vnd bey vormeidung vnserer vngnade / ernst
lichen gebotten haben / Ob gleich ein Handtwercker
zu brawen vormügens / das er darumb sein Handt
werck nicht vorlassen / Sondern demselbigen mit allem
vleis obliegen solle.

Beuehlen hierauff vnsern Rethen der Stedte /
das sie hierin ein vleissiges auffsehen haben / solche
Müßiggenger ernstlichen für iren schaden / vnd vn
ser vngnade warnen / vnd straffen / Vnd do sie keine
volge haben / an vns gelangen lassen / Wollen wir ein
solchen ernst gebrauchen / das jr eigen Wolfarth ge
fördert / vnd vnser Stedte durch dieselben nicht in
vorterb kommen mügen.



R

Von

*S. solus nicht in
Landtwerk ligen
lassen.*

Wes auch in Rechten löblichen vorse-
hen / darzu die Keyserliche vnd des Reichs ges-
etz vorordnet vnd ernstlich gebotten / das den
mindererigen Wittwen vnd Weisen wol fürgestan-
den / vnd Vormünde vorordnet werden.

Derwegen gebieten wir krafft dieser vnser Ordn-
unge / Wo vnständige Kinder von iren Eltern im
Testament / oder den Wittwen vnd Weisen / in Leibs-
suchten oder sonst / kein Vormunden vorordnet /
oder ire angeborne Freunde vnd Vorwandte / sich der
Vormundschaft aus Rechtmessigen vrsachen vor-
wegern / das vnser Ampten / Rethen / oder Stedte / vnd
andere / die ire Obrigkeit vnd Gerichtzwangk haben /
den vnständigen mindererigen Wittwen vnd Weis-
sen / sollen vnuorzüglich Vormünde ordnen / Welche
auch von vns oder gedachten vnsern Ampten / Rethen
der Stedte / oder andern Gerichtshaltern / zu Vors-
münden geordnet / die sollen bey straff Zwey Hundert
Gülden / solche annemen vnd nicht abschlagen / sie
hetten dann erhebliche vrsachen / so sie billich ents-
schuldigten / fürzuwenden.

Die Vormündere aber / sollen in angehender
irer vorwaltunge / darzu sie / do es die gelegenheit der
sachen vnd Personen erfordert / welches auff des Ges-
richtsherrn erkentnis stehen solle / gebürlichen vors-
eidet werden / vnd von irer Mündelein Güter / Eigens-
de vnd fahrende schulden / Brieffe vnd Register / ein
Inuentarium auffrichten. Darnach iren Pfluges-
kindern vnd iren Gütern / treulich vnd Erbarlich für
sein /

R ij

Testamentary

legitimi

habiti.

*1. Sint iurati:
habita rāoc p
sonay*

*2. Conficiant in
tariū*

3. curat bona

4. *Iti educari curat
recte pupillos.*

5.

6. *non sine consensu Prin-
cipis pupillos bona
solvant.*

7. *actioni reddant.*

N.

sein / vnd ire Mündelein in iren jungen Jahren zur
Schule / zucht vnd Erbarkeit / als ire eigene Kinder /
auffziehen / die Güter nicht in iren eigenen Nutz wens-
den / noch dieselbigen ohne vnsern / als des Landes
Fürsten vorwissen / erkenntnus vnd Decret / voreussern /
vorpfinden / oder beschweren / Vnd von allen / wann
sie der Vormundschafft abtreten / oder wann es
sonsten die notturfste erheisset / oder vns für gelegen
ansiehet / gebürliche Rechenhafft thun / vnd alles an-
ders / handeln / als getrewen Vormündern eigent vnd
zustehet / bey vorpflichtunge irer eigen habe vnd Güt-
ter.

XXXVIII.

Kirchenweter / Vor- steher / vnd derselbigen Renthen / vnd gefellen / Rechnunge.

Wie die Kirchen den Pupillen vnd
Vnmündigen vorglichen wirdet / Also sollen
ire Vorwalter vnd Vorsteher / gleiche sorg-
feltigkeit vnd vleis / derselbigen Güter / zu mehrren vnd
bestes zubefördern anwenden.

Kirchenrechnung

Derwegen wollen wir / das alle Jahr vnser
Amptleute / Schösser / oder wen wir sonderlich darzu
ordnen /

ordnen/ in vnsern Ampten vnd die andern/ so jr eigen
Gerichte haben/ in jren Gepieten/ neben den Superin-
tendenten vñ Pfarherrn in Stedten vñ auff den Dör-
fern/ Kirchen Rechnunge halten / vnd als balde / was
die Pfarrgebeude vnd ander der Kirchen notturfft an-
langet / besichtigen vnd vorrichten sollen / doch das
auff solchen Rechnungen / oberflüssige vnd obermessi-
ge Zerunge vormiden / Wie wir dann / das von eckli-
chen geschehen solle/ glaubwürdigk berichtet werden.

Wo dann befunden / das in einigem Gottes-
kasten so viel vorhanden vnd vbrigk / das auff wieder-
kauff Armen damit zu dienen / vnd der Kirchen Nutz
zuschaffen/ auszuleihen möglich / Sollen die Vorste-
her vnd Gottesveter / mit rath vnd wissen derer / so die
Kirchen Rechnunge anhören / solches Rechtmessiger
weise zuthun macht haben.

Sie sollen auch die schulden vnd Retardaten/
vleißigk vnd vnangesehen einer jeden Person einmah-
nen / Desgleichen gut achtung geben auff die Hypo-
thecirte gründe/ das dieselbigen nicht von den Schül-
digern verkaufft / zerteilet / oder andern vor mehr
Summa eingesehet/ auch sich von den einmal einges-
etzten Gründen / auff andere geringe Güter / oder
vngewisse Bürgen / nicht vorweisen / oder sonst
ohne gebürliche Solennitet vnd vrsachen / die Kir-
chengüter alieniren lassen.

R. iij

Von

*Auflösung der
Kirchengüter*

Kirchenschulden

Hypotheken

Von Hochzeiten.

Umit auch durch oberflüssige Zerun-
ge vnd Kosten / welche fürnemlich in Hoch-
zeiten / Vorlobnussen / Kindtauffen / Kirme-
sen / auffgewandt werden / die Leute in vorterb nicht
gefüret / Ist hierin gute Ordenunge zumachen / nicht
allein in den Reichs Abschieden gebotten / Sondern
auch hoch von nöten.

Vorlobnuß

Derwegen vnd dieweil vnser lobliche Vorsah-
ren / neben vns / hievor geordnet vnd bedacht / das man
zu den Vorlobnussen / von wegen des Breutigams
vnd der Braut / die besessener Leute Kinder / nicht mehr
dann zwen Tische / Man vnd Weibspersonen / ohne
Gesellen vnd Jungfrauen / deren zusammen vber acht
nicht sein sollen / bitte.

Nota

Weren es aber Dienstbotten / sollen sie macht
haben / drey Menner / drey Frauen / drey Knechte / drey
Jungfrauen / vnd nicht mehr zu haben / bey Peen eines
Talers von einer jklichen vbrigen Person. Was aber
an Eltern / Brüdern vnd Schwestern / vnd desselbis
gen Breutigams vñ Braut / oder an der Eltern stadt /
fre Vormünder / vorhanden / Oder aber die so im
Hause sind / do dasselbige gehalten wirdet / sollen hiez
zu nicht gerechnet werden / Also lassen wir es bey
solcher

solcher vorordenunge der Gelübnuße nochmals bes-
ruhen.

Zu der Wirtschaft sollen zwene Männer
die Beste bitten / vnd zwu Frauen die Jung-
frauen / Man soll auch zu einer Wirtschaft
eines vormüglichen Bürgers Sohn oder Tochter /
nicht mehr dann dreissig Mans vnd dreissig Weibs-
Person / Darzu zwelff Gesellen / vnd einen Tisch
Jungfrauen bitten lassen / die frembden mit eingerech-
net / bey straff eines Gülden / von jeder Person so
vbrig ist.

Zu einer Wirtschaft aber eines vormüglichen
Paurmans Sohn oder Tochter / soll man nicht mehr
dann Junffzehen Mans vnd Weibs Personen / dar-
zu Acht Gesellen vnd Acht Jungfrauen / bitten las-
sen / die frembden mit eingerechnet / bey Peen eines
Gülden / von jstlicher Person so vbrig.

Wo sie aber beide Dienstboten weren / sollen
sie nicht mehr / dann Bierzehen Personen / vberall
bitten / bey Peen eines Gülden / von jstlicher vbrigen
Person.

Es sollen aber in obgedachter Fall / die Kirchens-
diener / Eltern / oder an jr stadt die Vormünder / vnd
die / so in Braut vnd Breutigams Hause sind / auch
Brüder vnd Schwester / desgleichen deroselbigen
Weiber vnd Männer / nicht mitgerechnet werden.

Es sollen

1. Gast
1. Bittler

2. Gäste: C. M.
K. M.

R. 34

1. Bittler
M. M. M. M. M. M.

1. Bittler

14. Bittler
1. Bittler

1. Bittler in solich
Fall nicht ge-
rechnet.

[: Cwindt itzo nicht
obseruirt :]

3. Du ratio der
Freiwill

4. Einzug.

Mulda hartig
neid.

Es sollen auch die Wirtschafft / lenger nicht /
dann zwen tage gehalten werden / Nämlich auff einen
Werkeltag in der Wochen anzufahen / Also / das
die geladene Geste zu rechter zeit / darzu vor Mittage /
vnd noch für Zehen schlege / gewisse zur Kirchen kom-
men / bey zwen Gilden straff. Darumb sollen die
geladene Geste sich darnach richten / das sie zu rechter
zeit erscheinen / vnd zu solcher straffe nicht ursach
geben. [an Bernburgi iam 5. 11. obseruirt :]

5. Trinken

• Diniual
Zuith

[: 50 fünfzig

Exceptio.

Vnd soll den ersten Tag / zwo Malzeiten / als
zu Mittage / vnd auff den Abend / den andern Tag
aber alleine die Abend malzeit / doch was zeitlicher den
geladenen Gesteu gereicht werden. Vnd damit soll
die Hochzeit geschlossen sein / Es were dann / das
frembde Geste geladen vnd erschienen / denen mag
man noch eine oder zwen Malzeiten darüber geben.

• • Win Malzeit
solles galtes
Cranndes.

[: non obseruirt vnter

Mit dem Essen vnd trincken / soll es volgender
massen gehalten werden / Nämlichen / die Bürger vnd
Einwohner vnser Stedte / sollen auff die Morgen
Malzeit / nicht vber fünfzig / vnd auff den Abend /
nicht vber vier Essen geben.

6. Harzigneust der
aul vnser freywill
gäste.

non obseruirt
wordt.

Damit aber vber dieser Ordenunge deste fester
gehalten / soll der Breutgam die Geste vnd Perso-
nen / so zu Tische gesessen / auff dem Lande dem Ampt-
man oder Paurmeister / vnd in der Stadt dem Rath
in einem Zettel den Sonnabendt darnach vberant-
worten / bey Peen eines Talers.

Weil

Weil auch bishero / vnd in voriger vnser / vnd vnser Vorfahren seliger / Ordenunge / das aufspeisen verbotten / sol es furder auch vnterlassen werden / Vnd niemandes / ohne was sonst auff die Schulen geschicket / Suppen oder Speis ausgetragen werden / bey Peen eines Talers.

Das Geschenck soll einem jeden frey stehen / zwischen beyderseits Freundschaft / vnd nach gehabter Malzeit magk das Becken den Hochzeittagk ihliche seinem vorehrunge darzuthun / auffgesetzt werden / Aber der leichtfertige Mißbrauch / den andern Tagk vmbzureiten vnd geschenck zuholen / sol gar abgethan sein / bey Peen eines Guldens.

Der Tanz soll nach gehaltenen Malzeit / Erlich in gebürlicher Kleidung gehalten werden / vnd dz Drehen verbotten sein / Wo aber einer vber die vorwarnunge zum andern mahl im Drehen befunden / der soll vom Tanze gewiesen / Ist er besessen / zum Gehorsam gebracht / Aber ein lediger Geselle gefenglich angenommen / Vnd soll der Tanz im Sommer vber Zehen schlege / vnd im Winter vber Neune / nicht gehalten werden / Darüber die andern Hochzeit Geste auch nicht sitzen sollen / bey Busse eines Guldens / oder aber bey der straffe / nach gelegenheit der vorwirckunge.

Do auch die Kette vnser Stedte oder andere vnser Vnderthanen / die jr Gerichte haben / hierin fernere vorschunge zuthun wissen / welche zu Christlicher Zucht

7. Aufspeisen
verbotten

Excipit scola.

8. Lochzettel
schauk
1. Zugale / in

2. Warbotus.

9. Der Tanz
Cwin?

Poenen

Cwin Lauge?

Zucht dienstlich / vnd dieser vnser Ordenunge nicht entgegen / lassen wir vns nicht mißgefallen.

Nachtrags.

Sonderlich beuehlen wir vnsern Rethen der Stedte mit ernst / das sie darob treulich vnd vleißig halten / das die Nachtwachen wol bestellet / eine jede Stadt mit irer Feuer ordenunge jederzeit wol gerüst sey / dieselbe jerlich ablesen zulassen / auch nicht gestattet werde / das des Nachts auff den Gassen vngewöhnlich geruffe / geleuffte / geschrey / vnd ander vngewöhnlich getrieben werde / nicht alleine wann Hochzeiten vorkommen / Sondern das zu allen zeiten / durchs ganze Jahr / hierin ein sonderlicher vleiß vnd auffsehen geschehe / Damit ein Bürgerliche Zucht vnd Erbarkeit in allen vnsern Stedten zu finden.

X L.

Von Kindt-

tauffen. Vnd Einzug

1. casus.
Nach deme vnser / auch obberurter vnser freuntlichen lieben Bettern vnd Bruder seligen / vorige vorschunge vormagt / Das zu den Kindtauffen nichts soll angerichtet / dann allein den Frawen / so mit zur Tauffe gehen / eines oder zwier geschenckt werden / bey straffe eines Guldens.

Das aber

Das aber zum Kirchgange ein Tisch voll Gefattern vnd Frawen / welche der Sechswöcherin in Kindesnöten beygestanden / zu Gaste mügen geladen / So wollen wir / das es hinfurder also auch solle gehalten werde. Doch wo an etlichen ortten der gebrauch / vnd für bequemer gehalten / das ein Tisch oder zwey voll / der Gefattern vnd Frawen / wie berurt / baldt in der Kindtauffe gebeten / vnd hernacher zum Kirchgange solches vnterlassen würde / können wir es auch geschehen lassen.

So viel aber die von der Ritterschafft / so in Stedten wohnen / auch vnser Kette vnd Hoff diener anlanget / Wiewol dieselbigen an diese Ordenunge in den Hochzeiten vnd Kindtauffen / so gar strack nicht sollen verbunden / Sondern nach gelegenheit / sich was städtlicher zu halten nachgelassen sein. Do wir doch bey inen vnleidliche vbermasse befunden / wollen wir / auff den fall hierin vorsehunge zuthun / vns vorbehalten.

2
3.
*Nobiles et rati
ci.*

X L I.

Kirmess vnd Spiel.

Wir wollen auch / das alle vnd jede vnserer Vnderthanen / des vbrigen Jereus /
L ij Sauffens

Sauffens vnd Prassereien sich enthalten / vnd vnser
Amptleute / Schösser vnd die ire Gerichte haben / auff
Dörffern in den Kirmessen / solche vbermasse vnd vns
richtigkeit / durch gute Ordenunge vnd ernstes eins
sehen / abzuwenden sich bevolissen sollen.

Spiel Verbots.

Als wir auch vormals allerley Spiel vnd
Dopleren verbotten / in bedenkunge / das darauß
je vnd allwege Mordt vnd vnglück entstanden vnd
erfolgt. So wollen wir solch verbott / es gesche
he auch das Spiel in Heusern / Gerten / auff dem Fels
de / oder an welchem orte es wolle / hiermit vorkewren /
Vnd die Berechter desselbigen / nach gelegenheit der
sachen / zubüssen vnd zustraffen / vorwarnet haben.
Würde aber der Wirtd / in des Hause das Spiel ges
chehen / stille schweigen / solches nicht sagen noch vora
melden / Soll derselbige gleicher gestalt gestrafft wer
den.

So sollen auch die von der Ritterschafft in iren
Gerichten vnd Schencken / nicht gestatten / das in
Zinwerck oder anders / wie es nahmen hat / Spiel ges
halten / Dann hierdurch die Leute das ire vbel an
werden / vnd entstehet offft daraus viel vnglücks.

X L I I.

**Muthwillige Be
fieder vnd Landtzwinger.**

Wiewol

Wiewol durch die Römische Keiserliche
Majestet / als das höchste Haupt der
Christenheit / vnd des heiligen Reichs auß-
gekündigten Landfrieden/vorbotten / das sich ein ijs-
licher an gleich vnd Recht solle genügen lassen / vnd
hierüber niemandes mutwilliger weise befehden / bez-
schweren vnd schaden zufügen.

So finden sich doch in vnsern Landen solche
leichtfertige Buben/welche diß alles wenig betrachten/
Sondern wo man jr vnbilligkeit vnd vnfüegk nicht
ires gefallens gestattet/ kein ander wegt inen gefallen
lassen / dann das sie austretten / Feindes Brieffe ans-
schlagen/vnd feindliche befehdinge vorgeben dürffen/
Weil aber solcher Leichtfertigen Gesellen ander örte
auch gefunden werden / So ist auff dem Reichstage
Anno 1555. derhalben wie sie am Leben zustraffen
notturfftige vorsehunge geschehen / wie folget.

*Was befehden
sind?*

Extract heruirts Reichs Abschiedts.

Wir setzen/ ordnenen/statuiren vnd wol-
len auch / das solche Absager vnd Landts-
zwinger in fellen/do einer oder mehr die Leute
wider Recht vnd billigkeit bedrawen / entweichen vnd
austretten / vnd sich an ende / oder zu solchen Leuten
thun/do mutwillige befehdirger enthalten/ hülffe/vor-
schub

¶ iij

*Straf des Landzwingers
nach hiesiger
Ordnung.*

schub vnd beystandt finden/von denen die Leute je zu
zeiten / wider Recht vnd billigkeit mercklich beschedigt
werden/auch gefahr vnd beschedigunge von den leichts
fertigen Personen müssen gewertigt sein / Die auch
mehrmals die Leute durch solche drew vnd furcht / wis
der Recht vnd billigkeit / auch an gleich vnd Recht
sich nicht lassen genügen. Derwegen solche für
rechte Landtzwinger gehalten werden sollen/ Hierumb/
wo dieselbigen an vordechtige enden / als obstehet /
aufstretten / von dem Rechten vnd billigkeit zutreu
vnd zu schrecken sich vnterstehen / vnd hierüber in Ges
fengnus kommen/ Sollen sie mit dem Schwerdt/ als
Landtzwinger/ vom leben zum tode gerichtet werden/
Vnangesehen / ob sie sonst nichts anders mit der
Thatt gehandelt hetten.

Wie wir dann auch befunden/ das ander Chur
vnd Fürsten/ zuförderst vnser freundtliche liebe Herrn
Dheimen / die Chur vnd Fürsten zu Sachssen / von
iren löblichen Vorfahren/vnd in iren Erbeinigungen/
sich dahin auch vorglichen/vñ in iren E. Publicirten
Landts Ordnungen vorkündet / das solche leichtfers
tige Gesellen/ sollen mit dem Schwerdt gestrafft/ vnd
in jr E. E. Scheppenstülen / darauff geurteilt wer
den. Als haben wir vns mit vnser trewen Landts
schafft / auff jr anhalten vnd bewilligung / auch vor
glichen / Ordenen / setzen vnd statuiren demnach/
zu volge des Reichs Constitutionen / auch vnser bes
nachbarte Chur vnd Fürsten / gleicher Ordnunge/
Wo jemandes an gleich vnd Recht sich nicht wolt bes
gnügen lassen / vnd vngeachtet / das jme Rechtes nie
vorwes

vorwegere / Auch sein gegenteil sich auff vns als
den LandesFürsten / oder ander Rechtliche gebürliche
aufstrece beruffen / hierüber aufstretten / vns oder vns
fern Vnderthanen / oder seinē gegenteil absagen / Feind
desbrieffe anschlagen oder zuschicken / vnd Feinde wer
den / sich auch an vordechtigen örthen auffhalten / oder
was mehr feindtlichs vornemen würde / Das ders
selbige / deßgleichen auch alle die / so ime wissentlich
hülff / Rath / anleitung / Hausung vnd ander vorschüß
be gethan / do er oder sie gefenglich einbracht / Ob auch
gleich aus solchem fürnehmen / kein schade noch an
griff weiter erfolget were / mit dem Schwerdt zum
Tode sollen gerichtet werden. Wollen vns auch
vorsehen / die benachbarte Scheppenstüle werden in
fellen / so in vnsern Landen geschehen / do dieselbigen
für sie gelanget / dieser vnser Constitution aus ob
benelten vrsachen beyfal geben.

Damit auch solche mutwillige befehder vnd
Landtzwinger / zu obberurter straffe gebracht / vnd sich
ein jklicher dafür hüten müge / Wollen wir das in vns
sern Landen solche Gesellen zu keinem vortrage / oder
auffsumunge kommen / Sondern jnen so lange solle
nachgetrachtet werden / biß sie zu hafft bracht / vnd
jre gebürliche straffe entpfahen / In welchen wir mit
zuthuhunge vnser getrewen Landtschafft / an Vnfo
sten vnd allem / was darzu dienstlichen / nichts wollen
erwinden lassen.

Von Plas

*Knightsconstitution
vnder die befeh
der Curdt zum
Landtsconstitution
confirmirt.*

*Befehl der Curdt
wilt außgefahet
worden.*

*Sollus verfolgt
worden.*

*Angulus et sumt
f. sent.*

Von Plactereyen/ Auch Herrnlosen Reysigen vnd Fueszknechten.

Nach deme offte in vnsern Landen / so
wol als anderer ortte auch allerhandt Plactereyen /
durch vnbekandte frembde herrnlose
Knechte vnd andere Personen sich zutragen / Vnd
wir vns aber schuldig erkennen / solche Landfriede-
brüchige / reuberische vnerbare handelunge / von vn-
sern Landen mit ernst abzuwenden. So beuehlen
wir allen vnd jzlichen vnsern Vnderthanen / das sie
dazu gefast sein / Also / Wann diese oder andere nott
fürfallen möchte / ein jzlicher was ime zuthun gebü-
ret / redlich außrichten könne.

*Persecutio liti-
num.*

In sonderheit aber / sollen vnser Heupt vnd
Amptleute / Schösser / Voigte / vnd alle andere /
so Gerichtszwang haben / auff die mutwillige Reu-
ber / zu Ross vnd Fuesz / gutt acht geben / Vnd do
ein geschrey würde / oder Glockenschlagt geschehen /
wie sie an jederm orth / so baldt ein angriff geschicht /
thun sollen / selbst eigener Person / mit iren Knechten
vnd Gesinde / auffsein / die Vnderthanen anschreien /
ermanen vnd anhalten / das von einem Ampt in das
ander /

ander/zum sterckesten/als beschehen kan/nachvolge geschichte/vnd sich niemandes/wer der auch sey/hierin (so wie jedem gebürt zuthun) abschlegigt oder widersehtigt erzeige/ bey vormeidunge vnserer straff vnd vngnade. Vnd ob die Theter in der eile in vnsern Landen nicht zubetretten / Sollen doch vnserer Heupt vnd Amptleute / Schösser vnd Beuehlhabere / inen für vnd für / in andern Gerichten / lassen nachtrachten/ vnd vleis anwenden/damit sie der örter eingezogen/ vnd zu hafften möchten gebracht werden.

Wir wissen vns auch zuberichten/ was von gedachtem vnserm Haupt vnd Amptleuten/ Schössern/vnd vnsern Vnderthanen/ kurz vorruckter weile / vor Elagen an vns gelanget / Was massen die gartende Kotte vnd herrnlose Knecht / auch des mehrern teils leichtfertige Müßiggenger / welche die Arbeit fliehen / vnserer arme Vnderthanen in vnvorschlössen Marcken vnd Dörffern / auch zu Felde angreifen / beschweren / plünderen vnd plagen / vnd sonst allen muethwillen treiben.

Derwegen wollen wir euch allenthalben hiermit befohlen vnd aufferlegt haben/ Wann vnd zu welcher zeit/solche herrnlose gartende Knechte/vnd leichtfertige Buben / sich in vnsern Landen vmbdrehen / auff den Dörffern oder Flecken / betteln / garten vnd hausiren/ das jr vnerwartet weiters Beuehls / solche in ewren bezwohlenen vnd habenden Ampten / Gebieten vnd Gerichten nicht leidet/duldet/viel weniger die armen Leute/ so jemmerlich zu plagen gestattet / Sondern mit hülffe der armen bedrangten Leute/ welche hierzu nicht
M vnwilligt

*Errorum et militum
vagantium press.*

vnwilligk sein werden / auch andere mehr vnserer Vns
derthanen / die jr dazu auffzumahnen / ernstlichen von
jren mutwillen abweist / Auch auff solche Landes bes
chediger streiffen vnd straffen lasset / Damit sie aus
vnsern Landen wegt gethan / vnd die halstarrige mit
Gefengknus oder auch höher / nach gelegenheit jrer
vorbrechunge gestraffet. Do sich aber jr viel rotten
vnd hauffenweise zum Durchzugt schicken / oder was
mehr gefehrliches vorkommen wolte / sollet jr dessen vns
eilendes berichten / vnd weiters bescheidts darauff ge
warten.

X L I I I I.

Von Succession oder Erbschafft in
ezlichen fellen / nach der Reichs Ord
nung vnd Abschieden zu halten.

Nach deme im vorschienen 1521. Jahre
durch die Rö: Key: Mai: Keyser Carln hoch
löblichster gedechtnus ein Edict vnd Satzung
auff vorgehende Chur vnd Fürsten / vnd aller Stende
vorgleichunge Publiciret vnd außgangen / Das Bru
der vnd Schwester Kinder / mit jres abgestorbenen
Vater oder Mutter / Bruder oder Schwester / nach
laut gemeiner beschriben Keyserlichen Rechte / auch in
die Stemme zu Erben zugelassen werden sollen / aller
vnd jeder gewonheit / so an einigen örtern darwider
sind / oder vorstanden werden möchte / vnuorhindert /
Vnd vnser Vorfahrn von der zeit an / so wol auch
wir / in vnsern Landen solche Constitution bishero ges
halten /

Bruder vnd Schwester
unbaupt
Bruder od Schwester
sind Kinder
succedunt in
stipes non
capita.

halten / vnd die felle / so sich zugetragen / derselbigen
gemess entschieden / So gedencken wir es nochmals
darbey wenden zulassen / Vngeachtet / das es in be-
nachbartem Hause Sachssen / vnd desselbigen Schep-
penstule / anders / vnd nach Sechsischen Rechten ge-
halten wirdet / vnd wir vns in andern fellen desselbigen
Rechten auch brauchen.

Als auch von höchster Rö: Key: Mai: im volgendē
1529. Reichs Abschieden / vnd darauff erfolgten Des-
cret / allergnedigst mit des Heiligen Reichs Churfürs-
ten / Fürsten vnd Stende / zeitigem vorstehendem Ras-
che / aus Keyserlicher macht / gesetzt vnd geordnet.

Wann einer vntestiret abestirbet / vnd nach jme
kein Bruder noch Schwester / Sondern seiner Brüder
oder Schwester kinder / in vngleicher zall vorlesset / das
als dann dieselbige seines Brudern oder Schwester
Kinder Haupt / vnd nicht in die Stemme erben / vnd
den vorstorbenen jres Vater oder Mutter Bruder
oder Schwester / dermassen zu succediren nachgelassen
werden sollen / Also ordnen vnd wollen wir / das
es solchem Reichs Abschiede / Edict vnd Decret ge-
mess / hinfurder in vnsern Landen auch solle gehalten
werden.



M ij Von

*Contra de Jure
Saxonica.*

*Successio ab intesta
to
Bruder vndt fester
siner kinder succe-
dunt in capita
nec in stirpes.*

Von Succession vnd Erbschafft nach
eklicher Stedte gewonheit vnd
herkommen.

Wir befinden auch aus teglichen Cla-
gen/ so an vns gelangen/ Das in den Stedte-
ten vnser Lande / viel widerwertige / vnd zum
teil vnrechtmessige gewonheiten sich erhalten / Wie
Erbschafften pflegen gefodert vnd genommen zu
werden / Sonderlichen wann sich Todesfelle zwis-
schen Man vnd Weib zutragen / das die Fraw / so
vberbleibet / vngeachtet / wie viel Kinder in stehender
Ehe / von irer beyder Leibe erzeuget / vorhanden /
oder wie es sonst vnmb die Güter gewandt / an ekli-
chen örtern die Güter alle / an eklichen örtern die helffs-
te nehmen / dardurch die Kinder in gros vorterb ges-
raten / vnd viel vnrathe vnd vnordnunge daraus
erfolget .

*Dieses ist notwendig
zu wissen Brauulij
1529.*

Wann wir dann hierin auch ein gebürliches
einsehen zuhaben schuldig / So haben wir mit Rath
vnd einhelligem beschlus vnser ganken Landschafft
geordnet / Ordenen / statuiren vnd setzen hiermit / das
ein jklich Weib / welche in sonderheit mit Ehebere-
dunge oder ander krefftiger vorordenunge nicht vor-
sehen / nach absterben ires Mannes / aus desselbigen
Güter / mehr nicht als Kindes teil / haben vnd nehmen
soll //

*kein Elyfening
muss die mütter
Kinder ist*

soll / Wo ferne Kinder von beider Leibe erzeugt vor-
handen / Sonsten aber vnd in andern fellen / lassen
wir es bey einer jeden Stadt Priuilegien altherkome-
nen / vnd gewonheit / so fern sie von vns Confirmi-
ret / bleiben.

Weil aber gleichwol der Gerade hal-
ben widerwertige gebreuche / darzu nicht genugsam
beweislich / hin vnd widder gehalten / Sol dieselbige
fürder nach Sachssen Recht / des wir vns sonst in vn-
sern Landen gebrauchen / genommen werden. Doch
wie es die von Ritters art nach Landrecht zu entpfan-
hen / Also sollen es die ander Weibes Person nach
Weichbildt Recht / vehigt sein.

Nach deme auch ein schedlicher Mißbrauch an
eklichen orten eingerissen / das Bürger vnd Paure
Hergerete zunemen / sich angemasset / Auch an eklichen
orten / die / so Gerichte haben / von jren Vnderthas-
nen den Pauren vnd Bürgern Hergerete zufördern /
sich vnterstehen. So wollen wir solch vnrechts-
messiges vornehmen hiermit gar abgeschafft haben /
Vnd soll hinfurder in vnsern Landen niemandes
Hergerete zu nemen zugelassen sein / dann wer von
Ritters art darzu geboren / vnd nach Sachssen
Recht vehigt ist.

Do auch ekliche vnser Stedte / sonderliche löb-
liche wolhergebrachte gewonheiten hetten / wie in jrem

M. iij

Weiche

Gerade nach
sachsser recht.

Vnter dem Rom adel

Vnter ganniner
Burgerschaft.

geringer zu
nehmen ist als
gewonheit nach
der stad Zwick
erlaubt

Particular gebrauch
W. gultig ist.

Weichbildt/die Gerade zu nemen sein solle / vnd wir
befinden würden/ das dieselbige leidlichen / mögen sie
derselbigen hinfürder auch also brauchen.

Beschluss.

Beieten vnd beuehlen hierauff/
euch allen vnd jklichen vnsern Prela-
ten/Ritterschafftten/ Haupt vnd Amptleu-
ten / Schössern / Schültißen/Gleichleuten/
Böigten / Richtern / Rethen der Stedte/
Gemeinden/ vnd allen vnsern Vnderthanen
vnd Borwanten / gnediglich vnd ernstlich/
das Ihr euch soniel einem jeden betrifft/
dieser Ordnungge gemess / in aller gebüer
vnd Gehorsam vorhaltet / vnd hierwid-
der nicht handelt noch zuhandeln gestattet/
bey der Peen / so hierin vorleibet / vnd
sonsten vnser Bagnadt vnd ernstes einsehen
zuuorweiden.

Vnd darmit dieser Ordnungge de-
sto vleißiger nachgelebet / vnd niemandes
sich der vnwissenheit zuentschuldigen / So
sol

sol eine jtzliche Obrigkeit/wann sie die iren/
oder ire beuolene Vnderthanen beysammen
hatt/ Sonderlich aber jedes Jhar/zum we-
nigsten einmal vorlesen lassen.

Wir behalten vns aber gleichwol
vor / do nach Vorordenunge der Leuffte
vnd andern vmbstenden / was zuuor bes-
sern /oder zu endern / vnser Lande notturfft
vnd wolffart erforderte / oder sonsten in ei-
nem oder mehr Artickeln / Irrunge oder
mißvorstende vorkielen / das wir hierin je-
derzeit enderunge zumachen / vns wollen
vnuorweißlich / vnd der gebüer nach zube-
zeigen haben / Zu vorkunde mit vnserm hier-
auff gedrucktem Secret besiegelt / Gesche-
hen vnd geben zu Dessa in vnserm Hoffla-
ger / den 21. Aprilis / nach Christi vnseres Er-
lösers vnd Seligmachers geburt / Tau-
sent / Fünffhundert / vnd im zwen
vnd sibenzigisten Jhar.



Vorzeichnis der Artikel/so in dieser Landes Ordnung begriffen sind.

1. Von Gottes Furcht.
2. Geistlich Gerichte.
3. Ehesachen.
4. Von Gottslesterunge / Fluchen
vnd Schweren.
5. Von vollerey vnd straffe aller Laster
in gemein.
6. Vnkost der peinlichen Rechtfer-
tigung.
7. Von Schulen vnd Stipendiaten.
8. Justitia.
9. Aduocaten vnd Procuratorn.
10. Mißbreuche der Gerichte.
11. Vbermehige straff vnd Busse.
12. Der Empter gerechtigkeit.
13. Ober vnd Erbgerichte.
14. Ruhe gerichte.
15. Schulden.
16. Zinse

16. Zinse von außgeliehenem Gelde.
17. Lehnwahre.
18. Abzug.
19. Rittergüter.
20. Paurgüter.
21. Von den Gütern / welche Außlendi-
sche in vnserm Lande haben oder
bekommen.
22. Reinigung der Felder vnd Grenzen.
23. Ehemme vnd Wege zu bessern.
24. Beleihunge / Consens vnd Leibgedin-
ge.
25. Holzmarcken.
26. Wiltpaen vnd Jagten.
27. Fischordnung.
28. Barwen.
29. Braven / Schencken / vnd ander
Bürgerliche Hantierung.
30. Fürkauffen.
31. Vorsehunge in Stedten mit Fleisch/
Brodt vnd Wein.
32. Gasthöffe.
33. Von Vnbekandten Vnbefessen Leu-
ten.
34. Dienstboten vnd Gesinde.
35. Handtwercksleute.

N

36. Von

36. Von Goldtschmieden.
37. Vormundtschafft / Wittwe vnd Weisen.
38. Kirchenveter / Vorsteher / vnd derselbigen Kenthen vnd gefellen / Rechnungge.
39. Von Hochzeiten.
40. Von Kindtauffen.
41. Kirnes vnd Spiel.
42. Nuttwillige Befehder vnd Landtzwinger.
43. Von Plackereien auch Herrnlosen Keisigen vnd Fußknechten.
44. Von Succession oder Erbschafft in ehlichen fellē / nach der Reichs Ordnungge vnd Abschieden zu halten.
45. Von Succession vnd Erbschafft nach ehlicher Stedte gewonheit vnd herkommen.

Bedruckt zu Wittemberg / durch Clemens Schleich vnd Antonium Schöne / Im Jahr

1. 5. 7. 2.



Ortel ihn thatsächlich das
jung gestell vorwärts. In auftrag zu un-
zu jungfrau eines Es belindungsfall
Als ihn und und Walt Im thandell
sich der selbst zugeschrieben, Im hause
der theologen facultet zu w.
zugeschrieben, Nemlich das im bestell
den der Landesherrn zu einem hoff
diener gehört, Im und stiner
Sonderlichen geistlichkeit haben
nicht quaden genüht Sich und
ein hübsches jungfrau die
selbe zu erlösen, bei ihren mutter,
und schiffvater schriftlich und
mündlich erworben, also das die
Mutter dazu nicht zugelassen ge-
west, durch der gestell sich mit der
jungfrau Im freundlich gesprach

Im

Eingelassen, mit Vorgriffung
das er sie zur Ehe begehrt
Darauff dan die Jungfrau
geantwortt Man es vort also
vorsetzen, Und ihres Mütters
Wille weis, weis sie ^{"dazu"} nicht
Vngewisheit, Das sie auch
Volgendes sind dem Andern sinen
Kint, doch ohne Mündlich
weiser Vorgriffung der Ehe
Sondern allein so syem
Futurij matrimonij darauff
geschicket und gegeben, weis
sie beyde nicht anders gemint
das sie würden künfftiglich
zusammen kommen und gefügt
werden. Darauff die Genad

beyt

begehrt Bericht zu sein, ob solche Abrede
und unser Handlung der zukünftigen
Ehe beständig und Gottlich sey
als das der Wesel die Jungfrau
zuindziehung derstehen, mit
arrestung zu gewirkt, oder sonst
dringen und zwingen konnt
Demnach Unterwischen wie mit
gehabenen Rath der seyn Doctorn
Theologia nach vleisiger Beratung
Das solch Wort und conclusio
Super futura Matrimonia so zweiffeln
den gesellen und Jungfrauen
sampt Hren mitter vorgangern,
Wo sonst nichts anders mit be-
schliffung der Ehe von allen Heil
erfolget oder bewilliget, Vor dem
besten.

beständig oder brüdigt etc.
giltend zu werden, hincum
anagt der Wessel die Jungf.
frau, darzu mit Recht Keins
Weges Dringen, Viel Weniger
Ihre güte mit Kummer
Defekten N. R. W. zu vermind.

Ein Vater verköbet sein Tochter
ohne ihre bewilligung, die fünfer
wird Kopf gezelt, der Vater gestraft
als der uns einen Eghandelt Mittel
f. zu W. Von wegen seines Tochter
E. an seinen und yetter Güter
Anderer wils betreffent Memlich
das gewünscht Mittel. f. sein
Tochter dem Schmid, doch ohne ihre
Vorwilligung oder Vorwissen
Vorgelicht überführt und Lüg

Itt

Ich Königin Allenthalben Zübrisch beyer
Demerig so Nutzwirkung wie es kont
die Tochter vornehmlich Iren heilighen
Eide püngen / Das sie von solgen
geffenen Zusage Ires Naturs nicht
gewüst, Darnach auch nicht gewilliget
so mochte solge von dem beständig
Egthüm der gehalten, die Tochter auf
Zübrich nicht gedrungen werden
Sondern sie würde sich ander Weis
doch mit Vorwissen Iheru Elren
Zübrichlichen Zügelassen (aber
goll gleichwol & das er so leicht
fertig gefunden, Und er ofen der
Tochter wille sie Vorgerah wolle,
mit dem gefengnis acht Tage
darnach zu sitzen billig gestrafft
werden V. R. W.

Ein frau Verlobet sich mit einem
Jungler gestellt so fordert 200 fl
Püdingt, weil aber dem gesetz-
platz nicht gegeben kan wirdt für 100.
Als Hu aus einer Ehebedingung
und darauß Etlicher Ergang
Missiuen Margarethen V. aus
einem und Ganzen .8. andern
heils Zugschrift und durch
Givenden des Resten Zübelwert
geben, so unterrichten wir
Jemnach weil die frau, wie
aus charten bericht befundlich
mit pure oder ohne Nutzen
stid, sondern mit einer Beding
und Conditionality mit dem
Vestellen, als wo es 200 fl
steintur erdichten nach, von steintur
erfol

selbst einbringen wird, zuinor Ehlich
dingelassen, Und aber solche Condition
von Ihm nicht Volbracht, So
magt solche Erbendung von Ihm
entlich oder vorbündlich Ehlich
grahet werden, Derhalben wirdt
der frauen, sich andtlich zuinor
Ehlichen billig vertribet v. K. W.

Eine Jungfrau verlobet sich ohne ihres
mütters willt. Die Es ist nichtig, Und

Die Jungfrau sol mir ^{vertribet} geständig geschafft
Als ihr Numb ⁱⁿ dem die Eidhaffig
bewirgen, Dinst Elage Antwortt Und
framer Anzeigung In Ersachter
Eristoff. J. Elager lints, Jungfrau
Evarina. S. beflagt Anders Heils
Und frau Margaretha. S. Die Mütter

Dinst

Dritten Theils belangende Beywisen
Das Frau Margaretha nach geleg-
hent solcher Anzeig und Riessage
billige Bestimmung und Einrede
des Vorlobniß halben Zuwissen
gedachten Elter und Hren Vorh
widerr Hren Wissen Vnterstanden
hat Vorwender unigen, und ist
solchs Vorlobniß derhalben Verbin-
digt. Die Jungfraw aber, und
das sie sich zu Vorrichtung der Mutt
damit tinglassen widerr Gottes Gebot
und die mutt schwerlich verforlassen
wird können, und des besten Exempel
wollen andern zum abysse, an
tunder Rath zu gebürliche schafft
zu weissen. Sie sei nach Hren Willen
als sich das gezeind magt mit Gottlich
gungtwis ob ihn ander weg durnis
unigen V R. W.

Ein Junfer begehrt die E. zu sein und Jungfer
Gefellen, und thut es auch nicht
Kint, aber die E. ist verbindig und
darff die frage do Ihu von zugehörigkeit
bewisen und bezeugen wie S. 3. L. vor
das aus den Worten, so ein Jungfer
frau zu einem Jungen gestellt
ungefährlich von 17 oder 18 Jahren ge-
wilt. Nemblich ob er sie nicht
haben mocht daruff der beset
geantwort, Warum nicht, was
euch kind schuld zu geben, und
mocht sich wohl haben, wenn er
zuvor mit andern Brüdern und
frunden außerecht setze, ob gleich
der beset sich der wort beunruh
off bepflichtung erinnert und die
Jungferfrau ist ein kind.

daruff

gegeben, Remorans Do der gesetz
doruff Vorhauert, das er sich zu
Vormit seiner Brüdern und freünd
Derer, Wüßt er kein beständig
oder vorbindlichste Ehe zu pflichten
Dawindt Ist der gesetz frey,
dit oder eine andere Jungfrau
oder Weib Ehlisch zu nehmen v. R. v.

Wiltfox In der Stadt Zerbst

Man ein Großvater und ein Großmutter vorstirbt,
und Kinder und Kindes Kinder, zu gleich Kinder sich
vorlassen, Das dieselbigen Kindes Kinder mit ihren
Vettern und Nichten ihres vorstorbener Großvaters
und Großmutter Erbe zu gleich als ihres Vaters
und Mutter part / In Stammteil nehmen und Erben
sollen. — Geseßlichen Wenn des Vaters und
Mutter Brüder oder Schwester stirbt, und ihren
Brüder und Schwester, und des andern Brüder und
Schwester Kinder zusammen / und mit ein ander nach
sich vorlassen werden, Das dieselbigen Brüder
und Schwester Kinder, mit ihren Vettern und Nichten,
Erbe zu gleich / als part ihres Vaters Vaters und
Mutter, In Stamm teil nehmen und Erben sollen,
In allen was man wie es In der Leyden sollen
nach gemeintem beschriebenen Rechten der Ley:
edict: und Augsprungischen Regiments Ordnung
vorstehen. — Und soll sie beyen, Das Weidertwellige
Gerssige Recht so bey denen In diesen Leyden
sollen, In unser Stadt Zerbst gehalten werden,
und ferner nicht. — Auch alle andere gewonliche
Breunge und Satzungen offgeboten, und vorwirfliche
Vide Anselvische Landordnung
Titulo 44.

Wort Gottes Benaden Johans Georg/
Fürst zu Anhalt, etc.

Verfaßt Liebe getrewen, Eudig untimung
geben wir Euch hiemit zuvertrauen,
das wir vorurtheil Gottlich vorleigung
entpflossen, auf Chätliche bedenken
Ihr von Rom: Key: macht: etc. außser
allergnädigster hoch confirmirten, Für
und fürstlichen vorurtheil, außser Land
außer geliebten jungen Bedrückt,
die Erziehung digung, Ihr bey sein
Herr L. L. Abgesandten, von Argentier
außer Vortrefflichen, zu verfahren, die
Ihr auf den allersten Montag nach
Lutare, den 27 martij damit solle
vorffaren werden. Begereu. Inwegen
hiemit, Ihr auftragener Regierung,
Eudigheit, der wollet euch darnach
achten, und der gemeinen Bürgerhofft
mit allem Eust, Züthigen aufstehen,



Und sie vorwarnten, sich als Jan Sefor,
samligen Eintracht zuverhören/
und bey Straff ihren gebieten, Des
selbigen obgemelten Tags, auff
huren Rathgange, frue vnt dacht
wer, auffzuwarten, und der Eintracht
Digung, zu massen sich, nach besten
Todlichen Abgange, vnter Euerdigen
und geliebten Herren Vaters, hochlob,
lichen seliger gedachten Gedächtnis, als
die getrene vnterthanen pflichtige folgen
zu sein, dieses der also, wie wir uns
vorsetzen wollen, mit gebührenden Euer
und fleiß, demnach bestellen werden
damit sich keiner zu Absentiren.
Daran hat der vnter Meinung, und
sind auch mit Eueren gelübt.
Datum Dessens den 12 Marij Anno, 1587

Hans Georg f. z. Anhalt
mann propria ff

Eingangst Unserer Euerdigen Fürstlichen und
Herren Herrn Johann Georgen Fürstlichen zu Anhalt
gegebener Brief über die Bräutigams Ordnung
zu Ezerst aufgesetzt Anno 1588

Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg
Fürst zu Anhalt Graue zu Askanien
Herr zu Ezerst und Bernburg etc.
Von uns und der aufgesetzten Regierung
und mitberühmten Rat, der hochgeborenen
Fürstlichen Unserer Fürstlichen lieben
lieben Jüngeren Erbbrüder, Hiermit
Ehlich kundt und bekent, Demnach
Jung die Rechtliche, hochgelarte und Erbare
Unsern Hauptman zu Ezerst und Ezerst,
Cantzlei Vorwärtler, Cammerantisten,
Räte und liebe gemeine Jung von Borsat
zu Ezerst, Hans Wilhelm von Logna,
Herr Tobiasen Hübner, und Johann
Erdemitter, Erapf Unserer Fürstlichen

Und sonder vffgetragenen Commis-
sion nach genommenen fatter
Erkundigung und gefflegener
Vorsichtiger tractation und hand-
lung mit gutem Wissen und Ein-
willigung, Der Erbaren und Erfahren
unserer Rath, Und Dan Der Hundert
mann und Viertheilsumreitere /
So wolt der ganzen Brauereyschafft
oder Brauerjunige zu Ezerdt
unserer lobben getruwen, zu desto
masseren und besser gedey, und
auffhelfen unserer Stadt, und
gemeiner Burgeryschafft nachfolgen,
In Ordnung beyneffen, und auff
gewirht worden ist, Welchs von
worten zu worten also lautet.

Des Dürcklung. 2c.

Unserer Verehrlichen Fürstern und Herren
Herren Johan Georgen Fürsten zu Anhalt
Angeordnet Vorordnung wie es nützlich
mit den Bräuten zu der Stadt Zerbst soll
gefallen werden. Von Juno f. S. K. K. Concipi
ret.

Des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürste
und Herrn Herrn Johans Georgen Fürsten zu
Anhalt, Bräuten zu Aschersleben Stadt zu
Zerbst und Besatzung zu Wustrow genedig
Fürsten und Herren R. f. S. Vorordn
te und nach benannt Commission Fürst
Kündt und Bekundt, Nach dem von hoch
gedachten Unseren genedigen Fürsten und Herrn
Herrn aufgewagelter Regierung und E. G. n.
und Fürstlicher mit Vormundtschaft.
Der auch Durchleuchtigen Hochgebornen
Fürsten und Herrn R. f. S. Züngelten gen.
Bräuten Unseren auch genedigen Herrn.
Was von Herrn f. S. adacten auf Vorkaffung
zurück sein Erbarm Rathes und zugleich
auch der genedigen Bürgerchaft aller zu
Zerbst, genediglichen Stücken und Committiret

worden

Worden ist, Das wir uns auff hütig^m
Tagk zu fröer Tagezeit auß der Vorfigen,
Demelren einem Erbaren Ratk und den
Aüßpffus der gemelten Bürgerpffafft
Als die Viertelsherten, und hündert man
von uns zu fordern, und weil sie sich
sammet und sundlich hiebreger Vort
die Ordnung und gefürte fortthafftigkeit
so von fröer den gnaden und Gutes
dienen ungeffüret, und auffgemelnt
Stadt mit Aufserfenglich gantz und
Vorwuning vieler im Wohlt, bysfero
getringen würden sein soll, vorwundlich
beslagt und vordabspaffung solcher
Ungleichheit und auffrichtung güter
Ordnung, Aufserfenglich gebeten,
Allen Weile vorgebrachte meucht abhoren
und nach Befindung der Thigeln, und
Wortwilteten gemelten Bürgerpffafft
Itlegenszeit und Zuspandes, und nach
eingeworfunden Ihren stoff einruffen
und gung

Und gütlich zu sein, Derselbe sind gewisse wichtigkeit
und Ordnung anzuweisen, Jedoch die alle
wege dahin sein sollen. Das fürnächst
S. J. V. und hochzuverehrenten derselben Zingler,
gebühret respective Regalien und Zinsen
den fürstlichen Hofen nicht zu bezogen werden
Des zu vorkommenden geforsamter Folge.

Solche fürstlichen Commission und befehlige
wirdt heüt dato auf vorkommung zu sein
vorgenanter allerseits vorkommend, diese
sagen zur hand genommen, Des Kaisers
und des auch genannten Außersprosses, von
den gemeint anzugehen bezugnehmend, und
Zur darauß vorgeschlagen mittel, und
gütlich, notdürftig abgefordert, und nach
wahrer bewegung derselben, und aller
durchstehender befundenen beschaffenheit,
diese getragte gebühren, mit aller theils
güter weisen, und einwichtigem vorkommend
massen, abgehandelt, und diese nachge-
hiebener Ordnung, Jedoch weiser nicht,

Jan 1570

Das hiß auff Verhörung des Vnsers
genedigen Fürsten und Herrn genedige
Ratification und mitbedingung, auff
gerichtet haben. — Wie dan dieses
niß für das und vonhalb dieses
kündlichen Aufwärtzigen Jahres
anzurichten hiß ein ander freylich
und verriegeltes mittel kan getroffen
und dem gemeinen niß zum besten
angordnet werden, Vnser wille
von allen Bräuern dieses Stadt, zu
allen Aufzuehnt, bei Verding
d. f. d. und eines k. Raths Willkürliche
straffe gehalten werden soll.

Und Explic dievordie diese Ordnung ge-
maht, welcher sich auß gemeine
Bürgerpflicht, niß mit guter zeit her
genesse vorfallen hat, Das ein jeder
Brewer durligen nißet nißes des
drey gebrewen sein soll. Und aber
die Jenigen, welche quader Bier drey

für

sich zu Brauen gesummen, Dieselben Vor
die Irig Ordentliche gebende zu Brauen sich
angemast, Und fureu sich anmassen wollen,
Dahero dan Ding und so weit, Das eyliche
die quaden hier Hies gestuften eigenen
müzes halbes megen Theils alsu sich
praticiret haben, Und Das den Andern
Ihre die, Darüber mit Trefftige, Dieselbe
Haden und Vorderen, Undorlaufft
liegen blieben, Vorvusaft haben sollen.
Dorunter die obgesagte Clage, Und die
unfruchtliche Ungelogenheit, Und Ordnung
und Vorfindung der Bürgerlichen
Nahrung entstanden,

So Ist Dieselbe zunit mit allen Hies, Wie
obgesagt Wissen und Willen dahin gerichtet
Das es die Vorigte Ordnung, Darunter
die Brauen Theil müze Irig gebende
Zuonwischen gemüziget sein sollen. In
alle Weg Vorblieben.
Und Damit der quaden hier und der geclagten
Ungelogenheit halbes, Von gemünet Bürger

Pfaff

Waffel ferner keine Verbesserung vorgeschrieben
oder Voranfertigung mit bestanden Augh,
zogen werden. — Gegeben auch mit
Hofgedachten Vnsers gnedigen Fürsten
und Herren, und S. f. S. gebühret und
nachkommen also denselben fürstlichen
Hofen nichts entgegen magt, Ein jeder
des eins oder mehr quarten hier auf
sich nimmt, dieselben also den andern
Ligen Irig gebunden abgeben lassen
und sich für sich Vnsers dem pfm. des
quarten hier, kein gebündel weder die
offterwente Dreig oder drittel gebunden
de zu dranten Vnsersfangen solle.

So viel aber den andern ymmt die Herren
hier betrifft ist Elsehen abgetredet
und beliebt worden, Irweit für
vntzliche Vnsers gnedigen Fürsten
und Herren, und S. f. S. mit dem andern
sonderlich Interesse versiert das ein
jeder dem von S. oder dem fürstlich

Wenig

Guarden, Officirern oder Amptleuten, zu
beziehet vmb den Hofflager, Sols Weisheit
gutes gerichts, oder des geldes gemüthlich
der gericht gekaufft wirdt zu zweyten
gebrunden werden gelieffert und tinglant
wertet werden, Darvor Ins Hofflager
allerwege arffzen fast gutes und un-
dadelfaffiges bier folgen lassen und
dem Heeren die brauen zu dem ordent-
lichen Irig bieren unzu bier abgeben,
und denselben zu bezahlen zu allen bier
gedreude zu sein gemüthlich sein soll.

Und weil vort Dritte gelaigt worden, das
Bisweilen von den Hoffleuten, oder anderen
Hoffdienern die gebrunden bieren bier, so viel
aus von den Irigen, welche guaden bier
verlangt, oder sonst Irig Weisheit gericht
zu einem gebrunden geben vustattung ungen
fast bier, ein bier oder brauen bieren
gelieffert, die bier wegbladen, und farnach
magts oft vort der vorwendung, als

folte

solche es nicht geschmachtet oder künzlich
sein, dem Brauer wider vor die Thür
pfirhen, Und also dieses geschwind
und unfügliche mittel, dem armen
Mann ein große und schmerzliche Vor
klemmung, Und (angesehen, das
volgig gute Lunge die demselben Bier
zu laden und abzuküpfen bedürften
Tragen und abgefalt werden.) wefflich
abgang seiner Klauung zufügen
So soll es dinstals nicht zufügen ge
halten werden

Das ein Jhr (Nimmants außgeschloffen.)
Jhr die tinte braute also Bier laden
oder laden lassen wir, vor dem zu thlag
oder dem zu yindung, dasselbe erkauften
und beschroffen Bier außkosten oder auß
kosten lassen, und wan es nicht künzlich
befindet, dasselbe dem Brauer zum
halten lassen, der Brauer aber sorglos

wechse

Wolger grüße oder guld genossen, Und Bitt
daron zu dromen Zigel sagt Sühlig sein soll
seinen abkuffen, oder dert abgsandten
entweder güt Bitt, Von dem stiniger Volger
zu lassen, oder etig finden Andere Brauch
Und seine rigent Behaltung zuinosschaffen.

¶ Wan aber einer diese Ordnung Übergang
Bitt auffgeladen, Und aus der Stad gefüert
dortelb soll mit Voriger Vorwendung
Es were dan das er bestigste Konte,
das Bitt vor das aus gekost und Zigel
gründt fast die ein Andere vorgeschoben
worden were; nicht gefort werden.
Sondern dasselbe wegen seiner Unvorsichtigkeit
und unolge Züthalt, Und so er dem
Vorhänger darüber einen Unglimpf zu
zu ziehen sich vorkauffen würde, demselben
daron nach billiger Anweisung (Joch
Respektive der Obrigkeit die gebührende
Straff vorbehalten) abtragt zu machen
pflichtig sein.

Und dem

Und demnach vorb Viendte, Der Rügen
pflin wider gibs, Das die Armit, Und
ungeleglich Vieler Biring In der Stadt
überhand genommen, Und noch täglich
sich vermehren, Also das viel Häuser
unterwogen sein, Und In gründt Verfall
endlich auch ob gleich die Braufrüßer
noch zugebrachten, Darnach der Vielt
die dudentliche Inzig gebrende armuth
halber nicht vollführen, Und daforo
die Gwür, gestos und andere gdwir,
nirs ausdruen Gendigen fürsten und
Gorten, So woll den Landtschaft, Und
andern Rats als in nicht repariert
werden konnen, Und als In demnach auch
den andern Gwür betriefft.

So Ist dusefalls diese Angelegenheit auff
wolgendt unser, So woll auch Erbarm
Kares und der gantzen Bürgerchaft
worfossens ruffriestliche Ordnung, auff
gericht worden, Das ein Brauer

der

Arbeitsfaller nicht tranten kan, gleichwohl
aber mit Notdürftigen und Unterordnen
daran gerechte Vorsetzen ist, Eins, Zwanzig
oder Drey befugte Bier oder gebrannte
Pulver oder mehr Vermogeten Brauer, Gesell,
Jeder Weise, und Allwege unter Jedem
zu stincken gebrunde, Jedoch mit einem Eiben
Kauf Vorwissen folgenden massen, Vor
wissen und Verlassen moge, Das
der der Conductor oder Conditores
solche Eins, Zwanzig oder Drey Bier, Allein
und precise (Allen Undergeheiff auß
Gepflossen) den des Vorwissen Kauf
Vormischen, und dessen Brauegerechte, Darin
gebränget, Zuteilung des mit gelbes
aber eines den gebründes, Zofen gülden
außs Kaufaus Zuerlegen schuldig sein soll,
und von solchen Zofen gülden Ersthilfen
die Nachstehenden Strauch, des Vorwissen
Bifos und anders, Des mass außs Kauf
Kauf ein Befahren, dem Vorwissen aber

zu stincken

Zu seinen Vortheil, der über sich, so
einigen Vortheil, für sich ge folgt
werden soll.

So aber ein vornehmlicher Brauer ein ganz
vorfallen und vorwüßter Haus oder
Brau Erbte also sich zu bringen würde
So ist auf solchen Befall beschworen abge,
redet, und von der gemeint, so noch
als von einem Erben Kasse beliebt
worden. Weil diese Sache mittel
Voröffentlich die Stadt und Bürgerhaft
wider ihn ein Auffsehen gebracht, und
die vorfallende Befandungen entweder
wider auffgehört, oder aufs neue zu
dauert werden können, Das der künft
solches Untüchtigen fauße, die nechstgen
vier Jahr nach geschlossenen fauße, genutz
tiget sein solle, Das er die drei gedre,
de, welche zwischen ihm dem Vortheil
fauße gegeben sollen, ihn seinen eigenen
Brau fauße, weder seinen anderen zu stellen

das

Den Drey gebürtigen Und Also die vier Jahr
über Jährigen sechs geborenen Lett 1730 ge,
sagten Vfall Ihm moge, Dief mit diefer
macht und befriedentlich Also, Das er
pflichtig sein soll, auf der Obrigkeit, als
vorne Erbarm Kurf Alfr die oder dotal
nach gepflesenen Contracte anseiffig werde,
soll, Das er von solchem Kauf, gleich
wan es albereit wieder erbauer worden
wird, oder er dasselbe bewohnt soll,
als Stein, Holz, Wolge, und andere
Gedwünfte an gefonige Orter, verfu, leih
und geben, Ihn gleichem alle Restantien
an vorfessende Gewerck, gepres und ande
von dem letzten Angeld und Tagezalt,
buchten, und das er kaufte Kaufs Junt
Zalt wie gesagt der Nechstfolgenden vier
Zafre, wider Ihn bewilligen wessen und Ihn
tun soligen standt, Das es zum Bruch Erbe
tünftig, und an geflan bewohnt werde moge
und sonder Bruch, und sich nach dem
Gang soligen vier Zafre, Ihn allewege der

Nonigen.

Bräuereiführung gemess Vorfall und
wieder die Sache nicht attentiren Wollt.
Es soll aber kein Brauer gemessiger sein
mehr als ein Vorfall, oder vorwärtter
Brauer Erde nicht den feinig auf sich
heiffen, oder Sonsten sind Brauer
oder Bürger nachung Sonst zu machen
und also Sonst mehr als zwei Brauer
Erde fass, besetzen und gebrauchen.
Wolches alles also von uns den fürstliche
Räthen und Commisarien, so wohl
von Eines Erbauung Rasse und der
gemaint Alex, Jörg den Adreter
will forschereisen, Wustern glühliche
fürsten und futen, wie auch oben angeht
denter Respective auf Hure fürstliche
Sogere Regalien und gerechtigkeiten
unabhängig und diese off derstehen
glühliche Ratification vor recht und billig
kräftig, und einseitig beliebet vor
Hr. Aug von Salz fürstlich, also

Vainor

Vuncktmöglichen gefahr werden soll, weil uns
den fürstlichen Räten und Commissarien
den selben als aelentgalben gemeinlich
was zu loben, ein loben Rath und die
Virelypferen, so weil die fundat Mann
mit hand und munde als Eides statt
Vorsprechen und zugesagt haben.

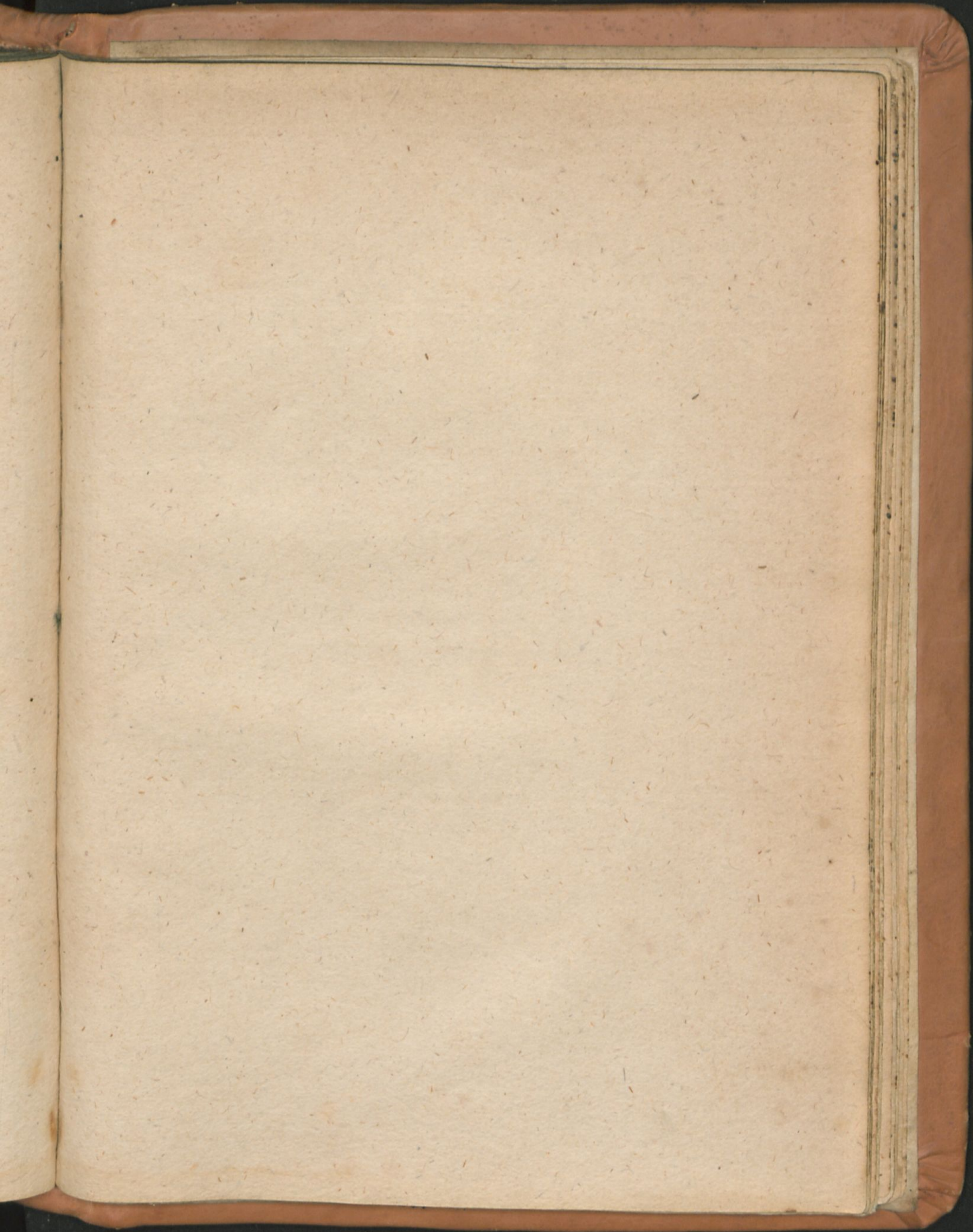
Nichtwinkigen sondern gemeinde, zu bekunde
haben wir unser anerkende und gewon,
liche vortrefften aufgedruckt, und uns
mit eigenen hander vortrefften
Actum Ezerst, den sibenden february
Anno nach Christi Geburt des tausent
fünffhundert und acht und achtzig.

- 4 Josef Wohlwitt der
eltes
- 3 Tobias Gubener
- 2 Hans Wilhelm von Lohma
- 1 Kurtz von Borselt.

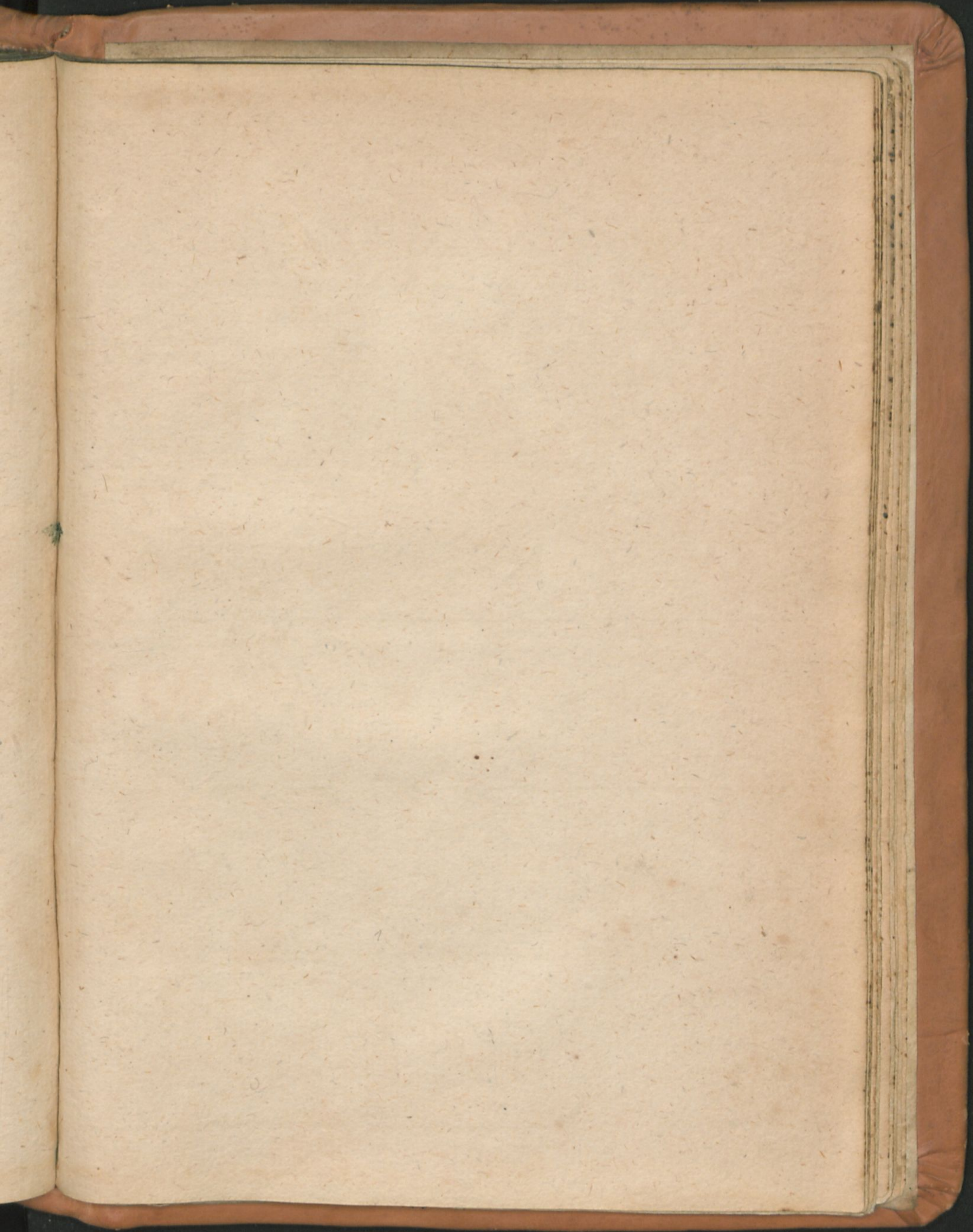
Clauſula unſer gnedig f und fachen
Und wir darauß von dem Rath und
gemeinen Bürgerſchaft Underſchickung
erſucht und geſehen worden, Solche
gefaßt und beſchloß eine Ordnung
gemeinen Rung zum Beſten, aus
Tragenden fürpflichten auch zu Con-
firmiren gnedig gerüchten Wolken
Daher Confirmiren und beſtätigen wir
dieſelbe hiermit und In Cracht dieſes
Brieffes, vor uns und unſere Jüngere
gebenedet In allen Inſen Jünnen
Clauſulere und Articulen, und gebie-
ten darauß dem Rath und allen
Branerjunges Vorwandt unſerer
grad Ezeret, das ſie dieſelben also
alreuthalben gehorſamblichen Rath
leben, und darwider mit alleſen Galt
1
11

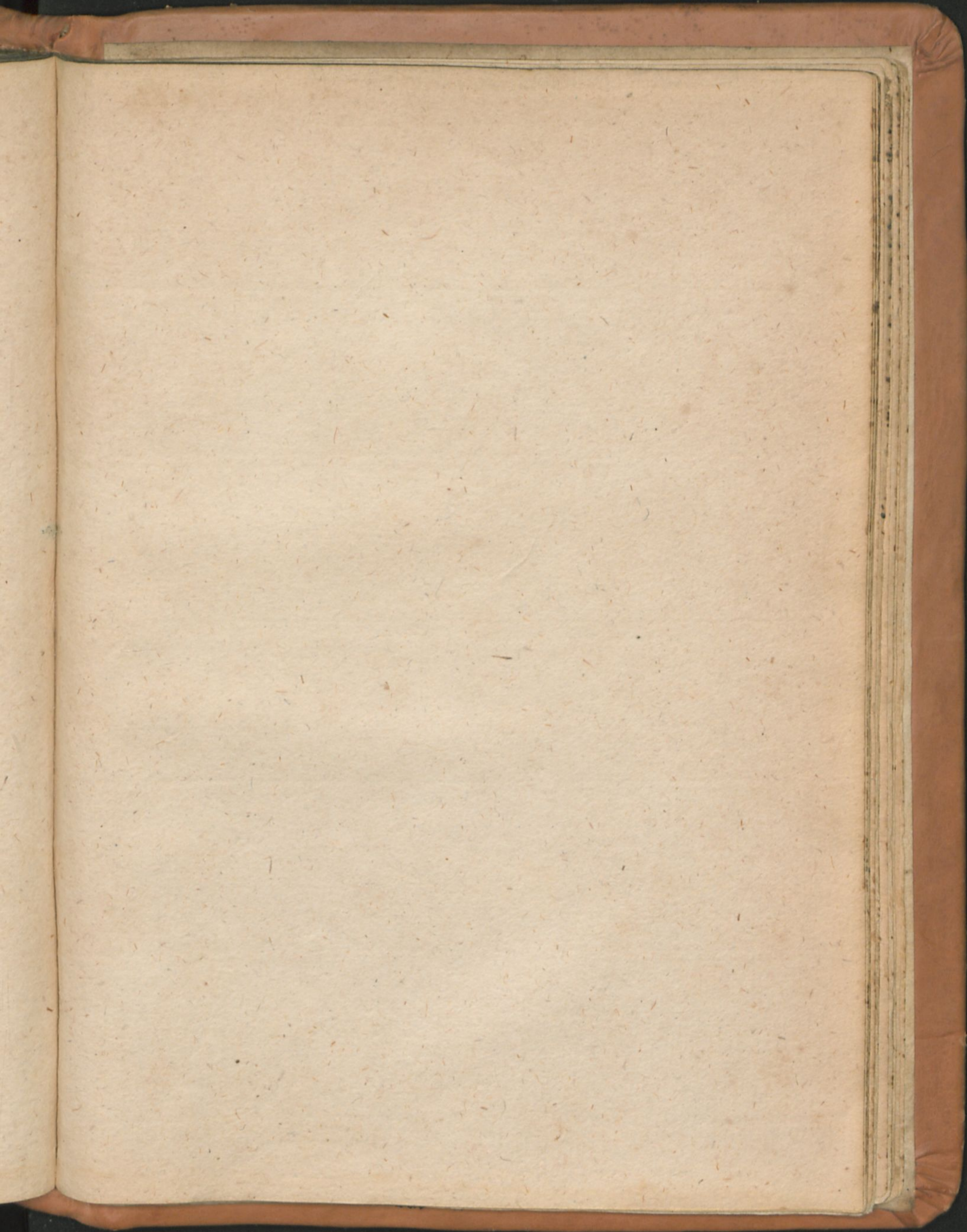
urkundung vnsers pferden staff und
vngward, also den volbringen sie sampt
und sondern vnsere zimorleffige und
erucht urkundung. Zu verkind haben
wir also diese vnsere confirmation,
vnsere fürstlich große insiegel wissent
ligen hengen lassen, und vns mit
eigenen handen unterschrieben, besigelt,
und geben zu Dessau den elften
julij. Anno nach Christi vnsers
erlebens und stligmarters geburts
ein tausent fünfzigendert, acht
und arzig.

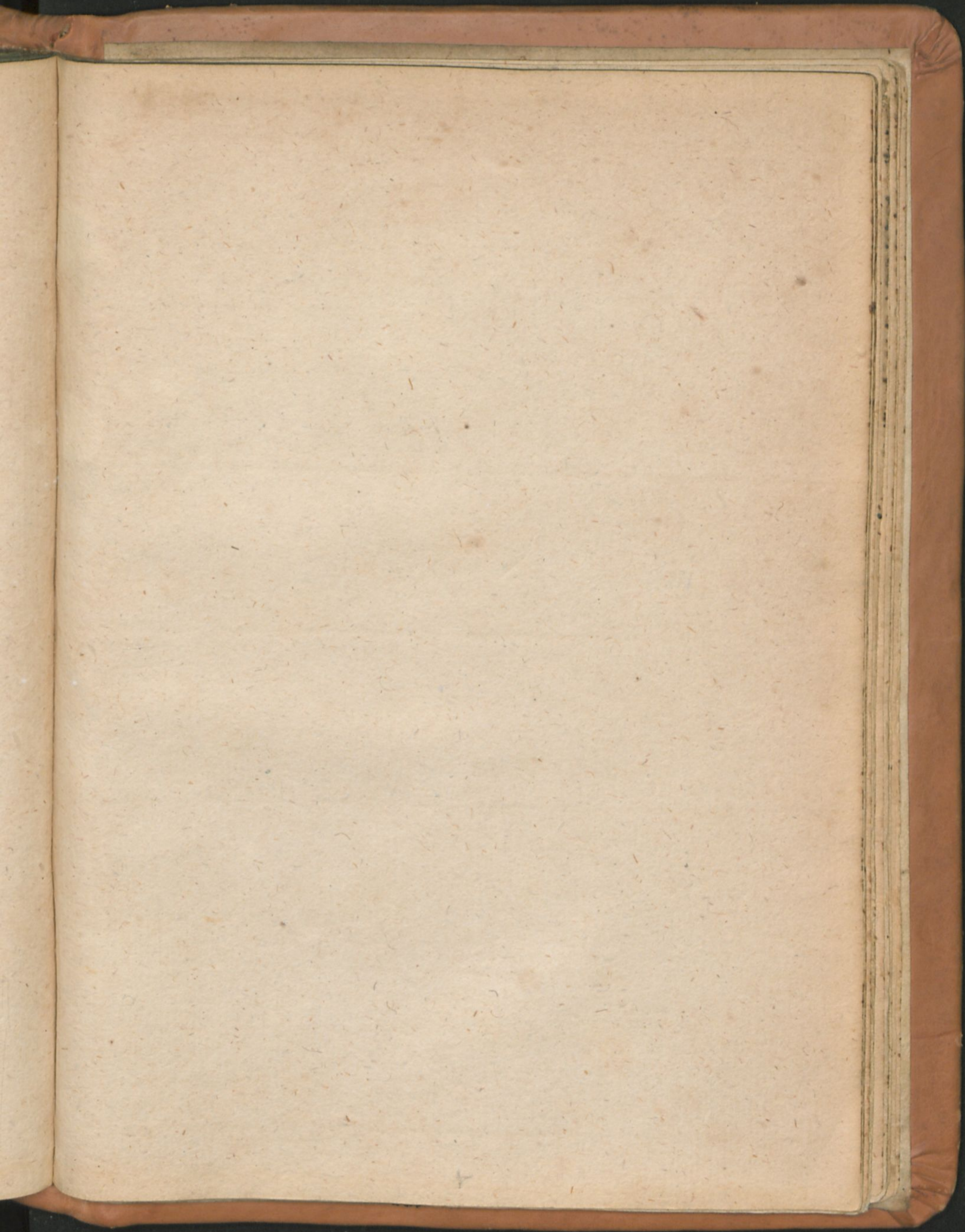
Hans Georg f 3 Ansbach
mann ppria ff

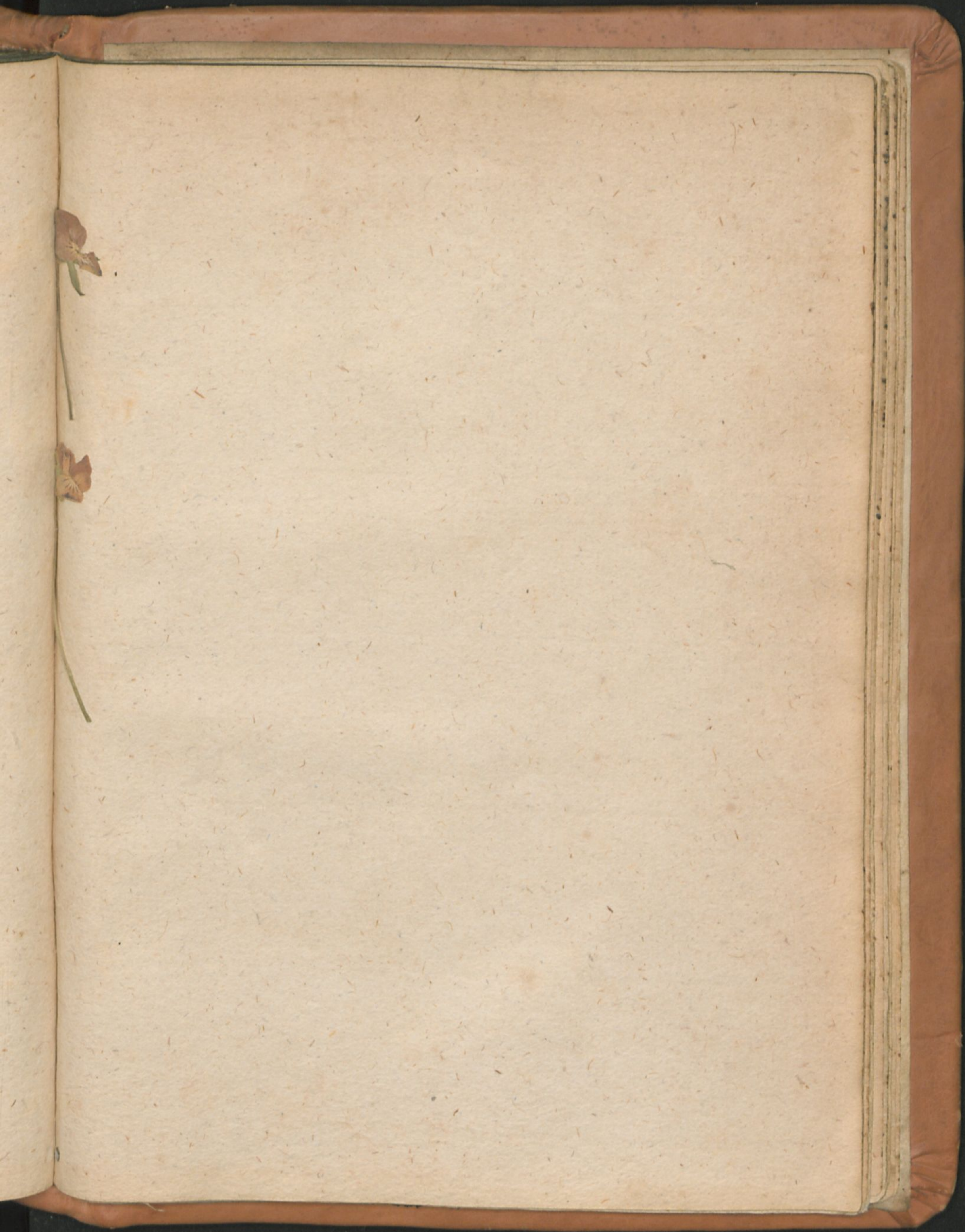




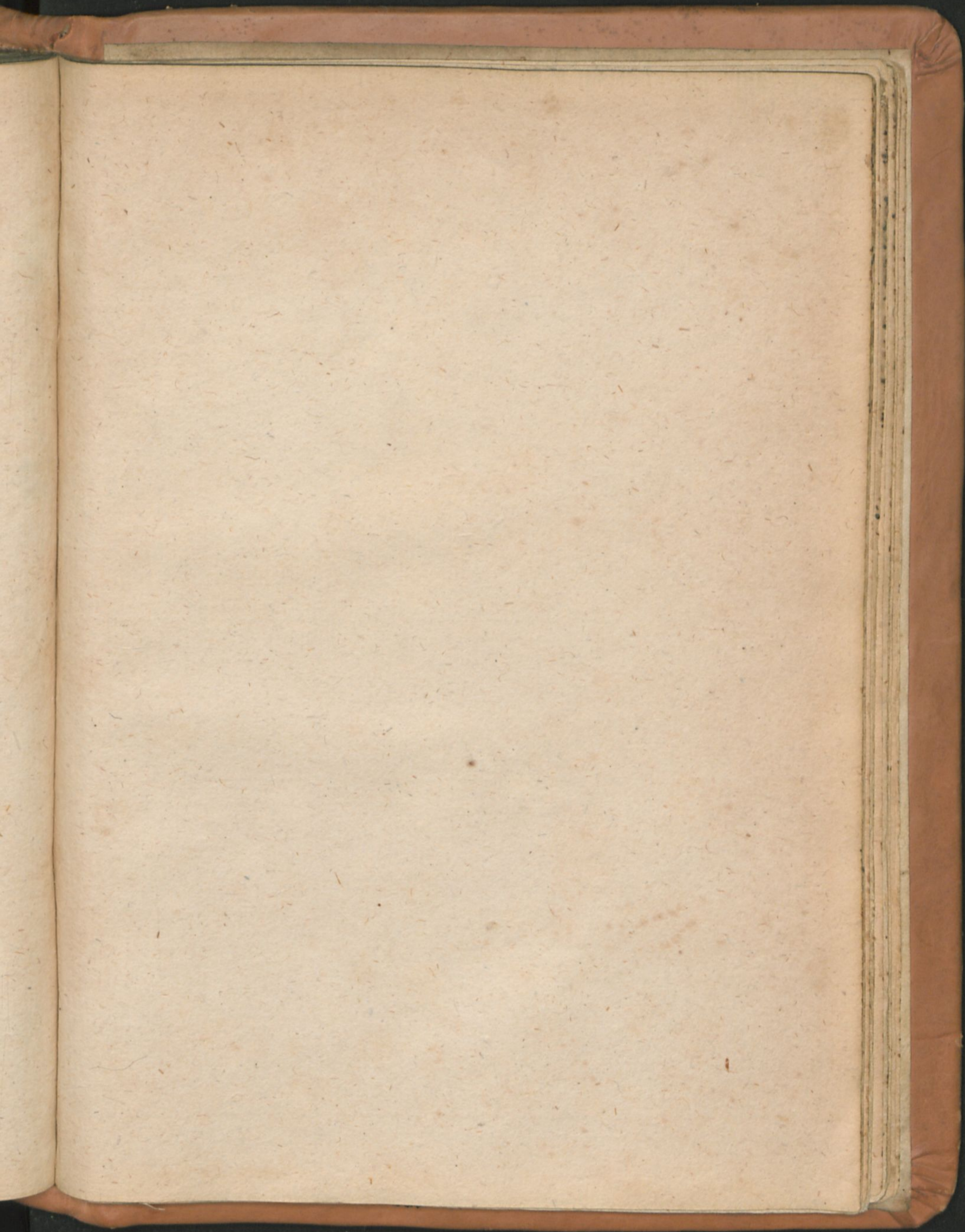


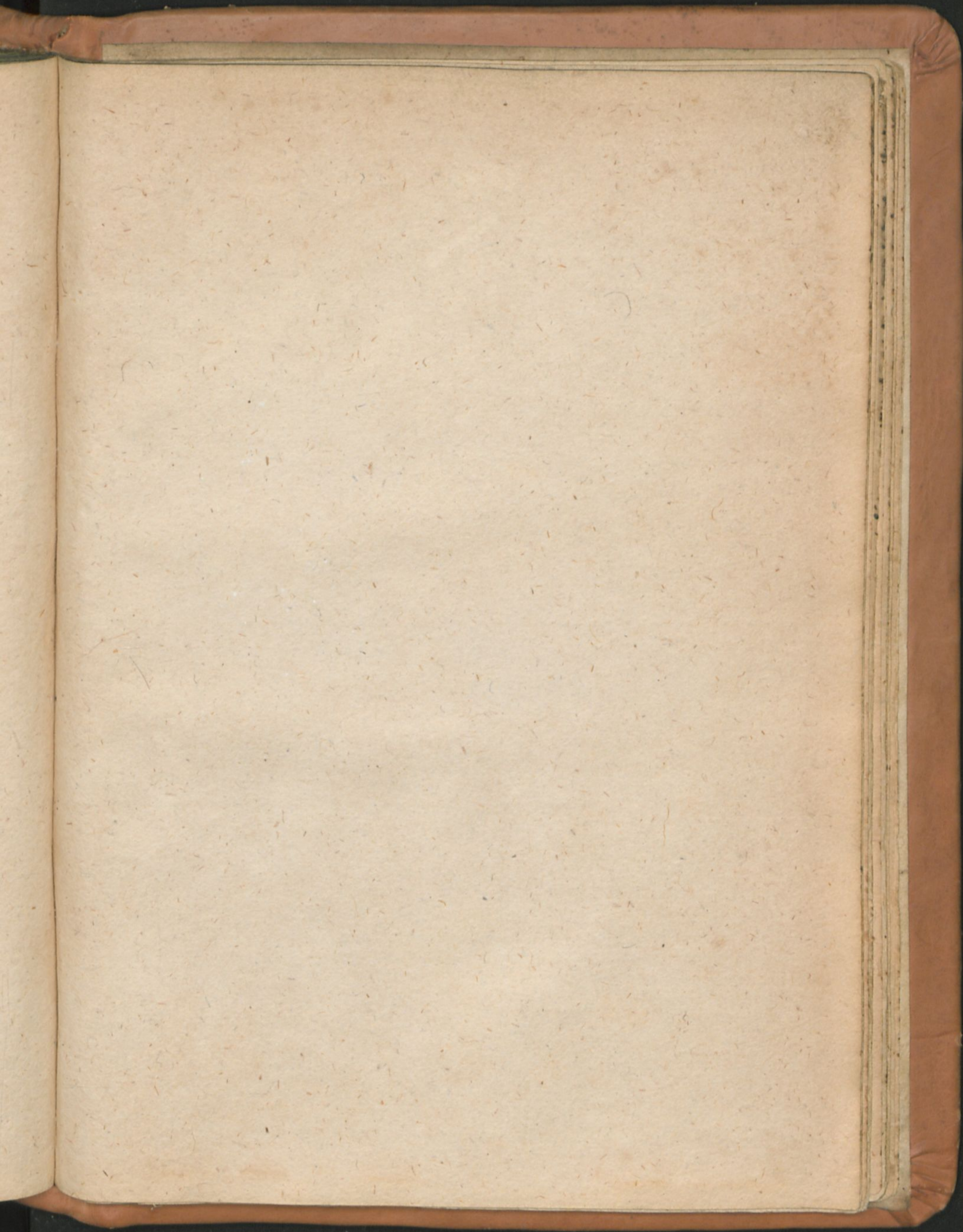


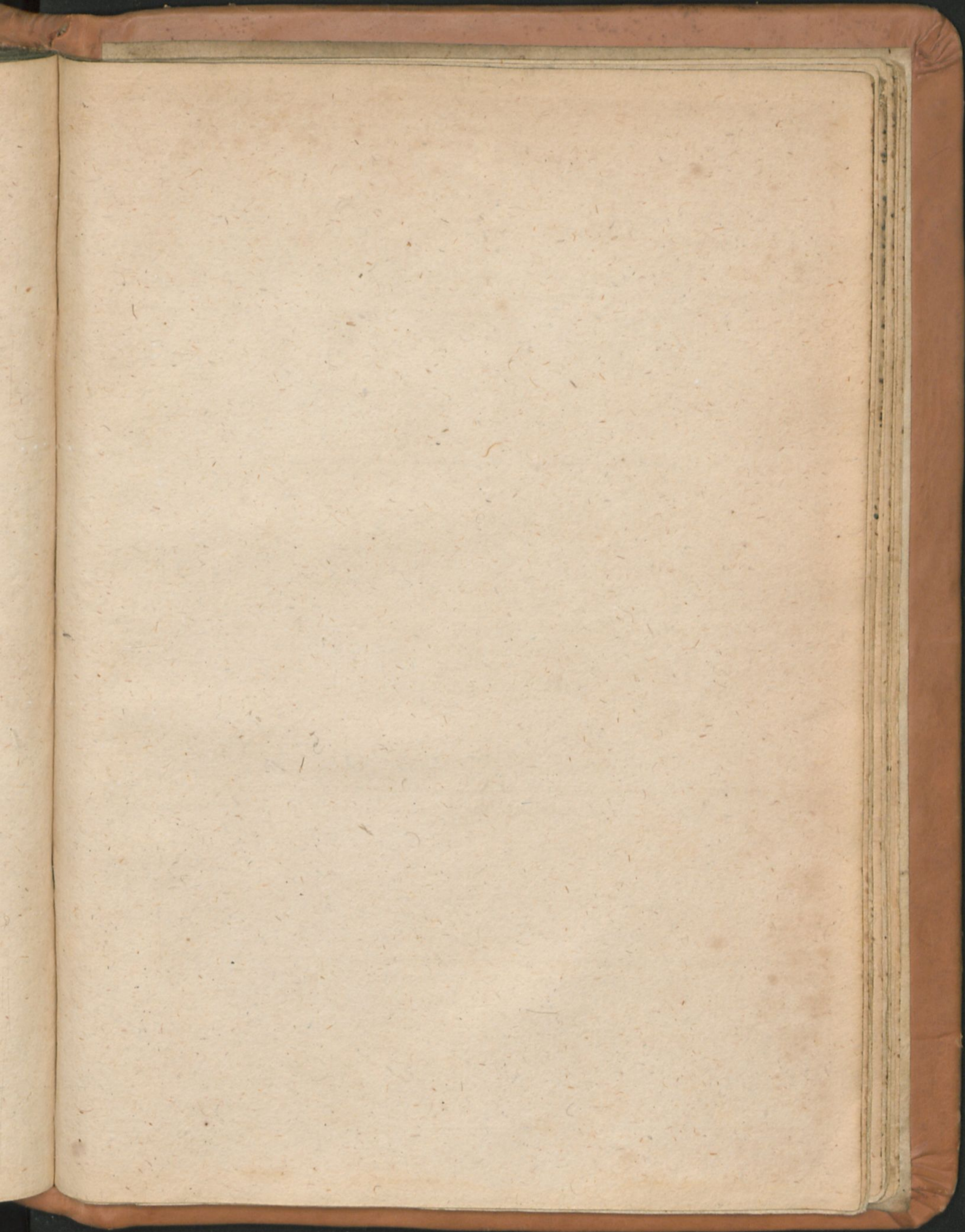


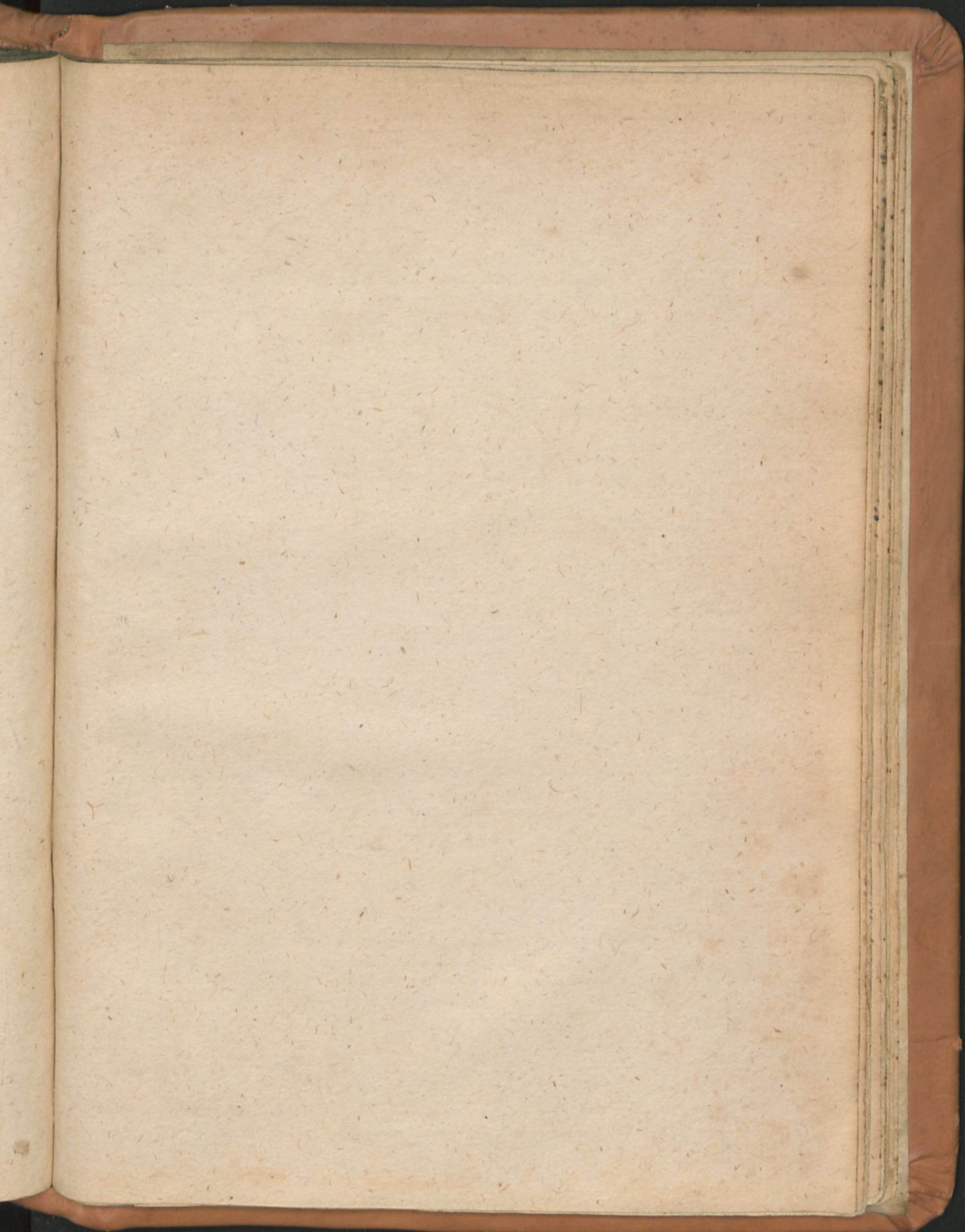


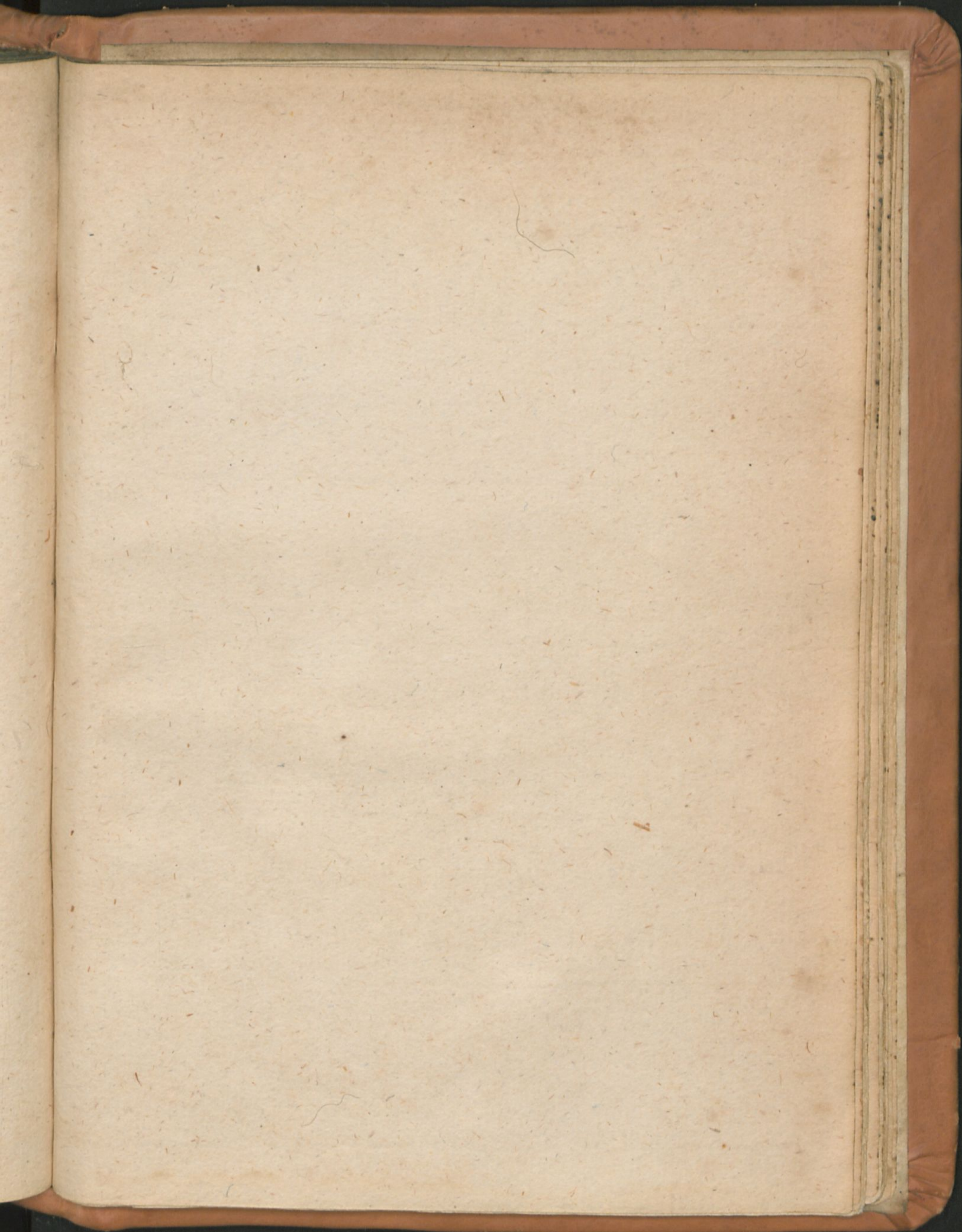


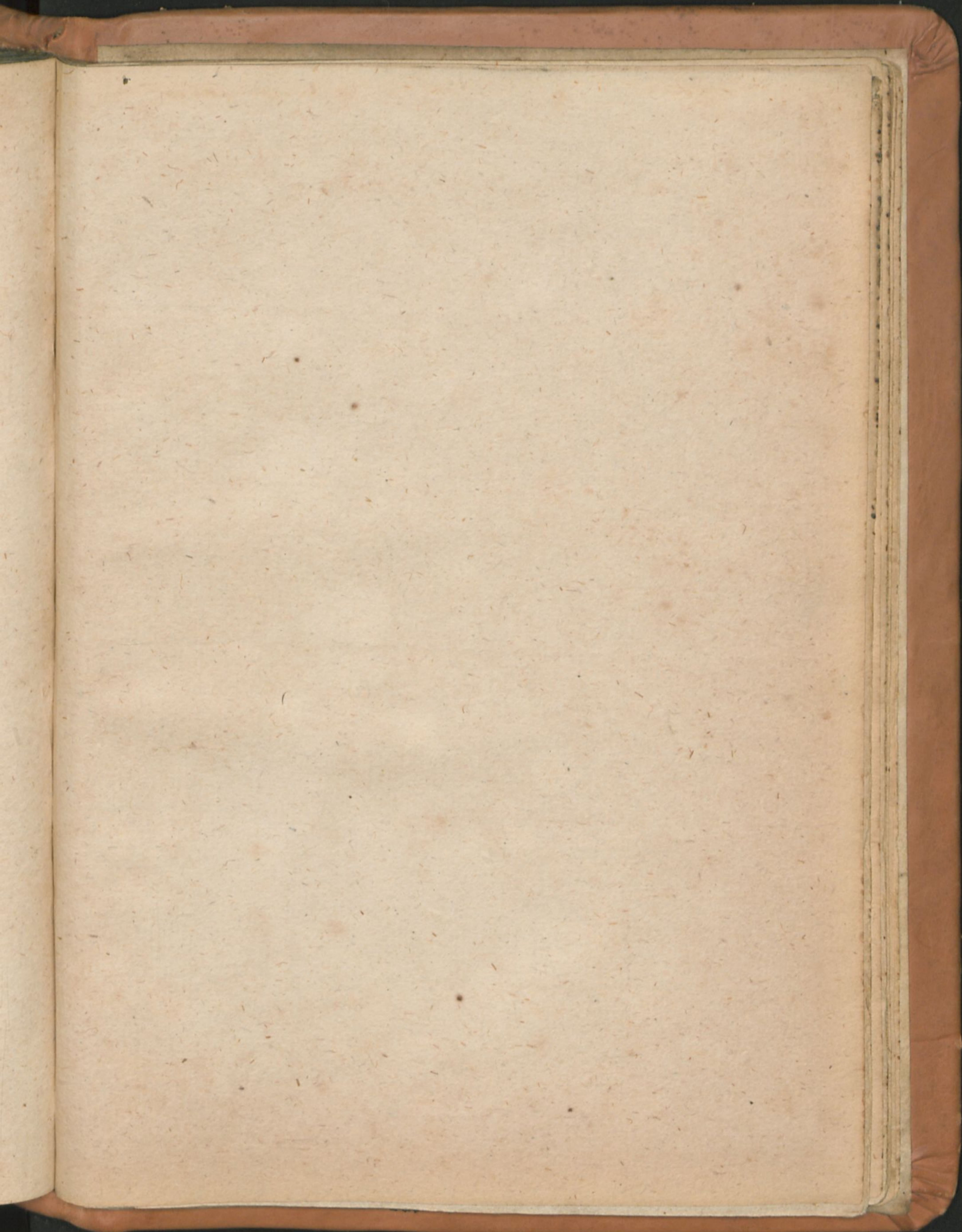


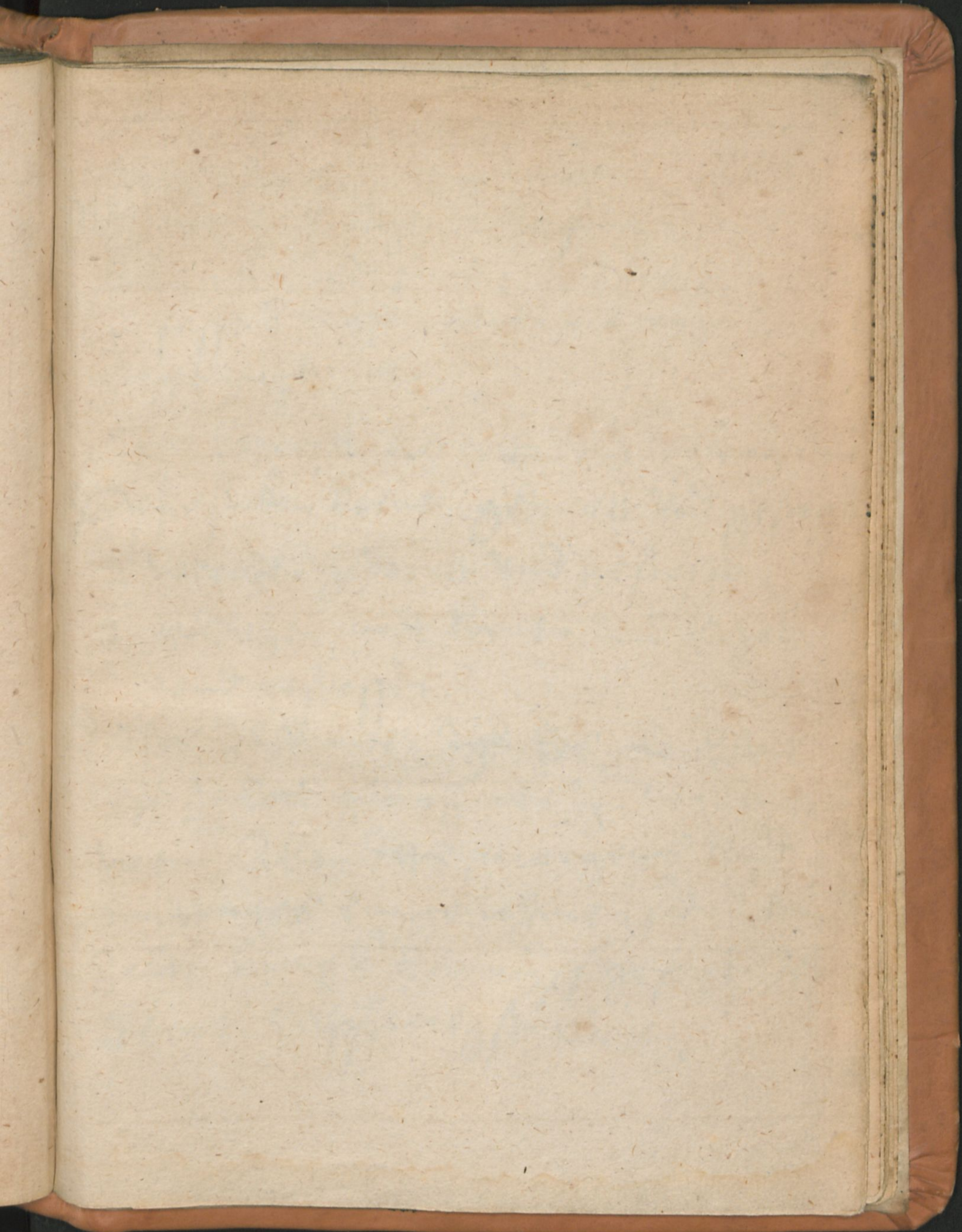












100

M
2
2
+
R
3
9
1
3
7



Aben die Schleyfrucht Qualsten und
die Trist Zigelbräutten. 101

Man nim $\frac{1}{4}$ lb fligen, 2 loth flucht samts und
2 loth krefft samts, wird das zusamman
zu flüssend waschen, Abends und morgens, Es
gilt die weisheit.

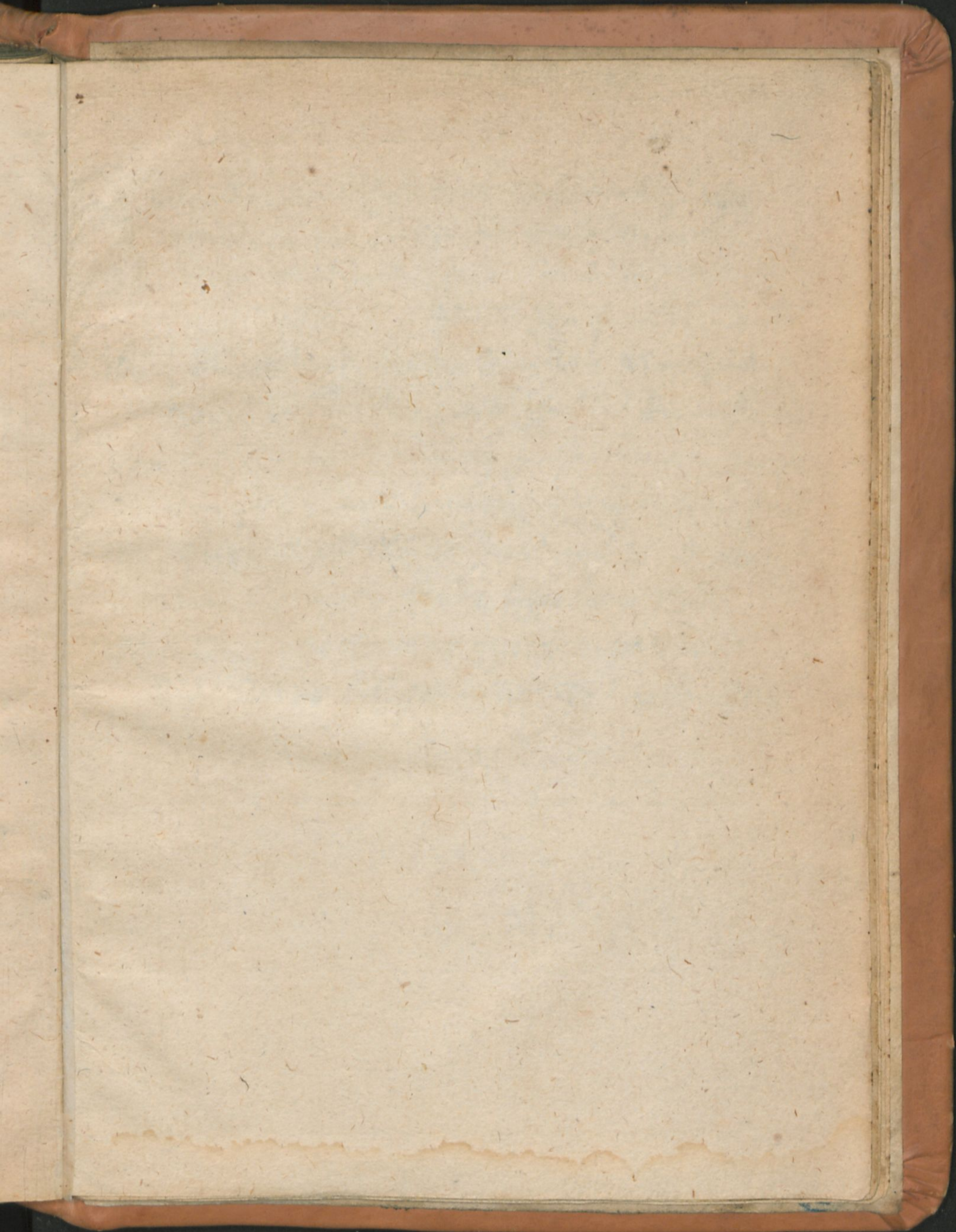
Ein Dracott Recept wird den koch stin
Kryfffrucht, koch gedoret und gestroffen
2 weyßeln gedoret und gestroffen
3 erblegen, mit koch und koch
und gestroffen

Dieses zusamman zu koch, gleich teil
von $\frac{1}{2}$ loth gemochten zu waschen
wein Abends, morgens und
mittags ein gemochten, und ein
zeit langt darauß gefast, Ist
gibt die weisheit.

Ein Receipt Zigelbrauntes Wan linder
Die Sten Adven Krumpen oder starre
Kupfeln Nim ein gutt gesessen Vol wasolder
oder gestoffen, darmit vor $\frac{1}{2}$ ge
Vendliche Stiffe dorthin gepfabet und
Zurck einander wider gestoffen, da
vürger vor 3 0g 4 1 Brandstein
gegossen und gestoffen, das eine halbe
daraus windt, damit die gelieder
gegen der weind, so oft man wil
gespinnet und ein geriden. Hilfft megst
pbatum est Gott

Ein gute Augentz Vor die geschwulst
Item Nim das Kraut Bocke Lunge, und sticht
es mit dem Wasser, dorthin das Kraut
weicht, und trinck das Abent und morgent
bis sich die geschwulst weicht.
Item Holunder Wasser getruncken teglich, Hilfft
auch vor die geschwulst.





Von Trunkenheit.

102

Trunkenheit Ist ein Schweres sücht
Treibet manchen in große Unzucht
Von Ehrs und guts Iren spott Und schand
Von weisheit Kindt Iren fremde Landt
Von Kunst und Witz Iren vil Kargheit
Von gesunden Leib Iren vil Krankheit
Von freude und muth zu Jammer Qual
Von freis und kraut Iren hüngers fall
Von fried und Ruge In angst und Notz
Von Lungen leben Iren den Todt
Von Reinge Gottes Iren ewiges Landt
Diss alles folget aus Trunkenheit.

Bürgermeistere, Richter, und Rathman
So Anno 85. vff Impositiōt fründt
Ihn zerbst öffentlichem abgessenen.

Bürgermeister Johan Best
Bürge: Jacob von Jena *Hemelhof Wageniz 88*
Richter Martin Ertman
Cammereer. Ambrosig Wageniz
Camm: Isaac Ziegeler
Cam: Storg Nagel
Bürger Jacob Lonnie
Bürger Jacob Weber
Moller Peter Schütz *Sonst sagt getradit*
Bür Martin Klein *Danz Gorg Schenfelder 88*
Ziegelger Hans Büß *im Bock*
Ziegelger Jacob Brings zu

Magr Johan Klein *sindicus*
Jacobus Gregorius *Stadt-Schreiber*

Bürgermeist Kirck und Rathmann, so
In Zerst, uff den Sontag Juniorant 103
anno 86. sind erwählt worden.

Bürgermeist Hieronimus Wilman
Gregorius Werbeck

Richter Melchior Wagenitz

S Peter frolich

Canne: Friederich Gammert

Andreas Lenderich

Bürger Blasius Gantel
Angstin Lufow

moller Jorgin yunctow

for Peter Siguly der yunck

Zigel Andreas yant der yung
for Georg Schonsfeldt

Dieses 1. 5. 87 Jares Ist eine Enderung
mit der Wahl, von E & Rath von
genohmen worden, und müssen 30
Personen erwoglet, wie nachfolgende
Vorzeitung

Matthias Zander } Bürgermeister
Jacobus Gregorius }

Andreas Krause Stad Ringer

Ambrosius Wagenitz } Cammer
David Lomigge }

Johan Müller } Keller
Andreas Tobin }

Hans Bisse } Müllers und
Jacob Brügge } Zigelger
David Wolfine }

Anno 1588 sind uff den sonntag Invocavit
mit zu Regent abgeruffen worden

Bürgermeister Johan Sest, Und Melchior Wagnen
Der Kirch Martinus Ertman

Her Haac Ziegeler Und Sünge Nagel Cammerer
Jacob Lommes Und Jacob Weder Bürgerer
peter Sigely schult sagst gerant Und Martin Ste
durg George Schemfeldt Mollen. 1 wein

Anno 1589 zu Regierenden Jere geordnet

Jerominus Wilmann, Bürgermeister

Ergong Wenterf

peter frohig Stadtkirch

~~Blasius Jant~~

friedrich Jantl Cammerer

andreas Luderick

Blasius Jantl Bürgerer

Augustin Lischer

Josim Juncker

peter Sigely der schult Mollen Und Ziegelger

Andreas Jantl

Die Herren so den Contag Innocent do 90
vom Karfais abgeriffen worden
Jacob Gregorius, und Martinus Ertman Bürger
Andreas Krause Stadtrichter **+**
Ambrosius Wagener & Camerarius
David Lommitz
Johan Müller & Bürger
Andreas Tobin
Jans Duff
Jacob Bünge zu Mühlern und
David Wolfius Ziegelherren.

Anno 15 si die Regierenden Herren abgeriffen
Johan Best und Ambrosius Wagener Bürgermeister
Jacob Gregorius Stadtrichter Weiland Stadtschreiber
Hans Ziegelherren und Georg Nagel Camerarius
Jaco Lommitz und Jacob Weber Bürgerherren
Peter Sasse, Martin Hensch und Georg Sponsfeld malle
und Ziegelherren.

Anno 82 sind folgende Herren zum Rat
Burg Jeronimus Wilma, Burg Gregorius Weiland (Richter)
Peter Förling, Fridrich Gantel und Andreas Ludwig Camerarius
Besig Gantel, Augustin Lisow Bürger, Johan Gierke
Peter Siedel, der Schulz und Andreas Paul der Jung

0

78

alle

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

Elend. Content.

Conjectura pia et erudita de impendentibus in Ecclesia & imperiis
horum temporum mutationibus & calamitatibus Kven Zhemli.

Conjectura Dn. Nicolai de Cusa Card. de noviss. diebus, scripta
Anno Domini 1417.

Kürze zusammenfassung und getrennte Wahrung von Dr. Calvinianer
Büchlein crimen falsi quoniam de D. Jacob. Andrea.

Sphaera materialis Nefii.

Erklärung der verschiffung Eroufand Esamiristis.

Gl 1799

ULB Halle

3

001 924 532

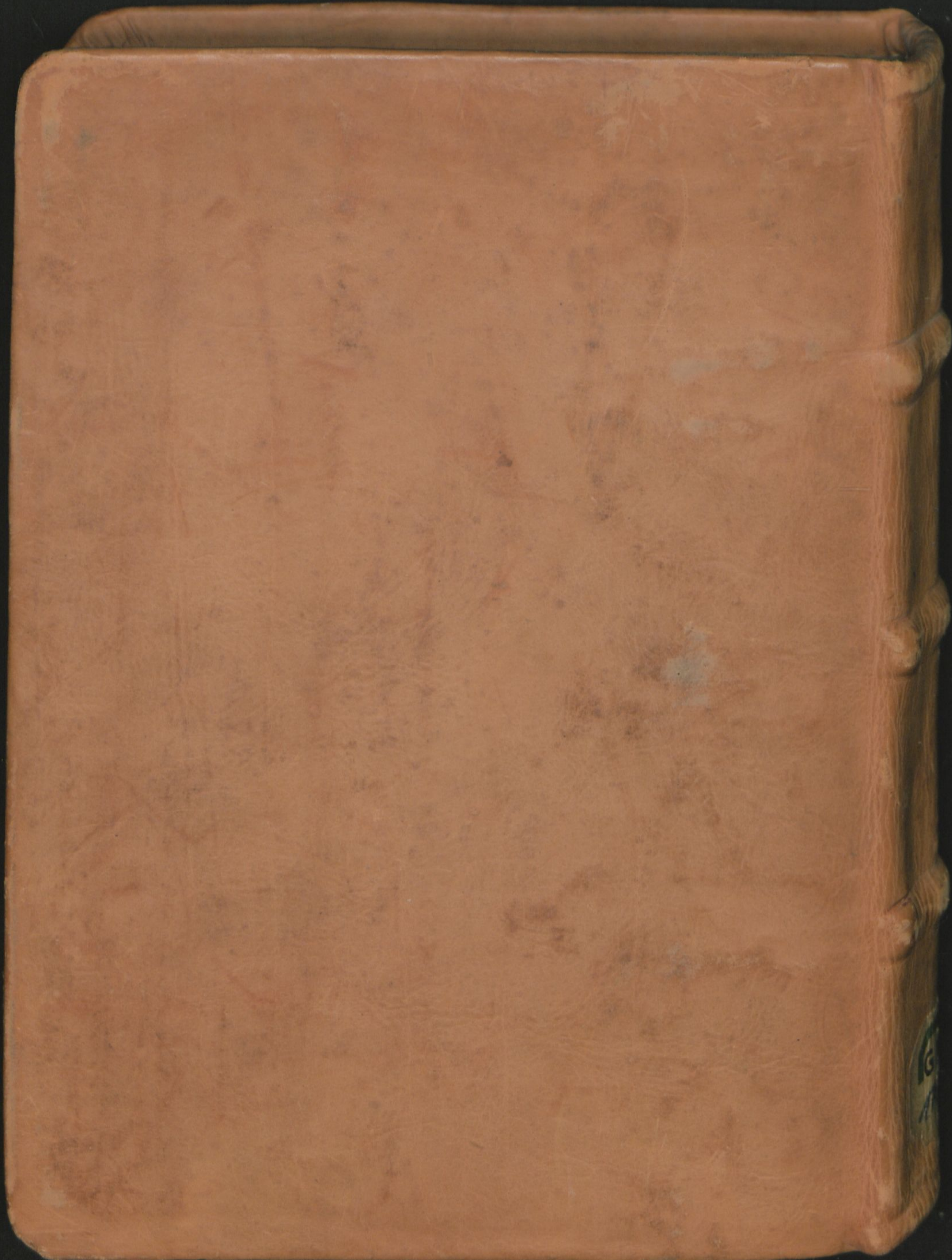


TA -> OL

Wid. Verkm.

3







Essen

ummes Anhalt Post-
cey und Landes Ordnung.



1572

